

Geschäftsverzeichnism. 5227, 5245, 5248,  
5249, 5250, 5277, 5312, 5317, 5320, 5325,  
5326, 5327, 5334 bis 5344, 5345, 5348 bis  
5353, 5354, 5355 bis 5358, 5359, 5360 und  
5361

Entscheid Nr. 121/2013  
vom 26. September 2013

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung, erhoben von Abderrahman Achfri und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 25. Oktober 2011 und 16. November 2011 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 26. Oktober 2011 und 17. November 2011 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 2011, dritte Ausgabe): Abderrahman Achfri, wohnhaft in 6031 Monceau-sur-Sambre, rue de la Sidérurgie 14, bzw. Zeynep Delidogan, Ami Delidogan und Fatma Yessin, wohnhaft in 1210 Brüssel, chaussée de Louvain 88.

Diese unter den Nummern 5227 und 5248 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. November 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. November 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Muharrem Topallaj und Dyka Topallaj, wohnhaft in 8200 Brügge, Koning Albert I-laan 78, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Rechtsnorm wurde mit Entscheid Nr. 14/2012 vom 2. Februar 2012, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 2012 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. November 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. November 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Ahmed Boustta und Maoulouda Boustta, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue du Moulin 335, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Rechtsnorm wurde mit Entscheid Nr. 15/2012 vom 2. Februar 2012, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 2012 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. November 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. November 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Maryam Khaliliaraghi und Sarvnaz Shalchian Tehran, wohnhaft in 4000 Lüttich, boulevard d'Avroy 51/61, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Rechtsnorm wurde mit Entscheid Nr. 16/2012 vom 2. Februar 2012, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 2012 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. Dezember 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Dezember 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Lydie Mwambuyi Kalala, Michel Kanda Muya, Joseph Tambwe Kalala Selemba und Véronique Kapinga Tshiteya, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue de la Sariette 72/5, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 9. Februar 2012 wurden diese unter den Nummern 5245, 5249, 5250 und 5277 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 5227 und 5248 verbunden.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Februar 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Februar 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Asia Bibi und Ali Basharat, die in 1210 Brüssel, rue des Coteaux 41, Domizil erwählt haben, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 § 2 Absatz 3 und § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, so wie dieser Artikel durch Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011 ersetzt wurde.

g. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Februar 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Februar 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Virginie Djampa und Bertin Netkouet Fotso, beide wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue Marie de Hongrie 59, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011.

h. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Februar 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Februar 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Isabelle Simon, wohnhaft in 4520 Wanze, rue Arthur Galand 6/10, und Essaïd Ennajemi, Domizil erwählend in 4500 Huy, rue de la Résistance 15, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

i. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 28. Februar 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 29. Februar 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung: Ouissale Khlii, wohnhaft in 1480 Clabecq, avenue des Chardonnerets 5, und Taoufik Benachir, Domizil erwählend in 1400 Nivelles, rue des Brasseurs 30; Younes Arifi, wohnhaft in 6000 Charleroi, rue Cayauderie 21, und Asma Djghrouri, Domizil erwählend in 1400 Nivelles, rue des Brasseurs 30; Asiz Nedjar, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue Emile Vandervelde 39, und Addidi Touati, Domizil erwählend in 1400 Nivelles, rue des Brasseurs 30.

j. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 6. März 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 7. März 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf völlige oder teilweise (hilfsweise: Absatz 1, und äußerst hilfsweise: das Wort « minderjährigen » in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich) Nichtigerklärung von Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011: Fatna El Taki, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Bonaventure 258/001; D.C., Domizil erwählend in 1000 Brüssel, rue de Florence 13; M.R., Domizil erwählend in 1000 Brüssel, rue de Florence 13; Chunguang Pan, wohnhaft in 4100 Seraing, Route du Condroz 81; Jamila Bentahar, wohnhaft in 7500 Tournai, rue du Château 14/21; Amina Maazouz, wohnhaft in 1030 Brüssel, Square Eugène Plasky 84; Mohamed Al Adama, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Bonaventure 258/001; Zhihe Zhang, wohnhaft in 4100 Seraing, Route du Condroz 81; Selvi Sezer, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Coteaux 216, Yahya Beyamina, wohnhaft in 7500 Tournai, rue du Château 14/21; Süleyman Sezer, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Coteaux 216.

k. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. März 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Cemil Bayram, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Saint Séverin 167/21, und Emine Bayram, Domizil erwählend in 4020 Lüttich, Quai Godefroid Kurth 12, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011.

l. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. März 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. März 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Ridouan Ben Hammou, Domizil erwählend in 1000 Brüssel, rue de Florence 13, und Anissa Zinebioui, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Victor Rauter 286, Klage auf völlige oder teilweise (hilfsweise: Absatz 2 erster Gedankenstrich Nr. 3) Nichtigerklärung von Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011.

m. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. März 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. März 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Azimane Noamane, Domizil erwählend in 1000 Brüssel, rue de Florence 13, und Latifa Chamli Mernissi, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue de la Verrerie 26, Klage auf völlige oder teilweise (hilfsweise: Absatz 2 erster Gedankenstrich) Nichtigerklärung von Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011.

n. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. März 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. März 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Olsandr Honcharov und Thi Ngoc Anh, beide wohnhaft in 1090 Brüssel, Clos 't Hof ten Berg 11/3d/r, Klage auf völlige oder teilweise (hilfsweise: das Wort « Ehepartner ») Nichtigerklärung von Artikel 40<sup>ter</sup> Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011.

o. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 12. März 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 13. März 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (hilfsweise: Absatz 2 erster Gedankenstrich) Nichtigerklärung von Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011: Zoulikha Salhi, Domizil erwählend in 1000 Brüssel, rue de Florence 13, und Mimoune Atmani, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue des Béguines 22/2; Gaby Hanna, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard Edmond Machtens 29; Oussama Ben Bahadi, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de la Démocratie 88/1.

p. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. März 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. März 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 12 und 15 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011: die VoG « Association pour le droit des Etrangers », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et les Etrangers », mit

Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue du Vivier 80/82, die VoG « Service International de Recherche d'Education et d'Action Sociale », mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue du Champ de Mars 5, die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, die VoG « Mouvement contre le Racisme, l'Antisémitisme et la Xénophobie », mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, rue de la Poste 37, und die VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Gebroeders Desmetstraat 75.

q. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 9. März 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 13. März 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011: Zylfekar Muja und Seadin Muja, beide wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard Léopold II 77/5; Fatima Abbou, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue Joseph Claes 28; El Mamoun Gharrafi und Mohammed Gharrafi, beide wohnhaft in 1070 Brüssel, rue des Vétérinaires 14/4; Pastora Acosta Cardenas, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue de l'Inquisition 27.

r. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. März 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. März 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011: Olenga-Omalokolo und Okoko Lokoto Omekoko, beide wohnhaft in 4040 Herstal, En Hayeneux 213.

s. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 9. März 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 13. März 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 2011: Rahma Sadak und Mohamed El Kassimi, beide wohnhaft in 7110 La Louvière, rue des Haiwis 36; Victorine Noubouossie und Samuel Nikiledji, beide wohnhaft in 1480 Tubize, rue des Frères Lefort 109.

Durch Anordnungen vom 15. und 28. März 2012 wurden diese unter den Nummern 5312, 5317, 5320, 5325, 5326, 5327, 5334 bis 5344, 5345, 5348 bis 5353, 5354, 5355 bis 5358, 5359, 5360 und 5361 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 5227 und andere verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien, außer der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5353, haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht in den Rechtssachen Nrn. 5227, 5245, 5248, 5249, 5250 und 5354.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2013

- erschienen

. RÄin M. Van Regemorter *loco* RA V. Lurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5227,

. RÄin I. de Viron, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5248, 5277, 5312 und 5317,

. RA D. Andrien, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5249, 5250 und 5345,

. RA J. Hardy *loco* RÄin S. Sarolea, in Nivelles zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5325, 5326 und 5327,

. RA R. Fonteyn ebenfalls *loco* RÄin A.-S. Verriest, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5334 bis 5344 und 5348 bis 5353,

. RA P. Robert, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5354, und *loco* RA P. Charpentier, in Huy zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5320,

. RÄin D. Dushaj, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5354,

. Re M. Lys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5355 bis 5358, 5360 und 5361,

. RA N. Antoine und RÄin M. Dalem, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5359,

. RÄin C. Piront und RA P. Lejeune, in Lüttich zugelassen, *loco* RÄin E. Derriks und *loco* RA F. Motulsky, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, in allen Rechtssachen, außer in der Rechtssache Nr. 5245,

. RÄin A. De Meu *loco* RÄin C. Decordier, in Gent zugelassen, für den Ministerrat, in der Rechtssache Nr. 5245,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz und den Kontext seiner Annahme*

B.1. Das Gesetz vom 8. Juli 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung » wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 2011 veröffentlicht. Wie es in der Überschrift angegeben ist, ändert das angefochtene Gesetz die Bedingungen für die Familienzusammenführung, so wie sie in den Artikeln 10 ff. sowie in den Artikeln 40 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehen waren.

B.2.1. Die Artikel 2 bis 7 des angefochtenen Gesetzes ersetzen die Artikel 10, *10bis*, *10ter* § 2, 11, *12bis* und 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und regeln die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Familienangehörigen eines Ausländers, der Staatsangehöriger eines Drittstaates ist.

B.2.2. Die Artikel 8, 10, 11 und 12 des angefochtenen Gesetzes ersetzen die Artikel *40bis*, 42 § 1, *42ter* und *42quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und regeln die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Familienangehörigen eines Ausländers, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist.

B.2.3. Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel *40ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und regelt die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Familienangehörigen eines Belgiers.

B.3.1. Das angefochtene Gesetz vom 8. Juli 2011 beruht auf verschiedenen Gesetzesvorschlägen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, Bericht, SS. 1 ff.). Sie haben anschließend die Form eines « globalen Abänderungsantrags » erhalten (ebenda, DOC 53-0443/015), der zum Basistext des angefochtenen Gesetzes geworden ist.

B.3.2. Während der Vorarbeiten wurde darauf verwiesen, dass sich in Belgien über 50 Prozent der ausgestellten Visa auf die Familienzusammenführung beziehen; sie stellt die wichtigste Quelle der legalen Einwanderung dar.

Die verschiedenen Gesetzesvorschläge bestätigen, dass das Recht auf den Schutz des Familienlebens einen wichtigen gesellschaftlichen Wert darstellt und dass die Migration über die Familienzusammenführung möglich sein muss. Sie bezwecken jedoch, die Gewährung eines Aufenthaltsrechts im Rahmen der Familienzusammenführung besser zu regeln, um den Migrationsstrom und den Migrationsdruck zu beherrschen. In erster Linie sollen sie bestimmten Missbräuchen oder Fällen von Betrug vorbeugen oder davon abschrecken, beispielsweise durch Scheinehen, Scheinpartnerschaften und Scheinadoptionen. Überdies wurde die Notwendigkeit angeführt, die Bedingungen für die Familienzusammenführung anzupassen, um zu vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für Familienangehörige, die sich in Belgien niederlassen, aufkommen müssen oder dass die Familienzusammenführung unter menschenunwürdigen Umständen stattfindet, beispielsweise wegen des Fehlens einer angemessenen Wohnung. Schließlich wurde im Laufe der Vorarbeiten mehrfach darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Bedingungen für die Familienzusammenführung die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen berücksichtigen muss.

B.4. Nach den Fragen der Zulässigkeit (B.5) prüft der Gerichtshof nacheinander die Klagegründe hinsichtlich der Bedingungen für die Familienzusammenführung in Bezug auf Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Drittstaates (B.6 bis B.28), auf Familienangehörige eines Ausländers, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist (B.29 bis B.39) und auf Familienangehörige eines belgischen Staatsangehörigen (B.40 bis B.67) sowie schließlich für die Familienzusammenführung auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen dem belgischen Staat und bestimmten Ländern (B.68 bis B.69).

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen in den Rechtssachen Nrn. 5245, 5248, 5249, 5250, 5312, 5345 und 5359*

B.5.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5245, der dritten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5248, der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5249, der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5250 und der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5312, 5345 und 5359 an der Klageerhebung in Abrede.

B.5.2. Die durch diese klagenden Parteien angefochtenen Bestimmungen werden ebenfalls in der Rechtssache Nr. 5354 beanstandet. Die erste klagende Partei in dieser Rechtssache ist die VoG « Association pour le droit des Etrangers », deren Vereinigungszweck gemäß Artikel 2

ihrer Satzung unter anderem darin besteht, Ausländern und insbesondere Studenten, Flüchtlingen und Gastarbeitern Hilfe und Rechtsbeistand zu bieten.

B.5.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.5.4. Es kann angenommen werden, dass Maßnahmen zur Festlegung von Bedingungen, damit ein Ausländer eine Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem belgischen Staatsgebiet im Rahmen einer Familienzusammenführung erhalten kann, den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigung beeinträchtigen können.

B.5.5. Da die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5354 ein Interesse an einer Klageerhebung nachweist und ihre Klage zulässig ist, braucht der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob dies auch für die anderen klagenden Parteien in dieser Rechtssache der Fall ist.

B.5.6. Die Einreden werden abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

#### *I. In Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung hinsichtlich der Familienangehörigen von Staatsangehörigen von Drittstaaten*

B.6.1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, mit denen die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Familienangehörigen von Staatsangehörigen von Drittstaaten geregelt werden, werden durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5312 und durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5354 angefochten. Im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5312 und im ersten bis einundzwanzigsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 wird jeweils unter anderem ein Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Bestimmungen des internationalen Rechts, angeführt.

B.6.2. Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern

und den Belgiern einführen. Da aus der Darlegung in beiden Klageschriften hervorgeht, dass die in den Klagegründen bemängelten Behandlungsunterschiede sich ausschließlich auf den Vergleich verschiedener Kategorien von Ausländern untereinander beziehen, sind die vorerwähnten Klagegründe unzulässig, insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet sind.

B.6.3. In mehreren Klagegründen wird bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstießen.

B.6.4. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.6.5. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.6.6. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt nicht das Recht von Ausländern an, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach geurteilt, dass « die Staaten gemäß einem feststehenden Grundsatz des internationalen Rechts, unbeschadet der sich für sie aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen, berechtigt sind, den Zugang von Nichtstaatsangehörigen zu ihrem Staatsgebiet zu regeln » (EuGHMR, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* gegen Vereinigtes Königreich, 28. Mai 1985, § 67; *Boujlifa* gegen Frankreich, 21. Oktober 1997, § 42; *Üner* gegen Niederlande, 18. Oktober 2006, § 54; *Darren Omoregie u.a.* gegen Vereinigtes Königreich, 31. Oktober 2008, § 54). Insbesondere hat dieser Artikel nicht zur Folge, dass ein Staat verpflichtet wäre, die Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zu erlauben. Der Europäische Gerichtshof hat in der Tat auch präzisiert, dass « Artikel 8 nicht so ausgelegt werden kann, als ob er für einen Vertragsstaat die allgemeine Verpflichtung umfassen würde, die Entscheidung von verheirateten

Paaren für einen gemeinsamen Wohnsitz zu achten und die Niederlassung ausländischer Ehepaare im Land anzunehmen » (EuGHMR, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali*, vorerwähnt, § 68; *Darren Omoregie u.a.*, vorerwähnt, § 57; 29. Juli 2010, *Mengesha Kimfe* gegen Schweiz, § 61; 6. November 2012, *Hode und Abdi* gegen Vereinigtes Königreich, § 43). Der Europäische Gerichtshof hat ebenfalls hervorgehoben, dass « die Lage vom Standpunkt des Rechtes der Ausländer aus betrachtet, wenn es sich beispielsweise nicht um den Status als Flüchtling handelt, teilweise eine eigene Entscheidung beinhaltet, da es sich oft um die Entscheidung einer Person handelt, die sich dafür entschieden hat, in einem Land zu leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat » (EuGHMR, 27. September 2011, *Bah* gegen Vereinigtes Königreich, § 45).

B.6.7. Die Unmöglichkeit, mit seinen Familienangehörigen zusammenzuleben, kann jedoch eine Einmischung in das durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf den Schutz des Familienlebens darstellen. Damit eine solche Einmischung diesen Bestimmungen entspricht, muss sie durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen sein, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entsprechen und im Verhältnis zum angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen.

B.6.8. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ebenfalls erkannt, dass

« 52. [...] das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK zu den Grundrechten gehört, die nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden (Urteile [vom 11. Juli 2002,] *Carpenter*, [C-60/00,] Randnr. 41, und [vom 23. September 2003,] *Akrich*, [C-109/01,] Randnrn. 58 und 59). Dieses Recht, mit seinen nahen Verwandten zu leben, bringt für die Mitgliedstaaten Verpflichtungen mit sich, bei denen es sich um negative Verpflichtungen handeln kann, wenn einer von ihnen eine Person nicht ausweisen darf, oder um positive, wenn er verpflichtet ist, eine Person in sein Hoheitsgebiet einreisen und sich dort aufhalten zu lassen.

53. So hat der Gerichtshof entschieden, dass, auch wenn die EMRK es nicht als ein Grundrecht eines Ausländers gewährleistet, in ein bestimmtes Land einzureisen oder sich dort aufzuhalten, es einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es in Artikel 8 Absatz 1 dieser Konvention geschützt ist, darstellen kann, wenn einer Person die Einreise in ein Land, in dem ihre nahen Verwandten leben, oder der Aufenthalt dort verweigert wird (Urteile *Carpenter*, Randnr. 42, und *Akrich*, Randnr. 59) » (EuGH, 27. Juni 2006, C-540/03, *Parlament/Rat*).

B.6.9. In verschiedenen Klagegründen wird ein Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (nachstehend: Richtlinie 2003/86/EG) angeführt.

#### B.6.10. Artikel 1 der Richtlinie 2003/86/EG bestimmt:

« Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten ».

#### B.6.11. Der Europäische Gerichtshof hat erkannt:

« 59. Diese verschiedenen Texte [d.h. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union] unterstreichen die Bedeutung des Familienlebens für das Kind und empfehlen den Staaten die Berücksichtigung des Kindeswohls, sie begründen aber für die Mitglieder einer Familie kein subjektives Recht auf Aufnahme im Hoheitsgebiet eines Staates und lassen sich nicht dahin auslegen, dass den Staaten bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung kein Ermessensspielraum verbliebe.

60. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie [2003/86/EG] geht über diese Bestimmungen hinaus und gibt den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen auf, denen klar definierte subjektive Rechte entsprechen, da er den Mitgliedstaaten in den in der Richtlinie festgelegten Fällen vorschreibt, den Nachzug bestimmter Mitglieder der Familie des Zusammenführenden zu genehmigen, ohne dass sie dabei ihren Ermessensspielraum ausüben könnten » (EuGH, 27. Juni 2006, C-540/03, *Parlament/Rat*; siehe auch 4. März 2010, C-578/08, *Chakroun*, Randnr. 41; 6. Dezember 2012, C-356/11, *O. und S. gegen Maahanmuuttovirasto*, und C-357/11, *Maahanmuuttovirasto gegen L.*, Randnr. 70).

« Diese Bestimmung [der Richtlinie] steht jedoch unter dem Vorbehalt der Einhaltung der u.a. in Kapitel IV der Richtlinie 2003/86 genannten Bedingungen » (EuGH, *Chakroun*, vorerwähnt, Randnr. 42; *O., S. et alii*, vorerwähnt, Randnr. 71). In diesem Zusammenhang hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass « der den Mitgliedstaaten eröffnete Handlungsspielraum von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden [darf], die das Richtlinienziel - die Begünstigung der Familienzusammenführung - und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde » (Urteile *Chakroun*, vorerwähnt, Randnr. 43; *O., S. et alii*, vorerwähnt, Randnr. 69).

Schließlich haben « die Mitgliedstaaten [...] nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten kollidiert » (EuGH, 27. Juni 2006, *Parlament/Rat*, C-540/03, Randnr. 105; 23. Dezember 2009, *Detiček*, C-403/09, Randnr. 34; *O., S. et alii*, vorerwähnt, Randnr. 78). « Die Bestimmungen der Richtlinie [sind] im Licht der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Achtung des Familienlebens auszulegen, das sowohl in der EMRK als auch in der Charta verankert ist » (EuGH, *Chakroun*, vorerwähnt, Randnr. 44).

B.6.12. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie die Bedingungen der Familienzusammenführung festlegen, diesen Erfordernissen entsprechen.

*1) Die Wartefrist im Falle einer Familienzusammenführung mit einem Ausländer, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist*

B.7.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigklärung von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2011. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG, indem sie als eine der Bedingungen für den Antrag auf Aufenthalt von Familienangehörigen eines Ausländers, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt sei, verlangten, dass Letzterer diesen Aufenthaltstitel seit mindestens zwölf Monaten besitze.

B.7.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen lauten wie folgt:

« Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

[...]

4. folgenden Mitgliedern der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich seit mindestens zwölf Monaten für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es seit mindestens zwölf Monaten erlaubt ist, sich dort niederzulassen. Diese Frist von zwölf Monaten fällt weg, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand, die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben oder Familienmitglieder eines Ausländers betroffen sind, der als Flüchtling anerkannt ist oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist:

- seinem ausländischen Ehepartner oder dem Ausländer, mit dem er eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der mit ihm zusammenleben wird, sofern die beiden betroffenen Personen älter als einundzwanzig Jahre sind. Dieses Mindestalter wird jedoch auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise diese registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand,

- ihren Kindern, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind,

- den Kindern des Ausländers, dem nachgekommen wird, und seines Ehepartners oder des im ersten Gedankenstrich erwähnten registrierten Partners, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner oder der erwähnte registrierte Partner das

Sorgerecht hat und die Kinder zu seinen Lasten oder zu Lasten des Ehepartners beziehungsweise des registrierten Partners sind und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat,

5. Ausländern, die durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft mit einem Ausländer verbunden sind, dem der Aufenthalt im Königreich seit mindestens zwölf Monaten für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es seit mindestens zwölf Monaten erlaubt ist, sich dort niederzulassen, und den Kindern dieses Partners, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind, sofern der Partner das Sorgerecht hat und die Kinder zu seinen Lasten sind und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat. Diese Frist von zwölf Monaten fällt weg, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand oder die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben.

[...] ».

B.7.2.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Wartefrist Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG berücksichtigen wollte, der bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten dürfen verlangen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen ».

Aufgrund dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Zusammenführende « so lange im Aufnahmestaat gelebt hat, dass eine stabile Ansiedlung und ein gewisses Integrationsniveau angenommen werden können », ehe seine Familienangehörigen ihm nachkommen können (EuGH, 27. Juni 2006, C-540/03, *Parlament/Rat*, Randnr. 98).

B.7.3. Gemäß den angefochtenen Bestimmungen kann der Antrag auf Familienzusammenführung nach einer Frist von einem Jahr eingereicht werden, wobei diese Frist bei einer wortwörtlichen Auslegung dieser Bestimmungen an dem Tag beginnen würde, an dem das Aufenthaltsrecht für unbegrenzte Dauer gewährt wurde. Aufgrund von Artikel 12*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss der Beschluss über den Antrag auf Aufenthaltzulassung des Familienangehörigen eines Ausländers, dem nachgekommen wird, möglichst schnell und spätestens sechs Monate ab dem Datum des Antrags gefasst werden. In besonders komplexen Akten kann diese Frist zwei Mal um einen Zeitraum von drei Monaten verlängert werden, so dass in jedem Fall ein Beschluss innerhalb der Frist eines Jahres ab dem Datum des Antrags gefasst werden muss.

B.7.4. Es muss jedoch angemerkt werden, dass im Gesetz vom 15. Dezember 1980 ein Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer in vielen Fällen erst gewährt wird, nachdem der

betreffende Ausländer sich bereits seit mehreren Jahren kraft eines Aufenthaltsscheins für begrenzte Dauer legal im Land aufgehalten hat. Durch den Umstand, dass dem Zusammenführenden eine Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten auferlegt wird, bevor seine Familienangehörigen einen Aufenthaltsantrag stellen können, verstießen die angefochtenen Bestimmungen in diesen Fällen gegen Artikel 8 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie 2003/86/EG, wonach die Mitgliedstaaten vom Zusammenführenden eine Frist von höchstens zwei Jahren legalen Aufenthalts auf ihrem Staatsgebiet verlangen dürfen, bevor seine Familienangehörigen ihm nachkommen.

B.7.5. Aus den Vorarbeiten geht jedoch hervor, dass der Gesetzgeber sich der durch die Richtlinie 2003/86/EG auferlegten Grenze von zwei Jahren legalen Aufenthalts beugen wollte und dass er nicht ausgeschlossen hat, die Zeiträume der Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer vor der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer oder einer Niederlassungserlaubnis zu berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, SS. 43-56 und 149).

In dieser Auslegung sind die angefochtenen Bestimmungen vereinbar mit Artikel 8 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie.

B.7.6. Vorbehaltlich der in B.7.5 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG abgeleitet ist.

B.7.7.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstießen die angefochtenen Bestimmungen ebenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie nur eine Wartezeit auferlegten, wenn der Ausländer, dem nachgekommen werde, über einen Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer verfüge, und nicht, wenn er über einen Aufenthaltsschein für begrenzte Dauer verfüge.

B.7.7.2. Aus den angefochtenen Bestimmungen und aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigte, die Zusammenführung von Personen mit einem vorher bestehenden Verwandtschaftsverhältnis zu verzögern, sondern lediglich eine Wartezeit einführen wollte in dem Fall, dass eine neue Familie gebildet wird, kurz nachdem dem Zusammenführenden ein Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer erteilt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/015, SS. 43-56).

B.7.7.3. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Aufenthaltsrechtsstellung des Ausländers, dem nachgekommen wird. Er hat auch

keine unverhältnismäßigen Folgen, insofern ein Ausländer mit unbegrenztem Aufenthalt in dem Fall, dass seine Familienangehörigen während der Dauer seines begrenzten Aufenthalts keinen Antrag auf Familienzusammenführung eingereicht haben, diesen Zeitraum gemäß der in B.7.5 angeführten Auslegung geltend machen kann.

B.7.7.4. Insofern im Klagegrund eine Diskriminierung in der Ungleichbehandlung von Ausländern angeführt wird, je nachdem, ob der Familienangehörige, dem nachgekommen wird, über einen Aufenthaltsschein für begrenzte oder für unbegrenzte Dauer verfügt, ist er unbegründet.

B.7.8.1. Hilfsweise sind die klagenden Parteien der Auffassung, dass Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er keine Ausnahme von der Wartezeit von einem Jahr vorsehe bei einem Antrag auf Familienzusammenführung für den Partner und dessen Kinder mit einem Ausländer, der als Flüchtling anerkannt sei oder den subsidiären Schutz genieße, während eine solche Ausnahme wohl in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 dieses Gesetzes vorgesehen sei.

B.7.8.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium; während Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 sich auf die Situation von Ehepartnern und von Personen, die eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, eingegangen sind, und ihren Kindern bezieht, betrifft Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 eine Lebensgemeinschaft aufgrund einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft, die nicht einer Ehe gleichgesetzt ist, und nicht die Kinder eines Ausländers, dem nachgekommen wird, sondern lediglich diejenigen des Partners.

Die angefochtene Bestimmung ist vereinbar mit den Artikeln 9 ff. der Richtlinie 2003/86/EG, die die Auferlegung einer Wartezeit nur verbieten bei der Gewährung eines Aufenthaltsrechtes an den Ehepartner und die Kinder eines anerkannten Flüchtlings, jedoch nicht bei der Familienzusammenführung mit einem Partner, der nicht der Ehepartner ist, oder mit den Kindern dieses Partners.

B.7.8.3. Aus den in B.7.4 und B.7.5 dargelegten Gründen ist die Wartezeit eines Jahres nicht unvernünftig und entspricht sie den Anforderungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie.

B.7.9. Vorbehaltlich der in B.7.5 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

*2) Die Unmöglichkeit der Familienzusammenführung nach der Verweigerung einer Eheschließung*

B.8.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigklärung von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 Buchstabe f) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes. Diese Bestimmung, die die Familienzusammenführung von zwei Partnern verbietet, von denen einer Gegenstand einer Entscheidung zur Verweigerung der Eheschließung auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches war, verstoße nach Darlegung der klagenden Parteien gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.8.2.1. Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 bestimmt:

« Die in Absatz 1 erwähnten Partner müssen folgende Bedingungen erfüllen:

[...]

f) beide nicht von einer auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches getroffenen formell rechtskräftigen Entscheidung betroffen sein ».

B.8.2.2. Artikel 167 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Der Standesbeamte weigert sich, die Trauung vorzunehmen, wenn ersichtlich wird, dass die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen nicht erfüllt sind, oder wenn er der Meinung ist, dass die Eheschließung gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Standesbeamte, um eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen, die Eheschließung um höchstens zwei Monate ab dem von den interessierenden Parteien ausgewählten Datum für die Eheschließung aufschieben, gegebenenfalls, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks, in dem die Antragsteller beabsichtigen, die Ehe einzugehen, eingeholt hat.

Hat der Standesbeamte binnen der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist keine endgültige Entscheidung getroffen, muss er die Trauung vornehmen, selbst in den Fällen, in denen die in Artikel 165 § 3 erwähnte Frist von sechs Monaten verstrichen ist.

Im Fall einer in Absatz 1 erwähnten Weigerung notifiziert der Standesbeamte den interessierenden Parteien unverzüglich seine mit Gründen versehene Entscheidung. Gleichzeitig wird dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerung erfolgt ist, davon eine Abschrift zusammen mit einer Abschrift aller zweckdienlichen Dokumente übermittelt.

Wenn einer der zukünftigen Ehegatten oder beide am Tag der Weigerung nicht im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind oder dort nicht ihren aktuellen Wohnort haben, wird die Weigerungsentscheidung auch sofort dem Standesbeamten der Gemeinde notifiziert, wo dieser zukünftige Ehegatte oder diese zukünftigen Ehegatten in einem dieser Register eingetragen sind oder ihren aktuellen Wohnort haben.

Gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Trauung vorzunehmen, können die interessierten Parteien binnen einem Monat nach der Notifizierung seiner Entscheidung beim Gericht erster Instanz Beschwerde einlegen ».

B.8.3.1. Die in den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, SS. 10, 12 und 13) mehrfach in Erinnerung gerufene Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung besteht darin, Betrug im Zusammenhang mit der Schließung von Ehen zu bekämpfen, die zu dem einzigen Zweck geschlossen werden, einer ausländischen Person den Vorteil des Aufenthaltes in Belgien zu bieten, während beide Ehepartner oder einer von beiden nicht die wirkliche Absicht haben, sich auf eine Ehe einzulassen im Sinne der Bestimmungen des belgischen Zivilgesetzbuches.

B.8.3.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen den Partnern einführe, von denen einer, nachdem er Gegenstand einer Entscheidung zur Verweigerung der Eheschließung gewesen sei, eine Gerichtsklage eingereicht habe, die abgewiesen worden sei, und denen die Familienzusammenführung verweigert werde, und den Partnern, die keine Klage gegen die Entscheidung zur Verweigerung der Eheschließung eingereicht hätten, die in den Vorteil der Familienzusammenführung gelangen könnten. Sie bemängeln ebenfalls, dass die angefochtene Bestimmung zwei unterschiedliche Kategorien identisch behandle, nämlich einerseits die registrierten Partner, von denen einer Gegenstand einer formell rechtskräftigen positiven Entscheidung aufgrund von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches gewesen sei, und andererseits die registrierten Partner, von denen einer Gegenstand einer formell rechtskräftigen ablehnenden Entscheidung aufgrund derselben Bestimmung gewesen sei.

Was diese Behandlungsunterschiede betrifft, kann die angefochtene Bestimmung, um den Willen des Gesetzgebers zu achten, sich nur auf den Fall beziehen, in dem der Standesbeamte sich auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches geweigert hat, die Trauung vorzunehmen. Auch wenn eine formell rechtskräftige Entscheidung im Sinne von Artikel 28 des Gerichtsgesetzbuches nicht einer administrativen Entscheidung gleichgestellt werden kann, die nicht Gegenstand einer Beschwerde war, ist in diesem Fall, wie es auch der Ministerrat befürwortet, davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, dass eine auf der Grundlage von Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches getroffene Entscheidung eines Standesbeamten zur Verweigerung einer Eheschließung, ohne dass gemäß Artikel 167 Absatz 6

desselben Gesetzbuches eine Beschwerde gegen diese Entscheidung eingereicht wurde, die gleichen Folgen hat wie eine durch denselben Standesbeamten getroffene Verweigerungsentscheidung, gegen die wohl eine Beschwerde eingelegt worden wäre und die Gegenstand einer formell rechtskräftigen Entscheidung gewesen wäre. In dieser Auslegung führt die angefochtene Bestimmung nicht zu den ersten zwei durch die klagenden Parteien angeführten Behandlungsunterschieden.

B.8.3.3. Die klagenden Parteien bemängeln weiterhin, dass die angefochtene Bestimmung die Personen, die Gegenstand einer Verweigerung zur Eheschließung aufgrund der Artikel 143 bis 148 des Zivilgesetzbuches (fehlende Einwilligung, Bigamie, Eheschließung vor dem Alter von achtzehn Jahren) gewesen seien, und diejenigen, denen die Eheschließung verweigert worden sei aufgrund von Artikel 146*bis* in Bezug auf die Eheschließung, die « nur [auf] die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils [ausgerichtet ist] », auf die gleiche Weise behandle.

Die klagenden Parteien bemängeln im Wesentlichen, dass die angefochtene Bestimmung unverhältnismäßig sei, da sie nach ihrem Dafürhalten der Verwaltung keinerlei Ermessensbefugnis einräume, um die aufgrund von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches getroffene Entscheidung zur Verweigerung der Eheschließung unberücksichtigt zu lassen, selbst wenn sie davon überzeugt sei, dass das gesetzliche Zusammenwohnen, das den ihr unterbreiteten Antrag auf Familienzusammenführung rechtfertige, in keiner Weise betrügerisch sei.

Es entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass der Gesetzgeber alle Gründe zur Verweigerung einer Eheschließung, die der Standesbeamte geltend macht, auf die gleiche Weise behandelt, unabhängig des besonderen Falls im Sinne von Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches. Das Bestehen einer Gerichtsklage bietet hingegen den Personen, die Gegenstand einer Verweigerung sind, die Möglichkeit nachzuweisen, dass sie sich nicht in einer strikt identischen Situation wie die in den Artikeln 143 bis 148 des Zivilgesetzbuches angeführten Situationen befanden, und gegebenenfalls die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts anzuführen.

Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.8.4. Vorbehaltlich der in B.8.3.2 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

*3) Die Familienzusammenführung der Eltern und des Vormundes mit einem minderjährigen Kind, das als Flüchtling anerkannt ist oder das den subsidiären Schutz genießt*

B.9.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigklärung des neuen Artikels 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG nur teilweise umsetze, und insbesondere, dass sie nicht vorsehe, wie diese Bestimmung es den Mitgliedstaaten erlaube, dass der gesetzliche Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, der keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie habe oder dessen Verwandte in gerader aufsteigender Linie unauffindbar seien, ihm in Belgien nachkomme, während die nicht für volljährig erklärten minderjährigen Flüchtlinge, deren Verwandte in aufsteigender Linie am Leben seien, in den Vorteil der Familienzusammenführung mit Letzteren gelangen könnten. Sie führen ferner an, die angefochtene Bestimmung führe zu einer zweiten Diskriminierung, zumindest wenn sie so ausgelegt werde, dass sie nur Anwendung finde auf die Familienzusammenführung der Eltern mit ihrem Kind, dem als Flüchtling der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt sei, und nicht Anwendung finde auf die Familienzusammenführung der Eltern mit ihrem Kind, das den subsidiären Schutz genieße und nur über einen zeitweiligen Aufenthaltsschein verfüge.

Diese Bestimmung verstoße somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.9.2.1. Der vorerwähnte Artikel 10 § 1 Absatz 1 bestimmt, dass es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet ist, sich in Belgien aufzuhalten:

« [...] »

7. Eltern eines Ausländers, der im Sinne von Artikel 48/3 als Flüchtling anerkannt ist oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, die mit ihm zusammenleben werden, insofern der Ausländer unter achtzehn Jahre alt ist und in das Königreich eingereist ist, ohne in Begleitung eines aufgrund des Gesetzes für ihn verantwortlichen volljährigen Ausländers zu sein, und er anschließend nicht tatsächlich unter der Obhut einer solchen Person stand beziehungsweise nach der Einreise ins Königreich allein gelassen wurde ».

B.9.2.2. Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG bestimmt:

« Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so

a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;

b) können die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten, wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind ».

B.9.2.3. Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

[...] ».

B.9.3.1. Was den Einwand gegenüber der angefochtenen Bestimmung betrifft, dass sie Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG nur teilweise umsetze, ist festzustellen - wie die klagenden Parteien im Übrigen anmerken -, dass diese Bestimmung die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, die Familienzusammenführung des gesetzlichen Vormundes mit einem minderjährigen Kind, das Flüchtling ist und das keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie mehr hat oder wenn diese unauffindbar sind, zuzulassen, sondern ihnen nur erlaubt, dies zu tun.

B.9.3.2. Die angefochtene Bestimmung regelt die Situation von Ausländern, die als Familienangehörige einem minderjährigen Flüchtling nachkommen können, jedoch selbst nicht als Flüchtling anerkannt sind.

Die Familienzusammenführung eines minderjährigen Kindes mit seinen Eltern geht einher mit der Feststellung ihres Abstammungsverhältnisses. Da ein solches Verhältnis nicht mit dem Ausländer besteht, der lediglich der gesetzliche Vormund des Kindes ist, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass dieser Ausländer kein Aufenthaltsrecht aus dem Aufenthalt dieses Kindes auf dem Staatsgebiet ableiten kann.

Die angefochtene Maßnahme hat keine unverhältnismäßigen Folgen. Das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 (Titel XIII Kapitel 6) sieht nämlich eine spezifische Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige vor, wobei insbesondere die Situation der Minderjährigen

berücksichtigt wird, die die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben (Artikel 5), und wobei man bezweckt, ihre Interessen zu gewährleisten (Artikel 2).

Darüber hinaus wird durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer an unbegleitete minderjährige Ausländer » in Titel II des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Kapitel VII mit der Überschrift « Unbegleitete minderjährige Ausländer » eingefügt, das die Artikel 61/14 bis 61/25 umfasst. Dieses Gesetz, mit dem das Statut der unbegleiteten minderjährigen Ausländer verdeutlicht und im Gesetz verankert werden soll, schreibt die Suche nach einer dauerhaften Lösung vor, die der Situation jedes einzelnen Minderjährigen angepasst ist, und bewahrt diese vor einer Entfernungsmaßnahme, solange die dauerhafte Lösung nicht gefunden wurde.

B.9.4. Insofern im Klagegrund ein Behandlungsunterschied zwischen den Eltern eines als Flüchtling anerkannten Kindes und den Eltern eines Kindes, das den subsidiären Schutz genießt, angeführt wird, beruht er auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung.

Im Gegensatz zu Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erfordert es Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 nämlich nicht, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über einen Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer verfügt.

B.9.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *4) Der Ehepartner eines polygamen Ausländers*

B.10.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigkeitsklärung von Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien bemängeln die Einschränkung, die in der angefochtenen Bestimmung für die Familienzusammenführung eines polygamen Ausländers mit einem im Ausland lebenden Ehepartner eingeführt wird, wenn ein anderer Ehepartner sich bereits in Belgien aufhält.

Die klagenden Parteien führen an, diese Bestimmung stelle keine konforme Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG dar und verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie alle Ehepartner eines polygamen Ausländers gleich

behandle, ohne danach zu unterscheiden, ob der sich in Belgien aufhaltende Ehepartner tatsächlich mit dem polygamen Ausländer zusammenwohne oder nicht.

B.10.2.1. Der neue Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Absatz 1 Nr. 4 ist nicht auf den Ehepartner eines polygamen Ausländers anwendbar, wenn ein anderer Ehepartner dieses Ausländers sich bereits im Königreich aufhält ».

B.10.2.2. Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG bestimmt:

« Lebt im Falle einer Mehrehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so gestattet der betreffende Mitgliedstaat nicht die Familienzusammenführung eines weiteren Ehegatten ».

B.10.2.3. Da sie sich ausdrücklich auf den sich in Belgien aufhaltenden Ehepartner bezieht, kann die angefochtene Bestimmung nicht Anwendung finden auf einen Ausländer, der polygam gewesen ist, dessen vorherige eheliche Verbindung jedoch durch Ehescheidung aufgelöst wurde.

B.10.3. In seinem Entscheid Nr. 95/2008 vom 26. Juni 2008 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.20.3. Der belgische Gesetzgeber hat sich mit der angefochtenen Bestimmung bei der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie dafür entschieden, auf ähnliche Weise polygame Ehepartner und ihre Kinder vom Recht auf Familienzusammenführung mit ihrem Ehepartner und mit ihrem Elternteil auszuschließen. Der Gesetzgeber darf die Familienzusammenführung von Ehepartnern, die miteinander verbunden sind durch eine Form der Eheverpflichtung, die nicht nur im Widerspruch zur internationalen öffentlichen Ordnung Belgiens, sondern auch zur internationalen öffentlichen Ordnung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union steht, einschränken, was aus dem Zustandekommen der in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie festgelegten Einschränkung hervorgeht. Eine solche Einschränkung stellt einen aufgrund von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zulässigen Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechtes auf Achtung des Familienlebens dar, der in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des darin angeführten Ziels des Schutzes der öffentlichen Ordnung notwendig ist.

[...]

B.21. Die Familienzusammenführung von Ehepartnern ist mit dem Nachweis verbunden, dass zwischen ihnen eine eheliche Verbindung besteht, so dass der Ausschluss der polygamen Ehepartner auf einem relevanten Kriterium hinsichtlich des Ziels der angefochtenen Gesetzgebung und der Zielsetzung, die belgische und europäische internationale Ordnung zu wahren, beruht.

[...] ».

B.10.4. Aus den gleichen Gründen, wie sie vorstehend in Erinnerung gerufen wurden, konnte der Gesetzgeber, ohne gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen zu verstoßen, das Aufenthaltsrecht jedem anderen Ehepartner eines polygamen Ausländers verweigern, wenn sich bereits ein Ehepartner im Land aufhält, ohne danach zu unterscheiden, ob der sich in Belgien aufhaltende Ehepartner tatsächlich mit dem polygamen Ausländer zusammenwohnt oder nicht.

B.10.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

*5) Die verlangten Existenzmittel bei einem Aufenthaltsantrag eines minderjährigen Kindes des Partners des Zusammenführenden, der nicht durch eine einer Ehe gleichgesetzte registrierte Partnerschaft gebunden ist*

B.11.1. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5312 bezwecken die Nichtigerklärung des neuen Artikels 10 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, der bestimmt:

« In § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 erwähnte Ausländer müssen zudem nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel - wie in § 5 vorgesehen - für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn dem Ausländer nur in § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Gedankenstrich erwähnte Familienmitglieder nachkommen ».

B.11.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5354 bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung in Bezug auf die verlangten Existenzmittel eine Ausnahme vorsehe zum Vorteil der minderjährigen Kinder im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, jedoch nicht zum Vorteil der Kinder des Partners des Zusammenführenden im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5, wenn es sich um eine registrierte Partnerschaft handele, die in Belgien nicht einer Ehe gleichgesetzt sei. Somit verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.11.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5312 verfügt über einen Aufenthaltsschein für begrenzte Dauer, so dass ihre Familienangehörigen unter den in Artikel 10*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Der Einwand der klagenden Partei, dass Artikel 10 § 2 fortan auch auf die Personen im Sinne von Artikel 10*bis* § 2 anwendbar sei, ist nicht annehmbar,

da in der letztgenannten Bestimmung bezüglich der verlangten Existenzmittel lediglich auf Artikel 10 § 5, und nicht auf Artikel 10 § 2 verwiesen wird.

B.11.4. Indem der Gesetzgeber dem Zusammenführenden eine Einkommensbedingung auferlegte, wollte er vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für Ausländer, die im Rahmen der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht erhalten möchten, aufkommen müssen, und strebt er an, dass diese Personen unter menschenwürdigen Umständen aufgenommen werden können (*Parl. Dok., Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 73*). Solche Einkommensbedingungen sind ausdrücklich zugelassen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/86/EG und werden durch den Europäischen Gerichtshof als zulässig erachtet (EuGH, 4. März 2010, C-578/08, *Chakroun*, Randnr. 42; 6. Dezember 2012, C-356/11 und 357/11, *Maahanmuuttovirasto*, Randnr. 71). Insofern sie vermeiden sollen, dass die öffentliche Hand für die betreffenden Ausländer aufkommen muss, sind diese Bedingungen notwendig für « das wirtschaftliche Wohl des Landes » im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.11.5. Die Ausnahme zum Vorteil der Kinder im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 hängt zusammen mit der Beschaffenheit der Beziehung zwischen dem Zusammenführenden und dem Kind, das ein Aufenthaltsrecht erhalten möchte, da es sich um minderjährige Kinder handelt, die entweder ein Abstammungsverhältnis mit dem Zusammenführenden haben oder ein Abstammungsverhältnis mit dessen Ehepartner oder Lebenspartner, mit dem eine registrierte, einer Ehe gleichgesetzte Partnerschaft besteht. Darüber hinaus wird verlangt, dass der Zusammenführende oder sein Ehepartner oder Lebenspartner das Sorgerecht über das Kind haben und dass es zu Lasten von einem von ihnen ist. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass das Aufenthaltsrecht des Kindes in einem solchen Fall nicht von den Existenzmitteln des Zusammenführenden abhängig gemacht werden kann.

B.11.6. Zwischen den Kindern im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 und dem Zusammenführenden besteht kein vergleichbares Verhältnis, da es sich um die Kinder des Lebenspartners handelt, mit dem er durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft, die nicht einer Ehe gleichgesetzt ist, verbunden ist. In einem solchen Fall ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber nicht die gleiche flexible Gestaltung des Aufenthaltsrechtes des Kindes vorsieht und dass der Zusammenführende nachweisen muss, dass er über die erforderlichen Existenzmittel verfügt, um für den Unterhalt der Kinder dieses Lebenspartners aufkommen zu können.

Die angefochtene Bestimmung ist darüber hinaus nicht unverhältnismäßig zum Ziel des Gesetzgebers, das darin besteht, dass die öffentlichen Behörden nicht für Personen aufkommen

müssen, die, wie in diesem Fall, keinerlei rechtlichen Titel haben, um dem Zusammenführenden nachzukommen, wobei die Kinder des Lebenspartners des Zusammenführenden ihm nachkommen können, wenn dieser nachweist, dass er über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt, um ihren Unterhalt zu gewährleisten.

B.11.7. Die Prüfung der angefochtenen Bestimmung anhand der Artikel 22 und 22bis der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3, 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, führt in diesem Fall nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.12. Die Klagegründe sind unbegründet.

*6) Die bei einem Antrag auf Aufenthalt eines behinderten Kindes oder eines Kindes unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit verlangten Existenzmittel*

B.13.1. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 10 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes. Nach Auffassung der klagenden Parteien führe diese Bestimmung zu einem diskriminierenden Unterschied zwischen behinderten Kindern über achtzehn Jahren und minderjährigen behinderten Kindern, da nur die Ersteren nachweisen müssten, dass der Elternteil, dem sie nachkommen möchten, über stabile, regelmäßige und genügende Einkünfte verfüge, um sie aufzunehmen. Sie führen ferner eine Diskriminierung an, indem volljährige Kinder, die sich gemäß Artikel 487bis des Zivilgesetzbuches unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit befänden, nicht die gleiche Behandlung erhielten wie minderjährige Kinder.

Die angefochtene Bestimmung verstoße somit gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der ebenfalls den Schutz des Familienlebens bezwecke.

B.13.2.1. Der neue Artikel 10 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« In § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Ausländer müssen nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel - wie in § 5 vorgesehen - für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen ».

Artikel 487*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Ein Minderjähriger, von dem feststeht, dass er aufgrund seiner ernsthaften geistigen Zurückgebliebenheit unfähig ist und unfähig zu bleiben scheint, für sich selbst zu sorgen und sein Vermögen zu verwalten, kann unter das Statut der verlängerten Minderjährigkeit gestellt werden.

Unter ernsthafter geistiger Zurückgebliebenheit ist ein Zustand von Geistesschwäche zu verstehen, der entweder angeboren ist oder in der frühen Kindheit eingesetzt hat und der durch eine mangelhafte Entwicklung der intellektuellen, affektiven und volitiven Fähigkeiten gekennzeichnet ist.

Dieselbe Maßnahme kann in Bezug auf einen Volljährigen getroffen werden, von dem feststeht, dass die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Umstände auf ihn während seiner Minderjährigkeit zutrafen.

Wer unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht, wird, was seine Person und sein Vermögen betrifft, einem Minderjährigen unter fünfzehn Jahren gleichgestellt ».

B.13.2.2. Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmt:

« *Achtung der Privatsphäre*

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen ».

B.13.3.1. In Bezug auf den angeblichen Behandlungsunterschied zwischen Minderjährigen und Volljährigen, die sich unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit befinden, ist die angefochtene Bestimmung gemäß der Anregung des Ministerrates in dem Sinne zu verstehen, dass sie nicht anwendbar ist auf volljährige Kinder, die sich gemäß Artikel 487*bis* des Zivilgesetzbuches unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit befinden. Diese Kinder werden nämlich aufgrund des besonderen, gesetzlich festgelegten Statuts minderjährigen Kindern gleichgestellt, auf die die angefochtene Bestimmung nicht Anwendung findet.

B.13.3.2. Der Behandlungsunterschied zwischen behinderten volljährigen Kindern und minderjährigen Kindern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Alter des Kindes,

das ein Aufenthaltsrecht erhalten möchte. In den Artikeln 10 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass in der Regel Kindern unter achtzehn Jahren der Aufenthalt im Rahmen der Familienzusammenführung gestattet wird. Somit wird die besondere Situation der minderjährigen Kinder berücksichtigt und hält der Gesetzgeber die ihm durch die Richtlinie 2003/86/EG auferlegten Verpflichtungen ein.

In Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 6 ist eine Ausnahme vorgesehen, indem unter gewissen Bedingungen ein Aufenthalt im Rahmen der Familienzusammenführung gestattet wird für ein alleinstehendes behindertes Kind des Zusammenführenden oder seines Ehepartners oder Lebenspartners, das mehr als achtzehn Jahre alt ist, jedoch wegen seiner Behinderung nicht für sich selbst aufkommen kann.

Wie in B.11.4 angeführt wurde, möchte der Gesetzgeber dadurch, dass er dem Zusammenführenden eine Einkommensbedingung auferlegt, vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für Ausländer aufkommen müssen, die im Rahmen der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht erhalten möchten, und strebt er an, dass diese Personen unter menschenwürdigen Umständen aufgenommen werden können. Im Lichte dieser Zielsetzung ist es vernünftig gerechtfertigt, dass der Familienangehörige des Zusammenführenden im Gegensatz zu der Ausnahme im Sinne von Artikel 10 § 2 Absatz 3 nachweisen muss, dass dieser über die erforderlichen Existenzmittel verfügt, wenn ein volljähriges behindertes Kind ihm nachkommen möchte. Ein solches Erfordernis beeinträchtigt ebenfalls nicht das Recht auf den Schutz des Familienlebens, das gewährleistet wird durch Artikel 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22 des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

B.14. Vorbehaltlich der in B.13.3.1 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

*7) Die bei einem Antrag auf Aufenthalt von Familienangehörigen des Zusammenführenden, der den subsidiären Schutz genießt, geforderten Bedingungen in Bezug auf die Existenzmittel und die Wohnung*

B.15.1. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung des neuen Artikels 10 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes. Aufgrund dieser Bestimmung sind bestimmte Kategorien von Ausländern davon befreit, die in Artikel 10 § 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom

15. Dezember 1980 vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf die Wohnung und das Einkommen zu erfüllen.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung die Familienzusammenführung der Familienangehörigen eines Ausländers, der den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genossen habe, vereinfache, ohne die Familienzusammenführung der Familienangehörigen von Ausländern, die den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 9ter genossen hätten, zu vereinfachen. Sie bemängeln ebenfalls einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Familienangehörigen von Flüchtlingen und Begünstigten des subsidiären Schutzes, denen der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet sei, und andererseits den Familienangehörigen von Begünstigten des subsidiären Schutzes, denen der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet sei, insofern die angefochtene Bestimmung nur für die Erstgenannten gelte.

Die angefochtene Bestimmung verstoße somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.15.2. Der neue Artikel 10 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Die Absätze 2 und 3 sind nicht auf die in § 1 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 7 erwähnten Mitglieder der Familie eines als Flüchtling anerkannten Ausländers beziehungsweise eines Ausländers, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, anwendbar, wenn das Verwandtschafts- beziehungsweise Verschwägerungsverhältnis oder die registrierte Partnerschaft vor der Einreise dieses Ausländers in das Königreich bestand und insofern der Aufenthaltsantrag auf der Grundlage des vorliegenden Artikels im Jahr nach dem Beschluss eingereicht wird, durch den der Ausländer, dem nachgekommen wird, als Flüchtling anerkannt beziehungsweise durch den ihm der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist ».

*In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Begünstigten des subsidiären Schutzes im Sinne von Artikel 9ter und im Sinne von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980*

B.15.3. Gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann einem Ausländer, der so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Mit dieser Bestimmung ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass die betreffenden Ausländer, wenn die in dieser Bestimmung vorgesehenen strikten Bedingungen erfüllt sind, den subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG « über

Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes » erhalten können.

Das im vorerwähnten Artikel 9<sup>ter</sup> vorgesehene spezifische Verfahren unterscheidet sich von dem Verfahren für die Personen, die den subsidiären Schutz aufgrund von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragen. Aus dem Text der angefochtenen Bestimmung geht jedoch hervor, dass sie Anwendung findet auf die Personen, die den subsidiären Schutz genießen, ohne dass unterschieden wird nach der Gesetzesbestimmung, aufgrund deren die betreffenden Personen ihren besonderen Schutzstatus erhalten. Diese Auslegung wird durch die Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz bestätigt, aus denen hervorgeht, dass der Gesetzgeber beide Kategorien von Ausländern im Bereich der Familienzusammenführung gleich behandeln wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, SS. 91 und 92).

Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf den Behandlungsunterschied auf der Grundlage der begrenzten oder unbegrenzten Beschaffenheit des erlaubten Aufenthalts*

B.15.4. Insofern im zweiten Teil des Klagegrunds eine Diskriminierung zwischen den Familienangehörigen eines als Flüchtling anerkannten Ausländers und den Familienangehörigen eines Ausländers, der den subsidiären Schutz genießt, angeführt wird, ist danach zu unterscheiden, ob in der angefochtenen Bestimmung auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einerseits oder auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 dieses Gesetzes andererseits verwiesen wird.

B.15.5. In Bezug auf die Verweisung auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 ist der Klagegrund aus denselben Gründen unbegründet, wie sie in B.9.4 dargelegt wurden. Im Gegensatz zu Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erfordert es Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 nicht, dass dem Ausländer, dem nachgekommen wird, der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt wurde.

B.15.6. Insofern darin auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 verwiesen wird, kann die angefochtene Bestimmung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie sich nur auf die Familienangehörigen eines Ausländers bezieht, der den subsidiären Schutz genießt und der über eine Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer verfügt. Da die angefochtene Bestimmung vorschreibt, dass der Aufenthaltsantrag innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung zur

Gewährung des subsidiären Schutzes an den Ausländer, dem nachgekommen wird, eingereicht wird, würden die Begünstigten des subsidiären Schutzes vom Vorteil der angefochtenen Bestimmung ausgeschlossen. Dies würde der Befreiung dieser Personen jeglichen Sinn entziehen, was nicht das Ziel des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Artikel 10 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 abgeänderten Fassung ist in dem Sinne auszulegen, dass er Anwendung findet auf die Familienangehörigen eines Ausländers, der den subsidiären Schutz genießt, ungeachtet dessen, ob sein Aufenthaltsschein von begrenzter oder von unbegrenzter Dauer ist. Der Verweis auf Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 ist so zu verstehen, dass damit festgelegt wird, für welche Familienangehörigen die zeitweilige Ausnahme in Bezug auf die erforderlichen Existenzmittel gilt.

B.15.7. Vorbehaltlich der in B.15.6 angeführten Auslegung ist der zweite Teil des Klagegrunds unbegründet.

#### *8) Die Wartefrist bei aufeinander folgenden Familienzusammenführungen*

B.16.1. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigklärung des neuen Artikels 10 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes. Nach Auffassung der klagenden Parteien könnten die in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Wörter « sich berufen auf » so ausgelegt werden, dass ein Ausländer, dem aufgrund einer vorherigen Familienzusammenführung der Aufenthalt in Belgien erlaubt sei und der zum Zeitpunkt des Antrags nicht nachweisen könne, dass er sich während zwei Jahren legal in Belgien aufgehalten habe, keine Angehörigen seiner Familie nachkommen lassen könne.

Diese Bestimmung verstoße somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG.

B.16.2.1. Der neue Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 11 § 2 kann ein Ausländer, dem in Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 der Aufenthalt in der Eigenschaft als Ehepartner oder unverheiratetem Partner nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gestattet wurde, sich erst auf das Recht berufen, dass ihm auf der Grundlage einer Eheschließung oder einer registrierten Partnerschaft nachgekommen wird, wenn er nachweisen kann, dass er sich während zweier Jahre regelmäßig im Königreich aufgehalten hat ».

B.16.2.2. Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten dürfen verlangen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen ».

B.16.3. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf die Situation der « aufeinander folgenden Familienzusammenführungen », insofern ein Ausländer, der aufgrund der Familienzusammenführung als Ehepartner oder Lebenspartner ein Aufenthaltsrecht erhalten hat, sich seinerseits durch einen neuen Ehepartner oder Lebenspartner nachkommen lassen will. Die Maßnahme ist im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzgebers zu sehen, Missbräuche bei der Familienzusammenführung zu bekämpfen, insbesondere solche durch Scheinehen und andere Beziehungen, die nicht der Wirklichkeit entsprechen.

B.16.4. Um Artikel 8 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie zu entsprechen, muss Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 so ausgelegt werden, dass er die Ausländer, die eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten möchten, nicht daran hindert, einen Antrag einzureichen, ehe die Frist von zwei Jahren abgelaufen ist, dass diese Zulassung ihnen jedoch erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden kann, an dem der Zusammenführende sich seit zwei Jahren legal auf dem Staatsgebiet aufhält.

B.16.5. Vorbehaltlich der in B.16.4 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

#### *9) Der Umfang der Existenzmittel des Zusammenführenden*

B.17.1.1. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 10 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, von Artikel 10<sup>ter</sup> § 2 Absatz 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes, sowie von Artikel 12<sup>bis</sup> § 2 Absatz 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5312 beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 10 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

B.17.1.2. Aufgrund der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss ein Ausländer, der ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten möchte, vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen nachweisen, dass der Zusammenführende über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel für sich selbst und seine

Familienangehörigen verfügt, so dass die Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Die angefochtenen Bestimmungen enthalten eine genauere Beschreibung dessen, was unter den betreffenden Existenzmitteln zu verstehen ist.

B.17.1.3. In der Hauptsache bemängeln die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5354, dass in den angefochtenen Bestimmungen der Betrag, der im Gesetz als « stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel » gelte, auf 120 Prozent des Eingliederungseinkommens festgelegt sei. Hilfsweise bemängeln sie, dass in den angefochtenen Bestimmungen das Arbeitslosengeld von diesen Existenzmitteln ausgeschlossen werde und dass sie vorschrieben, dass ein Zusammenführender, der Arbeitslosengeld erhalte, nachweisen müsse, dass er aktiv Arbeit suche, dass sie keine Befreiung für verletzte Personen, wie ältere Menschen und Personen mit Behinderung, vorsähen, dass sie gegen die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Regionen verstießen und schließlich, dass sie den Behörden, die den Antrag auf Familienzusammenführung prüfen müssten, eine zu weite Ermessensbefugnis überließen.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5312 bemängelt, dass in Artikel 10 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bei der Beurteilung der vorgeschriebenen Existenzmittel die als Sozialhilfe erhaltenen Mittel nicht berücksichtigt würden.

B.17.1.4. Somit verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/86/EG, mit Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen ebenfalls gegen Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.17.2. Der neue Artikel 10 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

«Die in § 2 Absatz 3 erwähnten stabilen und genügenden Existenzmittel müssen mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen.

In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,
2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,

3. Wartegeld sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht ».

Der neue Artikel 10<sup>ter</sup> § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern ».

Der neue Artikel 10<sup>bis</sup> § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern ».

B.17.3. Die klagenden Parteien werfen den angefochtenen Bestimmungen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/86/EG vor, der bestimmt:

« Bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt:

[...]

c) feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten sowie die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen ».

B.17.4. In seinem Urteil vom 4. März 2010 (C-578/08, *Chakroun*) hat der Europäische Gerichtshof entschieden:

« 43. Da die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstellt, ist die durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie verliehene Befugnis eng auszulegen. Ferner darf der

den Mitgliedstaaten eröffnete Handlungsspielraum von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden, die das Richtlinienziel - die Begünstigung der Familienzusammenführung - und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde.

44. In dieser Hinsicht ergibt sich aus dem zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie, dass Maßnahmen zur Familienzusammenführung in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden sollten, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Die Richtlinie steht nämlich im Einklang mit den Grundrechten und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere in Art. 8 EMRK und der Charta anerkannt wurden. Daher sind die Bestimmungen der Richtlinie, u.a. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c, im Licht der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Achtung des Familienlebens auszulegen, das sowohl in der EMRK als auch in der Charta verankert ist. Hinzu kommt, dass die Europäische Union nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 EUV die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung (ABl. C 303, S. 1) niedergelegt sind; die Charta und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

45. Wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, ist der Begriff 'Sozialhilfeleistungen des ... Mitgliedstaats' ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der nicht anhand von Begriffen des nationalen Rechts ausgelegt werden kann. In Anbetracht insbesondere der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Handhabung der Sozialhilfe ist dieser Begriff dahin zu verstehen, dass damit eine Sozialhilfe gemeint ist, die von öffentlichen Behörden auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene gewährt wird.

46. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c Satz 1 der Richtlinie stellt dem Begriff 'feste und regelmäßige Einkünfte, die ... für seinen Lebensunterhalt ... ausreichen' den Begriff 'Sozialhilfe' gegenüber. Diese Gegenüberstellung zeigt, dass mit dem Begriff 'Sozialhilfe' in der Richtlinie eine Hilfe gemeint ist, die von den öffentlichen Behörden auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene gewährt wird und die ein Einzelner, in diesem Fall der Zusammenführende, in Anspruch nimmt, wenn er nicht über feste und regelmäßige Einkünfte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie verfügt und deshalb Gefahr läuft, während seines Aufenthalts die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen zu müssen (vgl. entsprechend Urteil vom 11. Dezember 2007, Eind, C-291/05, Slg. 2007, I-10719, Randnr. 29).

47. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten, bei der Beurteilung der Einkünfte des Zusammenführenden die Höhe der nationalen Mindestlöhne und -renten zu berücksichtigen. Wie in Randnr. 43 des vorliegenden Urteils ausgeführt, ist diese Befugnis auszuüben, ohne dass das Richtlinienziel - die Begünstigung der Familienzusammenführung - und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigt werden.

48. Da der Umfang der Bedürfnisse sehr individuell sein kann, ist diese Befugnis ferner dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten einen bestimmten Betrag als Richtbetrag angeben können, jedoch ist sie nicht dahin zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten ein Mindesteinkommen vorgeben könnten, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung abgelehnt würde, und dies ohne eine konkrete Prüfung der Situation des einzelnen Antragstellers. Diese Auslegung wird durch Art. 17 der Richtlinie gestützt, der eine individualisierte Prüfung der Anträge auf Zusammenführung verlangt.

49. Als Richtbetrag ein Einkommensniveau von 120 % des Mindestlohns eines Arbeitnehmers im Alter von 23 Jahren - ein Betrag, oberhalb dessen jeder Rückgriff auf eine besondere Hilfe grundsätzlich ausgeschlossen ist - heranzuziehen, scheint dem Ziel, festzustellen, ob ein Einzelner über regelmäßige Einkünfte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt, nicht zu entsprechen. Der Begriff 'Sozialhilfe' in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie ist nämlich dahin auszulegen, dass er sich auf eine Hilfe bezieht, die einen Mangel an ausreichenden festen und regelmäßigen Einkünften ausgleicht, nicht aber eine Hilfe, die es erlauben würde, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen.

50. Zudem ist der Wert von 120 %, auf den abgestellt wird, um den vom Vb 2000 vorgeschriebenen Betrag festzusetzen, nur ein Durchschnittswert, der sich ergibt, wenn die Statistiken über die von den niederländischen Gemeinden gewährte besondere Sozialhilfe anhand der von den Gemeinden herangezogenen Einkommenskriterien aufgestellt werden. Wie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, legen einige Gemeinden einen geringeren Betrag als 120 % des Mindestlohns als Richtbetrag zugrunde, was der These widerspricht, ein Einkommen in Höhe von 120 % des Mindestlohns sei unabdingbar.

51. Schließlich ist es nicht Sache des Gerichtshofs, zu beurteilen, ob das vom niederländischen Gesetz vorgesehene Mindesteinkommen ausreicht, um den niederländischen Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihre gewöhnlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Wie die Kommission zu Recht geltend gemacht hat, genügt jedoch die Feststellung, dass, hätten die familiären Bindungen zwischen den Eheleuten Chakroun im Ausgangsverfahren schon vor der Einreise von Herrn Chakroun in das Gebiet der Gemeinschaft bestanden, der Einkommensbetrag, der bei der Prüfung des Antrags von Frau Chakroun herangezogen worden wäre, der Mindestlohn gewesen wäre und nicht 120 % von diesem. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass der Mindestlohn von den niederländischen Behörden selbst als ausreichende Einkünfte im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie angesehen wird.

52. Nach dem Vorstehenden ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass die Wendung 'Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen' in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass sie einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, eine Regelung für die Familienzusammenführung zu treffen, die dazu führt, dass die Familienzusammenführung einem Zusammenführenden nicht gestattet wird, der nachgewiesen hat, dass er über ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen zu bestreiten, jedoch wegen der Höhe seiner Einkünfte die besondere Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Befreiungen von Abgaben nachgeordneter Gebietskörperschaften oder einkommensunterstützende Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Politik für Einkommensschwache ('minimabeleid') in Anspruch nehmen kann ».

B.17.5.1. Indem der Gesetzgeber vorsah, dass die stabilen und genügenden Existenzmittel des Zusammenführenden mindestens 120 Prozent des Betrags im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung entsprechen müssen, wollte er einen Richtbetrag im Sinne des vorerwähnten Urteils des Europäischen Gerichtshofes festlegen.

Artikel 10 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat also zur Folge, dass die Behörde, die den Antrag auf Familienzusammenführung prüft, keine weitere Untersuchung der Existenzmittel vornehmen muss, wenn der Zusammenführende über Existenzmittel verfügt, die dem angeführten Richtbetrag entsprechen oder höher sind.

B.17.5.2. Die angefochtenen Bestimmungen haben nicht zur Folge, dass die Familienzusammenführung verhindert wird, wenn die Existenzmittel des Zusammenführenden niedriger sind als der genannte Richtbetrag. In diesem Fall muss die zuständige Behörde gemäß den Artikeln 10<sup>ter</sup> § 2 Absatz 2 und 12<sup>bis</sup> § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 im konkreten Fall und auf der Grundlage des eigenen Bedarfs des Ausländers, dem nachgekommen wird, und seiner Familienangehörigen bestimmen, welche Existenzmittel erforderlich sind, um für sie zu sorgen, ohne dass die Behörden für die Familienangehörigen aufkommen müssen. Somit gewährleisten diese Bestimmungen eine individuelle Beurteilung im Sinne des vorerwähnten Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 4. März 2010. Daher kann nicht bemängelt werden, dass die angefochtenen Bestimmungen der zuständigen Behörde eine Ermessensbefugnis überließen, da diese Ermessensbefugnis die erforderliche individuelle Vorgehensweise gewährleistet.

B.17.5.3. Die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/86/EG abgeleiteten Beschwerdegründe sind unbegründet.

B.17.6.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5354 führen ferner an, die angefochtenen Bestimmungen führten zu einer Diskriminierung, indem sie bei der Bestimmung der Existenzmittel des Zusammenführenden das Arbeitslosengeld nur unter der Bedingung berücksichtigten, dass der betroffene Ehepartner oder Lebenspartner nachweisen könne, dass er aktiv Arbeit suche. Auf diese Weise berücksichtigten sie nicht das Arbeitslosengeld von Ausländern, die von der Verpflichtung befreit seien, für den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen.

B.17.6.2. Der neue Artikel 10 § 5 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

[...]

3. Wartegeld sowie Übergangsschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht ».

B.17.6.3. Um Anrecht auf Arbeitslosengeld zu haben, muss der Betroffene gemäß den in den Artikeln 56 ff. des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit festgelegten Vorschriften in der Regel nachweisen, dass er « aktiv Arbeit sucht ».

In den Artikeln 89 bis 98*bis* desselben königlichen Erlasses sind jedoch bestimmte Fälle vorgesehen, in denen der Arbeitslose weiterhin Arbeitslosengeld bezieht und gleichzeitig von der Verpflichtung, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, sowie von der Verpflichtung, nachzuweisen, dass er aktiv Arbeit sucht, befreit ist.

B.17.6.4. Mit der angefochtenen Bestimmung ist der Gesetzgeber nicht von der im königlichen Erlass vom 25. November 1991 enthaltenen allgemeinen Regelung der Arbeitslosigkeit abgewichen, insbesondere dessen Artikeln 89 bis 98*bis*. Wie der Ministerrat anführt, ist Artikel 10 § 5 Absatz 2 Nr. 3 in dem Sinne auszulegen, dass er einem Ausländer als Zusammenführenden, der Arbeitslosengeld erhält und der von der Verpflichtung befreit ist, auf dem Arbeitsmarkt verfügbar zu sein und Arbeit zu suchen, nicht die Verpflichtung auferlegt, nachzuweisen, dass er aktiv Arbeit sucht.

B.17.7.1. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass die angefochtenen Bestimmungen einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthielten, der den Regionen die Zuständigkeit für die Beschäftigungspolitik übertrage.

B.17.7.2. Es obliegt dem föderalen Gesetzgeber, eine Politik in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zu führen und diesbezüglich unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die notwendigen Maßnahmen unter anderem bezüglich der Festlegung der Bedingungen, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien legal ist oder nicht, vorzusehen.

Somit hat der föderale Gesetzgeber seine eigene Zuständigkeit ausgeübt und nicht gegen die den Regionen erteilte Zuständigkeit für die Beschäftigungspolitik verstoßen.

B.17.7.3. Insofern der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 sich auf die Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes bezieht, ist er unbegründet.

B.17.8.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5354 führen ferner an, die angefochtenen Bestimmungen führten zu einer Diskriminierung, indem zwei Kategorien von

behinderten Ausländern unterschiedlich behandelt würden; während die aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gewährten Behindertenbeihilfen für den Ausländer, dem nachgekommen werde, als Existenzmittel berücksichtigt würden, sei dies nicht der Fall, wenn die Person mit Behinderung kein Anrecht auf eine solche Beihilfe habe, sondern Sozialhilfe erhalte.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5312 bemängelt ebenfalls den Umstand, dass bei der Beurteilung der aufgrund von Artikel 10 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erforderlichen Existenzmittel die als Sozialhilfe erhaltenen Mittel nicht berücksichtigt würden.

B.17.8.2. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/86/EG können die Mitgliedstaaten bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, die ohne die Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familienangehörigen ausreicht. Diese Bestimmung erlaubt es also, die als Sozialhilfeleistungen erhaltenen Einkünfte nicht zu berücksichtigen. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht folglich auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung.

B.17.9. Die Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.17.10. Vorbehaltlich der in B.17.6.4 angeführten Auslegung sind die Klagegründe unbegründet.

*10) Der Aufenthalt von Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, der eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer besitzt*

B.18.1. Der zehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigkeitsklärung von Artikel 10bis § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2011. Die angefochtene Bestimmung regelt den Aufenthalt der Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, der in Belgien über eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer verfügt. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung hinsichtlich eines Zusammenführenden, der seine minderjährigen Kinder nachkommen lassen möchte, nicht die gleichen Ausnahmen in Bezug auf die Bedingungen für die Existenzmittel und die angemessene Wohnung vorsehe wie diejenigen, die aufgrund von Artikel 10 § 2 Absätze 2, 3 und 5 gelten würden, wenn dem Zusammenführenden der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer

gestattet sei. Sie bemängeln ebenfalls, dass die angefochtene Bestimmung hinsichtlich der erforderlichen Existenzmittel keine Ausnahme vorsehe, wenn der Familienangehörige, der einen Aufenthaltsschein erhalten möchte, ein volljähriges behindertes Kind sei.

Auf diese Weise stehe die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.18.2. Artikel 10*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Wenn in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 erwähnte Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für begrenzte Dauer erlaubt ist, die durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien in Zusammenhang steht, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten einreichen, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn sie nachweisen:

- dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel gemäß Artikel 10 § 5 für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen,

- dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über angemessene Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihm nachkommen möchten, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohnort vermieteten Wohnungen festgelegt sind. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie der Ausländer nachweist, dass die Wohnung den vorgesehenen Anforderungen entspricht und dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt,

[...] ».

B.18.3. Aufgrund der Artikel 10 § 2 Absatz 3 und 10*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss ein Ausländer, der eine Aufenthaltzulassung im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten möchte, nachweisen, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel für sich selbst und seine Familienangehörigen verfügt, so dass die Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Wie in B.11 dargelegt wurde, verfolgt der Gesetzgeber damit ein rechtmäßiges Ziel. Aufgrund von Artikel 10 § 2 Absatz 2 und von Artikel 10*bis* § 2 des vorerwähnten Gesetzes muss ebenfalls nachgewiesen werden, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über eine angemessene Wohnung verfügt, in der er und seine Familienangehörigen untergebracht werden können. Damit

möchte der Gesetzgeber gewährleisten, dass die Familienzusammenführung unter menschenwürdigen Umständen stattfinden kann.

B.18.4. Gemäß Artikel 10 § 2 Absatz 3 des genannten Gesetzes muss die Bedingung in Bezug auf die verlangten Existenzmittel nicht erfüllt sein, wenn ein Elternteil mit einem Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer sich nur durch sein minderjähriges Kind oder durch das minderjährige Kind seines Ehepartners oder Lebenspartners im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 erster und zweiter Gedankenstrich nachkommen lässt.

B.18.5. Die Ausnahme zugunsten der genannten Kinder hängt zusammen mit der Aufenthaltsrechtsstellung des Zusammenführenden. Da ihm eine Aufenthaltsgenehmigung für unbegrenzte Dauer gewährt wurde und er sich folglich für lange Zeit oder endgültig auf dem Staatsgebiet aufhalten kann, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Nichterfüllung der Bedingungen hinsichtlich der verlangten Existenzmittel nicht ein Hindernis darstellen muss, um den minderjährigen Kindern eine Aufenthaltsgenehmigung zu gewähren, damit vermieden wird, dass sie für lange Zeit oder gegebenenfalls für immer von ihren Eltern getrennt bleiben.

Somit besteht eine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür, dass die betreffenden Ausländer anders behandelt werden als in dem Fall, in dem der Zusammenführende nur über einen Aufenthaltsschein für begrenzte Dauer verfügt. In der in Artikel 10*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Situation konnte der Gesetzgeber gemäß einer der wichtigsten Bedingungen hinsichtlich der Einwanderung durch Familienzusammenführung davon ausgehen, dass ein Zusammenführender, der seine Familienangehörigen nachkommen lassen möchte, in der Lage sein muss, finanziell für sie aufzukommen, damit sie nicht die öffentlichen Behörden für sie aufkommen müssen. Folglich hat der Gesetzgeber nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen minderjährigen Kinder beeinträchtigt. Sie wurden nämlich nicht gegen den Willen des Zusammenführenden von diesem getrennt. Überdies kann aufgrund der zeitweiligen Beschaffenheit seines Aufenthaltes in Belgien nicht davon ausgegangen werden, dass er sie immer noch unter menschenwürdigen Umständen aufnehmen kann, ohne dass erwiesen ist, dass er tatsächlich in der Lage ist, für ihren Unterhalt zu sorgen. Die angefochtene Bestimmung verstößt daher nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.18.6. In Bezug auf die Kinder eines Zusammenführenden, der den subsidiären Schutz genießt, geht aus den in B.15.6 angeführten Gründen hervor, dass die Ausnahmen von Artikel 10 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ebenfalls auf sie Anwendung finden,

ungeachtet dessen, ob der Zusammenführende über einen Aufenthaltsschein für begrenzte oder unbegrenzte Dauer verfügt.

B.18.7. Was schließlich die Situation eines volljährigen behinderten Kindes betrifft, das im Rahmen der Familienzusammenführung eine Aufenthaltszulassung erhalten möchte, geht aus Artikel 10 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervor, dass der Gesetzgeber keine Ausnahme hinsichtlich der verlangten Existenzmittel und der angemessenen Wohnung vorgesehen hat, so dass diese Regelung sich nicht von der in Artikel 10*bis* vorgesehenen Regelung unterscheidet, die gilt, wenn der Zusammenführende einen Aufenthaltsschein für begrenzte Dauer besitzt.

B.18.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

*11) Die Frist für die Bearbeitung eines Aufenthaltsantrags bei einer Ermittlung in Bezug auf eine Eheschließung*

B.19.1. Der elfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigklärung von Artikel 10*ter* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung es ermögliche, die Frist für eine Entscheidung über die Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zwei Mal zu verlängern. Diese Bestimmung verstoße somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/86/EG.

B.19.2.1. Der neue Artikel 10*ter* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

«Der Beschluss über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wird möglichst schnell und spätestens sechs Monate ab dem Datum der Einreichung des in § 1 erwähnten Antrags gefasst und notifiziert. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage gefasst.

Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.

In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung und im Rahmen einer Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder auf die Bedingungen der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten dauerhaften und stabilen Beziehung durch einen mit Gründen

versehenen Beschluss, der dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist zwei Mal um drei Monate verlängern.

Nach Ablauf der Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags - Frist, die gegebenenfalls gemäß Absatz 2 verlängert wurde - muss die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn kein Beschluss gefasst worden ist.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt ».

B.19.2.2. Artikel 5 Absatz 4 der vorerwähnten Richtlinie 2003/86/EG, der durch den vorerwähnten Artikel 10<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 umgesetzt wird, bestimmt:

«Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats teilen dem Antragsteller ihre Entscheidung unverzüglich, spätestens aber neun Monate nach Einreichung des Antrags schriftlich mit.

In Ausnahmefällen kann aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung die in Unterabsatz 1 genannte Frist verlängert werden.

Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Ist bei Ablauf der Frist nach Unterabsatz 1 noch keine Entscheidung ergangen, so richten sich etwaige Folgen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats ».

B.19.3. Gemäß der vorerwähnten Richtlinie ist eine Verlängerung der Frist von neun Monaten nur «in Ausnahmefällen [...] aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung » erlaubt.

Gemäß ihrem Wortlaut scheint die Umsetzung der vorerwähnten Richtlinie durch die angefochtene Bestimmung der durch die Richtlinie erlaubten Ausnahme eine weitere hinzuzufügen, und zwar die Ausnahme «einer Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder auf die Bedingungen der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten dauerhaften und stabilen Beziehung ». In Wirklichkeit ist, wie der Ministerrat anführt, davon auszugehen, dass die Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder diejenige in Bezug auf die Bedingungen der dauerhaften und stabilen Beziehung keine zusätzliche Ausnahme darstellen.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass eine zweite Verlängerung der Frist aufgrund der angefochtenen Bestimmung nur dann zulässig ist, wenn die Bearbeitung des Antrags auf Familienzusammenführung tatsächlich derart langwierige Ermittlungstätigkeiten erfordert hat, dass sie als Ausnahmefall im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/86/EG angesehen werden können.

Es obliegt den Behörden des Staates, die mit der Kontrolle des Ablaufs dieser Untersuchungen betraut sind, und gegebenenfalls den Behörden, die damit beauftragt sind, über die Klagen im Fall von Anfechtungen zu befinden, zu überprüfen, ob die Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder auf die Bedingungen der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten dauerhaften und stabilen Beziehung *in concreto* als ein Ausnahmefall angesehen werden können, der eine Überschreitung der zugelassenen Frist von neun Monaten rechtfertigt.

B.19.4. Vorbehaltlich der in B.19.3 angeführten Auslegung verstößt die angefochtene Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/86/EG.

B.19.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *12) Die Rückforderung der Rückführungskosten*

B.20.1. Der zwölfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 11 § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen, die die Rückforderung der Rückführungskosten bezwecken, nur anwendbar seien im Falle einer Familienzusammenführung mit einem Ausländer, der eine Aufenthaltszulassung für unbegrenzte Dauer besitze, und nicht, wenn der Zusammenführende eine Aufenthaltszulassung für begrenzte Dauer besitze, dass sie nicht zwischen dem Urheber des Betrugs und dem Opfer unterscheiden würden, und dass sie es einer Verwaltung gestatteteten, sich über eine gerichtliche Entscheidung hinwegzusetzen, wenn die Rückführung einen adoptierten Minderjährigen betreffe.

Die angefochtenen Bestimmungen stünden somit im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.20.2. Der neue Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, in einem der folgenden Fälle nicht das Recht hat, ins Königreich einzureisen oder sich dort aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 nicht oder nicht mehr erfüllt,

2. wenn der Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,

3. wenn sich der Ausländer außer bei durch internationalen Vertrag vorgesehenen Abweichungen in einem der in Artikel 3 Nr. 5 bis 8 vorgesehenen Fälle befindet oder an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet, die die Volksgesundheit gefährden können,

4. wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel von entscheidender Bedeutung in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Im Fall von Mitgliedern der Familie eines anerkannten Flüchtlings oder eines Ausländers, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, mit denen dieser bereits vor seiner Einreise ins Königreich in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis stand, darf der Beschluss nicht nur darauf begründen, dass offizielle Dokumente, die gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, fehlen.

Der Beschluss gibt gegebenenfalls die angewandte Bestimmung von Artikel 3 an.

Wenn der Beschluss auf der Grundlage der Nummern 2 und 4 gefasst worden ist, können die Rückführungskosten beim Ausländer oder der Person, der nachgekommen wird, zurückgefordert werden.

§ 2. Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,
2. wenn der Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn der Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, eine andere Person geheiratet hat oder durch eine gesetzlich registrierte Partnerschaft mit einer anderen Person verbunden ist,
4. wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Der auf Nr. 1, 2 oder 3 gegründete Beschluss darf nur während der ersten drei Jahre nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags gefasst werden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.

Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt nicht auf der Grundlage von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende setzen, wenn der Ausländer nachweist, dass er in seiner Ehe beziehungsweise Partnerschaft Opfer einer der in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Taten war. In den anderen Fällen berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter insbesondere die Lage von Personen, die Opfer von Gewalttaten in ihrer Familie waren, keine Familie mehr mit der Person bilden, der sie nachgekommen sind, und Schutz benötigen. In diesen Fällen setzt er die betreffende Person von seinem Beschluss, ihrem Aufenthalt nicht aufgrund von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, in Kenntnis.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt auf der Grundlage von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.

Wenn der Beschluss auf der Grundlage der Nummern 2 und 4 gefasst wird, können Rückführungskosten vom Ausländer oder von der Person, der er nachgekommen ist, zurückgefordert werden ».

B.20.3. Aufgrund von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann gewissen Ausländern die Einreise ins Staatsgebiet oder der Aufenthalt im Staatsgebiet verweigert werden, weil sie nicht die in Artikel 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen oder weil sie einen Betrug begangen haben, damit ihnen der Aufenthalt gestattet wird. Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen können die Rückführungskosten von dem betreffenden Ausländer oder dem Ausländer, dem er nachkommt, zurückgefordert werden.

B.20.4. Der Umstand, dass die genannten Sanktionen nur möglich sind, wenn die Familienzusammenführung mit einem Ausländer vorgesehen ist, der über ein Aufenthaltsrecht für unbegrenzte Dauer verfügt, und nicht, wenn der Zusammenführende nur eine Aufenthaltszulassung für begrenzte Dauer aufgrund von Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzt, ist gerechtfertigt durch die Aufenthaltsrechtsstellung der betreffenden Ausländer. Da die Familienangehörigen des Zusammenführenden aufgrund von Artikel 13 des genannten Gesetzes im ersteren Fall ebenfalls ein Aufenthaltsrecht für

unbegrenzte Dauer erhalten können, während ihre Aufenthaltsdauer im letzteren Fall begrenzt ist, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass er im ersteren Fall Missbräuche strenger bestrafen musste.

B.20.5. Die klagenden Parteien führen ebenfalls an, dass die angefochtenen Bestimmungen bei der Anrechnung der Rückführungskosten nicht die Person berücksichtigten, die den Betrug begangen habe (zweiter Teil), und die Ausweisung eines adoptierten Minderjährigen ermöglichten, dies im Widerspruch zu einer gerichtlichen Entscheidung in Sachen Adoption (dritter Teil).

Was den zweiten Teil des Klagegrunds betrifft, bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass die Rückführungskosten sowohl vom Zusammenführenden als auch vom Familienangehörigen, der ihm nachkommen möchte, zurückgefordert werden können. Somit kann der Umstand berücksichtigt werden, wer von beiden den Betrug begangen hat.

Was den dritten Teil des Klagegrunds betrifft, kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, die Möglichkeit vorzusehen, das Aufenthaltsrecht zu entziehen, wenn es auf der Grundlage falscher oder irreführender Informationen oder aber falscher oder gefälschter Dokumente erzielt wurde.

Der Umstand, dass die Verwaltung in diesen beiden Fällen über eine gewisse Ermessensbefugnis verfügt, hat nicht zur Folge, dass sie willkürlich handeln könnte. Gegebenenfalls können geeignete Beschwerden eingelegt werden.

B.20.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

### *13) Die bei der Verlängerung des Aufenthaltsscheins verlangten Existenzmittel*

B.21.1. Der dreizehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung; er bestimmt:

«Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,

[...] ».

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit dem vorerwähnten Artikel 10 dazu führe, dass bei der Verlängerung des Aufenthaltsscheins nur die Einkünfte des Zusammenführenden und nicht die Beiträge aller zusammengeführten Familienangehörigen für die Berechnung der Einkünfte des Haushaltes berücksichtigt würden. Somit verstoße diese Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/86/EG.

B.21.2.1. Der angefochtene Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1 stellt die Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie 2003/86/EG in das innerstaatliche Recht dar.

B.21.2.2. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der vorerwähnten Richtlinie bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ablehnen oder gegebenenfalls den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen sind nicht oder nicht mehr erfüllt.

Verfügt der Zusammenführende bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht über Einkünfte, die ausreichen, ohne dass auf Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgegriffen werden muss, so berücksichtigt der Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) die Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen ».

B.21.3. In der Richtlinie wird unterschieden zwischen einerseits der Situation im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c, der bestimmt, dass bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung die Einkünfte des Zusammenführenden berücksichtigt werden müssen, und andererseits der Situation im Sinne von Artikel 16, wobei bei einer etwaigen Verlängerung oder einem Entzug des Aufenthaltstitels des betreffenden Ausländers nicht nur die Einkünfte des Zusammenführenden, sondern auch diejenigen seiner Familienangehörigen berücksichtigt werden.

B.21.4. Unter Achtung der Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich, dass das belgische Sozialhilfesystem nicht für die zusammengeführten Personen aufkommen muss, und unter Berücksichtigung von Artikel 16 der Richtlinie 2003/86/EG ist die angefochtene Bestimmung in dem Sinne auszulegen, dass sie es nicht verbietet, dass die zuständige Behörde bei der Verlängerung des Aufenthaltsscheins des betreffenden Ausländers nicht nur die Einkünfte des Zusammenführenden, sondern auch diejenigen seiner Familienangehörigen berücksichtigt, insofern es sich nicht um Sozialhilfe handelt.

B.21.5. Vorbehaltlich der in B.21.4 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

*14) Die Beendigung des Aufenthalts von Opfern von ehelicher Gewalt*

B.22.1. Der vierzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung des neuen Artikels 11 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes, der bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt nicht auf der Grundlage von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende setzen, wenn der Ausländer nachweist, dass er in seiner Ehe beziehungsweise Partnerschaft Opfer einer der in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Taten war. In den anderen Fällen berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter insbesondere die Lage von Personen, die Opfer von Gewalttaten in ihrer Familie waren, keine Familie mehr mit der Person bilden, der sie nachgekommen sind, und Schutz benötigen. In diesen Fällen setzt er die betreffende Person von seinem Beschluss, ihrem Aufenthalt nicht aufgrund von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, in Kenntnis ».

B.22.2. Die Kritik der klagenden Parteien richtet sich gegen den Umstand, dass die angefochtene Bestimmung vorschreibe, dass das Bestehen von ehelicher Gewalt nachgewiesen werde, während aufgrund von Artikel 223 des Zivilgesetzbuches das Bestehen von Anzeichen ehelicher Gewalt ausreichen könne, um bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Insofern sie somit nur die Ausländer schütze, die tatsächlich den Nachweis erbringen könnten, dass sie Opfer von ehelicher Gewalt seien, jedoch nicht die Ausländer, die nachwiesen, dass es ernsthafte Anzeichen dafür gebe, dass sie Opfer von ehelicher Gewalt seien, verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.22.3. Der besondere Schutz, der aufgrund der vorerwähnten Bestimmung den Opfern von ehelicher Gewalt gewährt wird, stellt eine Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG dar, der bestimmt:

« Im Falle des Todes des Ehepartners, der Scheidung, der Trennung und des Todes von Verwandten ersten Grades in gerader aufsteigender oder absteigender Linie kann Personen, die zum Zweck der Familienzusammenführung eingereist sind - falls erforderlich auf Antrag - ein eigener Aufenthaltstitel gewährt werden. Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände vorliegen ».

B.22.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, erfordert es die angefochtene Bestimmung in Bezug auf den Ehepartner oder den Lebenspartner, der Opfer von ehelicher Gewalt ist, nicht, dass er deren Bestehen nachweist, damit sein Aufenthaltsrecht

bestehen bleibt. Sie präzisiert lediglich, dass dann, wenn ein solcher Beweis erbracht wird, der Minister oder sein Beauftragter diesen Aufenthalt auf keinen Fall beenden darf. Die neue Bestimmung fügt somit für den Minister oder seinen Beauftragten eine gebundene Befugnis hinzu, die vorher nicht bestand. In allen anderen Fällen hingegen muss der Minister oder sein Beauftragter, wie es bereits in Artikel 11 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vor dessen Abänderung durch das angefochtene Gesetz vorgesehen war, die Situation der Personen berücksichtigen, die Opfer von ehelicher Gewalt sind, die keinen Familienkern mehr bilden und die den Vorteil des legalen Aufenthalts nicht verlieren, wenn sie einen besonderen Schutz im Sinne der vorerwähnten Richtlinie benötigen.

B.22.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

*15) Der Ort der Einreichung des Aufenthaltsantrags im Hinblick auf das Eingehen einer Ehe oder einer Partnerschaft*

B.23.1. Der fünfzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führe zwischen Ausländern, denen im Hinblick auf eine Eheschließung ein kurzer Aufenthalt erlaubt sei, die über alle erforderlichen Dokumente verfügten und, wenn ihre Ehe innerhalb von drei Monaten geschlossen werde, von Belgien aus einen Aufenthaltsantrag einreichen könnten, und Ausländern, deren Ehe nicht innerhalb von drei Monaten geschlossen werden könne, während sie sich in derselben Lage befänden, und die ihren Antrag nur von der zuständigen diplomatischen Vertretung im Ausland aus stellen könnten. Diese Bestimmung verstoße somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.23.2. Der vorerwähnte Artikel 12*bis* § 1 bestimmt:

« Ein Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, muss einen Antrag beim belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, der für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einreichen.

Er kann jedoch seinen Antrag in folgenden Fällen bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes einreichen:

[...]

2. wenn ihm ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist und - sofern er per Gesetz über ein gültiges Visum verfügen muss, um eine Ehe beziehungsweise Partnerschaft in Belgien einzugehen - diese Ehe beziehungsweise Partnerschaft tatsächlich vor Ablauf dieser Erlaubnis eingegangen worden ist und er vor Ablauf dieser Erlaubnis alle in § 2 erwähnten Nachweise erbringt,

[...] ».

Bezüglich der Antragstellung auf Familienzusammenführung bestimmt Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG:

«Der Antrag ist zu stellen und zu prüfen, wenn sich die Familienangehörigen noch außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufhalten, in dem sich der Zusammenführende aufhält.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat gegebenenfalls zulassen, dass ein Antrag gestellt wird, wenn sich die Familienangehörigen bereits in seinem Hoheitsgebiet befinden ».

B.23.3. Absatz 2 Nr. 2 der angefochtenen Bestimmung bildet somit eine Ausnahme von dem in Absatz 1 von Artikel 12*bis* § 1 vorgesehenen Grundsatz, wonach ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht werden muss.

Ein Ausländer, dem ein Aufenthalt von drei Monaten im Hinblick auf die Eheschließung erlaubt ist, der über alle hierzu erforderlichen Dokumente verfügt und der die Bedingungen im Sinne von Artikel 12*bis* § 2 erfüllt, kann seinen Antrag bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes einreichen. Diese Ausnahme, die durch einen Abänderungsantrag eingeführt wurde, wurde wie folgt gerechtfertigt:

«Das Gesetz erlaubt es derzeit, dass auch die Personen, denen ein kurzer Aufenthalt im Staatsgebiet erlaubt ist, einen Antrag auf Familienzusammenführung einreichen können. Die Abänderungsanträge beschränken diese Möglichkeit auf kurze Aufenthalte im Hinblick auf eine Eheschließung. Die Logik besteht darin, zu verhindern, dass Menschen, die im Rahmen eines kurzen Aufenthalts nach Belgien kommen und diese Gelegenheit nutzen, um zu heiraten, ohne die Behörden über den tatsächlichen Zweck ihres Aufenthalts zu informieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, SS. 186-187).

« [Ein Mitglied] führt weiterhin an, dass man im Bereich der Visumsanträge verhindern muss, dass Ausländer einen touristischen Aufenthalt in Belgien nutzen, um anhand einer auf dem Staatsgebiet eingegangenen Ehe eine Familienzusammenführung zu beantragen » (ebenda, S. 189).

B.23.4.1. Die klagenden Parteien, die nicht die Regeln in Bezug auf die inhaltliche Prüfung des Antrags auf Familienzusammenführung zur Diskussion stellen, bemängeln lediglich eine der

Bedingungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis, nämlich diejenige der Frist von drei Monaten, in der die Ehe in Belgien geschlossen worden sein muss, da der Ausländer andernfalls den Vorteil der genannten Ausnahme verliert. In Wirklichkeit beziehen sich die klagenden Parteien auf die besondere Lage eines Ausländers, der alle in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllt, dessen Ehe jedoch nicht vor Ablauf der Frist von drei Monaten geschlossen werden konnte aufgrund der Weigerung des Standesbeamten, die später oder nach Ablauf des Gerichtsverfahrens annulliert wurde.

B.23.4.2. Der Gesetzgeber konnte die in Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Ausnahme auf jene Ausländer beschränken, die nicht nur alle Bedingungen erfüllen, um eine echte Ehe einzugehen, sondern auch die übrigen Bedingungen für eine Niederlassung in Belgien, damit vermieden wird, dass Touristenvisa missbraucht werden, um eine Familienzusammenführung zu erreichen, indem im Staatsgebiet eine Ehe geschlossen wird.

B.23.4.3. Aufgrund von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches kann der Standesbeamte die Eheschließung aufschieben, wenn eine ernsthafte Vermutung besteht, dass die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind. Wenn die mit einer Untersuchung beauftragte Staatsanwaltschaft jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Entscheidung getroffen hat, muss der Standesbeamte die Trauung vornehmen. Folglich steht einem Ausländer, dem die Eheschließung verweigert worden ist, insbesondere aus unrechtmäßigen Gründen oder wegen eines Irrtums des Standesbeamten, noch eine ausreichende Frist zur Verfügung, um eine Klage im Eilverfahren einzureichen.

B.23.4.4. Schließlich ist die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers in dem Fall, dass eine Klage innerhalb der vorerwähnten Frist eingereicht worden ist, aufrechtzuerhalten bis zur Verkündung der gerichtlichen Entscheidung, da ihm andernfalls das Recht auf Zugang zu einem Gericht im Sinne von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches verweigert würde.

B.23.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *16) Der Ort der Einreichung des Aufenthaltsantrags eines minderjährigen Kindes*

B.24.1. Der sechzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes. Die angefochtene Bestimmung bietet unter bestimmten Bedingungen einem minderjährigen Kind die Möglichkeit, einen Antrag auf Familienzusammenführung von Belgien aus einzureichen. Die klagenden Parteien bemängeln,

dass in dieser Bestimmung zwischen den Kindern unterschieden werde je nach der Art der Partnerschaft ihrer Eltern, was im Widerspruch zum Interesse der Kinder stehe. Sie bemängeln auch, dass in dieser Bestimmung ebenfalls unterschieden werde je nachdem, ob die minderjährigen Kinder sich legal im Land aufhielten oder nicht, und dass sie verhindere, dass die Kinder ihr Recht auf Bildung ausüben könnten. Somit verstieße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/86/EG und mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.24.2.1. Der neue Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Ein Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, muss einen Antrag beim belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, der für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einreichen.

Er kann jedoch seinen Antrag in folgenden Fällen bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes einreichen:

[...]

4. wenn ihm ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist und er ein in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Gedankenstrich erwähnter Minderjähriger ist oder er Elternteil eines in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Minderjährigen ist, der als Flüchtling anerkannt beziehungsweise dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist ».

B.24.2.2. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/86/EG bestimmt:

« Die Familienangehörigen des Zusammenführenden haben in gleicher Weise wie dieser selbst das Recht auf:

a) Zugang zu allgemeiner Bildung; ».

B.24.3. Um einen Antrag auf Familienzusammenführung von Belgien aus einreichen zu können, muss das Kind gemäß der angefochtenen Bestimmung ein minderjähriges Kind im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein. Diese Bestimmung gilt daher für die minderjährigen Kinder eines Ausländers, dem nachgekommen wird, sowie für die Kinder seines Ehepartners oder des Lebenspartners, mit dem er im Ausland eine Partnerschaft geschlossen hat, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für ein Kind, das nicht das Kind des Zusammenführenden ist, sondern nur seines Lebenspartners, wenn die registrierte Partnerschaft nicht einer Ehe gleichgesetzt ist.

B.24.4. Die angefochtene Bestimmung betrifft nur Kinder, denen ein kurzer Aufenthalt von höchstens drei Monaten auf dem Staatsgebiet gestattet wurde, und bildet eine Ausnahme von der Regel, wonach ein Aufenthaltsantrag im Rahmen einer Familienzusammenführung bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht werden muss.

Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 8. Juli 2011, mit dem die angefochtene Bestimmung abgeändert wurde, geht hervor, dass der Gesetzgeber vermeiden wollte, dass die Zulassung von Ausländern auf dem Staatsgebiet für einen kurzen Aufenthalt missbraucht würde, um im Rahmen der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht für längere Dauer zu erhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, SS. 126-128).

B.24.5.1. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium: Während Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 die Situation der minderjährigen Kinder eines Ausländers, dem nachgekommen wird, dessen Ehepartners oder des Lebenspartners, mit dem im Ausland eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft eingegangen wurde, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, betrifft, bezieht sich Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 auf eine Lebensgemeinschaft aufgrund einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft, die nicht einer Ehe gleichgesetzt ist, und betrifft dies nicht die Kinder des Zusammenführenden, sondern lediglich diejenigen des Lebenspartners.

B.24.5.2. In seinem Entscheid Nr. 95/2008 vom 26. Juni 2008 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.21. Die Familienzusammenführung von Ehepartnern ist mit dem Nachweis verbunden, dass zwischen ihnen eine eheliche Verbindung besteht, so dass der Ausschluss der polygamen Ehepartner auf einem relevanten Kriterium hinsichtlich des Ziels der angefochtenen Gesetzgebung und der Zielsetzung, die belgische und europäische internationale Ordnung zu wahren, beruht.

Die Familienzusammenführung eines Kindes mit seinen Erzeugern ist hingegen mit der Feststellung ihrer Abstammung verbunden. Das Kriterium der Umstände der Geburt des Kindes und der Ehesituation seiner Eltern ist weder relevant hinsichtlich des Ziels der Bestimmung, noch hinsichtlich der Zielsetzung, die belgische oder europäische internationale öffentliche Ordnung zu schützen, da die betreffenden Kinder keineswegs für die eheliche Situation ihrer Eltern verantwortlich sind und die Familienzusammenführung in Bezug auf sie keine Folge der Ehe der Letztgenannten ist, sondern vielmehr eine Folge der Abstammung, die sie mit ihrem Erzeuger verbindet, der sich in Belgien niedergelassen hat oder dem es erlaubt ist, sich dort aufzuhalten ».

Ein solcher Gedankengang trifft nicht auf den vorliegenden Fall zu, da kein Abstammungsverhältnis zwischen dem Zusammenführenden und dem Kind seines

Lebenspartners besteht. Zwar besteht ebenfalls kein Abstammungsverhältnis zwischen dem Zusammenführenden und dem Kind seines Lebenspartners, wenn die Partnerschaft einer Ehe gleichgesetzt ist. Wie in B.11.6 angeführt wurde, besteht jedoch zwischen dem Zusammenführenden und dem Kind seines Lebenspartners, wenn es sich um eine Partnerschaft handelt, die nicht einer Ehe gleichgesetzt ist, kein Verhältnis, das vergleichbar wäre mit demjenigen, das zwischen dem Zusammenführenden und dem Kind seines Ehepartners oder seines Lebenspartners besteht, wenn es sich um eine Partnerschaft handelt, die einer Ehe gleichgesetzt ist. Folglich konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise einen Unterschied in Verbindung mit der Art des Verhältnisses zwischen dem Zusammenführenden und dem Kind seines Lebenspartners vornehmen entsprechend den verschiedenartigen juristischen Folgen, die sich aus einer Partnerschaft ergeben, je nachdem, ob sie einer Ehe gleichgesetzt ist oder nicht.

B.24.6. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte des Kindes. Wenn ein Kind nämlich aufgrund außergewöhnlicher Umstände daran gehindert wird, in sein Land zurückzukehren, um das erforderliche Visum zu beantragen, kann es einen Antrag bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes einreichen (Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 3). Darüber hinaus bestimmt Artikel 12*bis* § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausdrücklich, dass im Rahmen der Antragsprüfung das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt wird, was ebenfalls verhindern muss, dass ein Kind verpflichtet werden könnte, unter unangemessenen Umständen in sein Land zurückzukehren, um einen Antrag auf Familienzusammenführung einzureichen.

B.24.7. In Bezug auf den Einwand der klagenden Parteien, dass ein Kind, das nicht die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Ausnahme in Anspruch nehmen könne, daran gehindert werde, sein Recht auf Bildung auszuüben während der Zeit, in der es für das Einreichen des Aufenthaltsantrags ins Ausland zurückkehren müsse, ist darauf zu verweisen, dass diese Situation sich auf Kinder bezieht, denen ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten gestattet ist und die somit lediglich über ein Touristenvisum verfügen, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie einen Unterricht belegen möchten, und dass sie, falls dies der Fall wäre, vorher wussten, dass ihnen nur ein Aufenthalt von kurzer Dauer gestattet war.

B.24.8. Bezüglich des Unterschieds zwischen Kindern, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten, und Kindern, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, beide Situationen nicht gleich zu behandeln in Bezug auf den Ort, an dem ihr Antrag auf Aufenthaltserlaubnis eingereicht werden muss.

Indem der Gesetzgeber die Ausländer, deren Aufenthalt illegal geworden ist, verpflichtet, in ihr Herkunftsland zurückzukehren zur Beantragung der erforderlichen Erlaubnis, um zum

belgisches Staatsgebiet zugelassen zu werden, wollte er vermeiden, dass sie aus ihrem Verstoß gegen diese Aufenthaltsregelung einen Vorteil erzielen könnten und dass die Illegalität belohnt würde.

B.24.9. Unter Berücksichtigung der in B.24.6 angeführten Garantien ist der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt.

B.24.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

*17) Der Ort der Einreichung des Aufenthaltsantrags durch die Eltern eines Minderjährigen, der als Flüchtling anerkannt ist oder der den subsidiären Schutz genießt*

B.25.1. Der siebzehnte und der achtzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezwecken die Nichtigerklärung von Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung, die auch auf die Eltern eines Minderjährigen Anwendung finde, der als Flüchtling anerkannt sei oder den subsidiären Schutz genieße, nur für Eltern gelte, denen ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt sei. Im siebzehnten Klagegrund leiten sie daraus in Bezug auf minderjährige Kinder einen Behandlungsunterschied ab je nach der Beschaffenheit des Aufenthaltes ihrer Eltern, einem Element, für das die Kinder keinesfalls verantwortlich seien. Im achtzehnten Klagegrund fügen sie hinzu, dass ein Kind, das den subsidiären Schutz aufgrund von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erhalten habe, diskriminiert werde, insofern sein Elternteil den Antrag nicht von Belgien aus einreichen könne, da Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 desselben Gesetzes nicht für das Kind gelte.

Die Bestimmung verstoße folglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.25.2. In Bezug auf die Eltern von Kindern, die den subsidiären Schutz genießen, ist davon auszugehen, wie der Ministerrat dies tut, dass aus den gleichen Gründen, wie sie in B.15.3 angeführt wurden, der neue Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sich auf die minderjährigen Kinder bezieht, die sowohl aufgrund von Artikel 9*ter* als auch aufgrund von Artikel 48/4 den subsidiären Schutz genießen.

B.25.3. In Bezug auf den beanstandeten Behandlungsunterschied je nachdem, ob die Eltern des Kindes sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten oder nicht, konnte der Gesetzgeber

angesichts der Zielsetzung der Vermeidung von Betrugsfällen vernünftigerweise vorsehen, dass die Ausnahme nur Anwendung finden kann auf die Eltern, die sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig angesichts einerseits der Tatsache, dass der betreffende Elternteil die Eigenschaft als Flüchtling oder den subsidiären Schutz im Sinne der Artikel 48/3 und 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragen konnte, und andererseits, dass er andernfalls das Bestehen außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 3 geltend machen kann, die ihn an einer Rückkehr in sein Land hindern, wobei diese, wenn sie anerkannt werden, es ihm ermöglichen, den Antrag auf Familienzusammenführung bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes in Belgien einzureichen.

B.25.4. Die Klagegründe sind unbegründet.

*18) Die Frist für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufenthalt bei einer Ermittlung in Bezug auf eine Eheschließung*

B.26.1. Der neunzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung des neuen Artikels 12*bis* § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen es ermöglichten, die Frist für eine Entscheidung über die Anträge auf Aufenthaltszulassung im besonderen Rahmen einer Ermittlung in Bezug auf eine Eheschließung im Sinne von Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches zwei Mal zu verlängern. Sie verweisen auf ihre Argumentation im elften Klagegrund.

B.26.2.1. Der neue Artikel 12*bis* § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung und im Rahmen einer Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder auf die Bedingungen der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Partnerschaft durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist zwei Mal um drei Monate verlängern ».

B.26.2.2. Der neue Artikel 12*bis* § 3 Absatz 4 desselben Gesetzes bestimmt:

« In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung und im Rahmen einer Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146*bis* des

Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder auf die Bedingungen der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Partnerschaft durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der dem Antragsteller vor Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist höchstens zwei Mal um drei Monate verlängern ».

B.26.3. Vorbehaltlich der in B.19.3 angeführten Auslegung verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/86/EG.

B.26.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

*19) Die Prüfung der Existenzmittel bei der Einreichung eines Aufenthaltsantrags bei der Gemeindeverwaltung*

B.27.1. Der zwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe in Bezug auf das Erfordernis stabiler, regelmäßiger und genügender Existenzmittel, je nachdem, ob der Antrag auf Familienzusammenführung bei einer zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder bei der zuständigen Gemeindeverwaltung in Belgien eingereicht werde. Während der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 12*bis* § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die individuelle Situation der Zusammenführenden, die ihren Antrag vom Ausland aus einreichten, berücksichtigen müsse, um gegebenenfalls einen geringeren als den in Artikel 10 § 5 desselben Gesetzes festgelegten Betrag zu bestimmen, sei dies nicht in Artikel 12*bis* §§ 3 und 4 vorgesehen, wenn die Modalitäten zum Einreichen eines Antrags auf Familienzusammenführung durch die Gemeindeverwaltung geregelt würden. Somit verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.27.2. Der neue Artikel 12*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Wenn ein in § 1 erwähnter Ausländer seinen Antrag beim belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, der für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einreicht, müssen mit dem Antrag Dokumente übermittelt werden, die nachweisen, dass er die in Artikel 10 §§ 1 bis 3 erwähnten Bedingungen erfüllt, insbesondere ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet, und ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wenn er älter als achtzehn Jahre ist.

[...]

Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.

[...] ».

B.27.3. Auch wenn der Verweis auf die Prüfung der Existenzmittel in Paragraph 2 von Artikel 12*bis* enthalten ist, der die Umstände der Einreichung eines Antrags auf Familienzusammenführung bei einer zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung regelt, ist davon auszugehen, wie der Ministerrat es tut, dass dann, wenn ein Antrag auf Familienzusammenführung bei der belgischen Gemeindeverwaltung eingereicht wird, das gleiche Erfordernis der individuellen Berücksichtigung der Bedingung in Bezug auf die Existenzmittel gilt, und zwar gemäß Artikel 10*ter* § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

B.27.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

*20) Die verlangten Existenzmittel bei einer Verlängerung des Aufenthaltsscheins der Eltern eines Minderjährigen, der als Flüchtling anerkannt ist oder den subsidiären Schutz genießt*

B.28.1. Der einundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 13 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien gehen davon aus, dass diese Bestimmung, wenn sie in dem Sinne auszulegen sei, dass sie eine Bedingung bezüglich der Existenzmittel bei einem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltsscheins der Eltern eines Minderjährigen, der Flüchtling sei oder den subsidiären Schutz genieße, auferlege, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG, verstoße.

B.28.2.1. Der neue Artikel 13 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Eltern eines Ausländers, der im Sinne von Artikel 48/3 als Flüchtling anerkannt ist oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist,

müssen ebenfalls nachweisen, dass sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel, so wie in Artikel 10 § 5 vorgesehen, verfügen ».

B.28.2.2. Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG bestimmt:

« Abweichend von Artikel 7 verlangen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Anträge betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen von einem Flüchtling und/oder einem (den) Familienangehörigen keinen Nachweis, dass der Flüchtling die in Artikel 7 genannten Bedingungen erfüllt ».

B.28.3. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 205) geht hervor, dass Artikel 13 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 13 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzes zu betrachten ist, der bestimmt:

« Die Aufenthaltsgenehmigung gemäß Artikel 10 wird für begrenzte Dauer für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags erteilt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird sie zu einer Aufenthaltsgenehmigung für unbegrenzte Dauer, sofern der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 weiter erfüllt ».

B.28.4. Der Ministerrat geht davon aus, dass die angefochtene Bestimmung sich nicht auf den Fall der Verlängerung des Aufenthaltsscheins des Vaters oder der Mutter eines minderjährigen Kindes bezieht, das als Flüchtling anerkannt ist oder den subsidiären Schutz genießt, sondern lediglich den Fall betrifft, dass dieser Vater oder diese Mutter einen unbegrenzten Aufenthalt erhalten möchte.

B.28.5. Insofern in der angefochtenen Bestimmung den Eltern nur eine Bedingung bezüglich der Existenzmittel auferlegt wird, wenn sie beantragen, dass ihr Aufenthaltsschein für begrenzte Dauer in einen Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer umgewandelt wird, ohne dass diese Bestimmung für sie die Möglichkeit ausschließt, zu beantragen, dass ihr Aufenthaltsschein für begrenzte Dauer in Belgien verlängert wird, bis ihr Kind volljährig ist, entbehrt diese Bedingung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.28.6. Da die angefochtene Bestimmung weder zum Ziel, noch zur Folge hat, die Verlängerung des für begrenzte Dauer geltenden Aufenthaltsscheins der Eltern eines minderjährigen Flüchtlings von einer Bedingung bezüglich der Existenzmittel abhängig zu machen, sondern lediglich bezweckt, eine solche Bedingung aufzuerlegen, wenn sie einen Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer erhalten möchten, steht diese Bestimmung nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG.

B.28.7. Vorbehaltlich der in B.28.6 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

*II. In Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien*

B.29.1. In Artikel 40*bis* und den Artikeln 41 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sind die Bedingungen der Familienzusammenführung für die Angehörigen einer Familie eines Unionsbürgers, der sich in Belgien aufhält, festgelegt. In Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden «Unionsbürger» definiert als «Ausländer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und sich im Königreich aufhalten oder sich dorthin begeben».

Artikel 40*bis* und die Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bilden die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, in belgisches Recht.

B.29.2. Im zweiundzwanzigsten bis vierundzwanzigsten Klagegrund und im siebenunddreißigsten bis dreiundvierzigsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 wird unter anderem bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 191 der Verfassung verstießen.

Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern und den Belgiern einführen. Da aus der Darlegung dieser Klagegründe hervorgeht, dass die bemängelten Behandlungsunterschiede sich ausschließlich auf den Vergleich zwischen verschiedenen Kategorien von Ausländern beziehen, sind die vorerwähnten Klagegründe unzulässig, insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet sind.

*1) Die Bedingung in Bezug auf das Alter der Partner und der Nachweis einer dauerhaften und stabilen Beziehung*

B.30.1. Der zweiundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes.

Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

[...]

2. der Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft verbunden ist und der ihn begleitet oder ihm nachkommt.

Die Lebenspartner müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) belegen, dass sie eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung führen.

Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist erwiesen:

- wenn die Partner nachweisen, dass sie ununterbrochen während mindestens eines Jahres vor dem Antrag in Belgien oder in einem anderen Land zusammengewohnt haben,

- wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich dreimal im Laufe der zwei Jahre vor Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben,

- wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben,

b) eine gemeinsame Wohnung beziehen,

c) beide älter als einundzwanzig Jahre sein,

d) ledig sein und keine dauerhafte und stabile Beziehung mit einer anderen Person führen,

e) keine der in den Artikeln 161 bis 163 des Zivilgesetzbuches erwähnten Personen sein,

f) beide nicht von einer Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches betroffen sein, sofern die Entscheidung beziehungsweise Nichtigkeit formell rechtskräftig geworden ist ».

B.30.2. In der angefochtenen Bestimmung ist definiert, wer gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 als « Familienmitglied des Unionsbürgers » gilt; sie betrifft die Bedingungen für eine Familienzusammenführung zwischen Partnern, die eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft eingegangen sind, die in Belgien nicht einer Ehe gleichgesetzt ist.

Nach Auffassung der klagenden Parteien verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG, indem verlangt werde, dass beide Partner älter als einundzwanzig Jahre seien, und indem in Bezug auf die Altersbedingung keinerlei Ausnahme zugelassen sei, während in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der den Aufenthalt von Familienangehörigen eines Ausländers regelt, der Staatsangehöriger eines Drittstaates sei und dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet sei, das Mindestalter des Partners auf achtzehn Jahre herabgesetzt werde, wenn sie nachwiesen, dass sie vor der Ankunft des Ausländers in Belgien bereits seit mindestens einem Jahr zusammengewohnt hätten. Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 verstoße ebenfalls gegen die vorerwähnten Bestimmungen, indem er vorschreibe, dass die Partnerschaft einem Gesetz entsprechend registriert sein müsse, und indem die Kriterien, die der Gesetzgeber anwende, um die dauerhafte und stabile Beschaffenheit der Beziehung nachzuweisen, weniger umfassend seien als das, was in der vorerwähnten Richtlinie vorgesehen sei.

B.30.3. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

« Unbeschadet eines etwaigen persönlichen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt der Betroffenen erleichtert der Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt der folgenden Personen:

a) jedes nicht unter die Definition in Artikel 2 Nummer 2 fallenden Familienangehörigen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, dem der primär aufenthaltsberechtigte Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen;

b) des Lebenspartners, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

Der Aufnahmemitgliedstaat führt eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände durch und begründet eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts dieser Personen ».

B.30.4. In seinem Urteil vom 5. September 2012 (C-83/11, *Rahman u.a.*) hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG entschieden:

« 18. Zur ersten und zur zweiten Frage, die zusammen zu prüfen sind, ist zunächst festzustellen, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2004/38 nicht verpflichtet sind, Anträgen auf Einreise oder Aufenthalt von Personen, die nachweisen, dass sie Familienangehörige im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie sind, denen ein Unionsbürger 'Unterhalt gewährt', in allen Fällen stattzugeben.

19. Wie die Regierungen, die beim Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, und die Europäische Kommission geltend machen, geht nämlich sowohl aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 als auch aus deren allgemeiner Systematik hervor, dass der Unionsgesetzgeber eine Unterscheidung vorgenommen hat zwischen den Familienangehörigen eines Unionsbürgers im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38, die unter den Voraussetzungen der Richtlinie ein Recht auf Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat dieses Unionsbürgers und auf dortigen Aufenthalt haben, und den übrigen Familienangehörigen gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie, deren Einreise und Aufenthalt vom Aufnahmemitgliedstaat lediglich zu erleichtern sind.

20. Diese Auslegung findet eine Stütze im sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38, wonach, '[u]m die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren ... die Lage derjenigen Personen, die nicht als Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie gelten und die daher kein automatisches Einreise- und Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat genießen, von dem Aufnahmemitgliedstaat auf der Grundlage seiner eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften daraufhin geprüft werden [sollte], ob diesen Personen die Einreise und der Aufenthalt gestattet werden könnte, wobei ihrer Beziehung zu dem Unionsbürger sowie anderen Aspekten, wie ihre finanzielle oder physische Abhängigkeit von dem Unionsbürger, Rechnung zu tragen ist'.

21. Somit verpflichtet Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 die Mitgliedstaaten zwar nicht dazu, Familienangehörigen im weiteren Sinne, denen von einem Unionsbürger Unterhalt gewährt wird, ein Recht auf Einreise und Aufenthalt zuzuerkennen, wohl aber - wie sich aus der Verwendung des Indikativ Präsens 'erleichtert' in dieser Bestimmung ergibt - dazu, Anträge auf Einreise und Aufenthalt von Personen, die zu einem Unionsbürger in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, gegenüber den Anträgen anderer Drittstaatsangehöriger in gewisser Weise bevorzugt zu behandeln.

22. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/38 vorsehen, dass Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie eine Entscheidung über ihren Antrag erhalten können, die auf einer eingehenden Untersuchung ihrer persönlichen Umstände beruht und im Fall der Ablehnung begründet wird.

23. Im Rahmen dieser Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers hat die zuständige Behörde, wie aus dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38 hervorgeht, verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die je nach Fall maßgeblich sein können, z.B. den Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit und den Grad der Verwandtschaft zwischen dem Familienangehörigen und dem Unionsbürger, den der Familienangehörige begleiten oder dem er nachziehen möchte.

24. Da die Richtlinie 2004/38 insofern keine genauere Regelung enthält und in ihrem Art. 3 Abs. 2 die Wendung ‘ nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ’ verwendet wird, ist festzustellen, dass die einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wahl der zu berücksichtigenden Faktoren einen großen Ermessensspielraum haben. Der Aufnahmemitgliedstaat hat allerdings dafür Sorge zu tragen, dass seine Rechtsvorschriften Kriterien enthalten, die sich mit der gewöhnlichen Bedeutung des Ausdrucks ‘ erleichtert ’ und der in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie in Bezug auf die Abhängigkeit verwendeten Begriffe vereinbaren lassen und die dieser Bestimmung nicht ihre praktische Wirksamkeit nehmen.

25. Schließlich ist festzustellen, dass, wie die Regierungen, die Erklärungen abgegeben haben, zutreffend ausführen, der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 zwar nicht so bestimmt ist, dass sich derjenige, der einen Antrag auf Einreise oder Aufenthalt stellt, unmittelbar auf diese Bestimmung berufen könnte, um Beurteilungskriterien geltend zu machen, die seiner Auffassung nach auf seinen Antrag anzuwenden sind; wer einen solchen Antrag stellt, hat aber das Recht, durch ein Gericht überprüfen zu lassen, ob sich die nationale Regelung und deren Anwendung in den Grenzen des von der Richtlinie definierten Ermessensspielraums halten (vgl. entsprechend Urteile vom 24. Oktober 1996, Kraaijeveld u.a., C-72/95, Slg. 1996, I-5403, Randnr. 56, vom 7. September 2004, Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 66, sowie vom 26. Mai 2011, Stichting Natuur en Milieu u.a., C-165/09 bis C-167/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 100 bis 103) ».

B.30.5. Im selben Urteil hat der Europäische Gerichtshof entschieden:

« [Die] Mitgliedstaaten [können], wenn sie von diesem Ermessensspielraum Gebrauch machen, in ihren Regelungen besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Art und der Dauer der Abhängigkeit vorsehen, und zwar insbesondere, um sich davon zu überzeugen, dass die genannte Abhängigkeit tatsächlich besteht und von Dauer ist und nicht allein mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, in den Aufnahmemitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten zu dürfen » (Randnr. 38).

B.30.6. Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 8. Juli 2011 geht hervor, dass der Gesetzgeber gegen Missbräuche bei fingiertem Zusammenwohnen vorgehen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/004, S. 9, und DOC 53-0443/018, SS. 8, 13 und 22). Im Lichte dieser Zielsetzung ist es sachdienlich und nicht unvernünftig, vorzuschreiben, dass die Partnerschaft einem Gesetz entsprechend registriert ist. In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG ist im Übrigen nicht nur die Rede von einer dauerhaften, sondern auch von einer ordnungsmäßig bescheinigten Beziehung, was ebenfalls auf ein formelles Element verweist.

B.30.7. Der Gesetzgeber vertrat jedoch den Standpunkt, dass das Bestehen einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft alleine nicht ausreicht, um einen Aufenthalt im Rahmen einer Familienzusammenführung zu erhalten, und dass auch die dauerhafte und stabile Beschaffenheit der Beziehung nachgewiesen werden muss.

B.30.8. Gemäß der angefochtenen Bestimmung ist die dauerhafte und stabile Beschaffenheit der Beziehung in drei Fällen nachgewiesen, und zwar (1) wenn die Partner nachweisen, dass sie während mindestens eines Jahres vor Einreichung des Antrags zusammengewohnt haben, (2) wenn sie nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich drei Mal im Laufe der zwei Jahre vor Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben, und (3) wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben.

Diese drei Fälle bieten einem Ausländer, der ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten möchte, und dem Partner, dem er nachkommen möchte, ausreichend Möglichkeiten, um nachzuweisen, dass ihre Beziehung dauerhaft und stabil ist. Der Gesetzgeber hat somit nicht die Grenzen der Ermessensbefugnis überschritten, über die er aufgrund der Richtlinie 2004/38/EG in diesem Punkt verfügt.

B.30.9. Im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers, von fingierten Situationen des Zusammenwohnens abzuschrecken, hat er eine sachdienliche Maßnahme ergriffen, indem er vorschreibt, dass beide Partner das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben müssen.

Die klagenden Parteien erkennen jedoch eine Diskriminierung in dem Umstand, dass die angefochtene Bestimmung keinerlei Abweichung von der vorerwähnten Altersbedingung zulasse, während eine solche Abweichung aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wohl möglich sei für Partner im Rahmen einer Familienzusammenführung mit einem Staatsangehörigen eines Drittlandes.

B.30.10. Bei der Annahme von Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 musste der Gesetzgeber die Richtlinie 2003/86/EG berücksichtigen. In Bezug auf das Aufenthaltsrecht des Partners eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, mit dem keine registrierte Partnerschaft eingegangen wurde, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, bestimmt Artikel 4 Absatz 3 dieser Richtlinie lediglich, dass die Mitgliedstaaten den betreffenden Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht gewähren können; ihnen wird diesbezüglich keinerlei Verpflichtung auferlegt.

Die Richtlinie 2004/38/EG enthält hinsichtlich des betreffenden Partners eines Unionsbürgers ebenfalls nicht die Verpflichtung, ihnen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, doch Artikel 3 Absatz 2 dieser Richtlinie sieht für die Mitgliedstaaten wohl die Verpflichtung vor, die Einreise und den Aufenthalt dieser Personen zu erleichtern und ihren Antrag zumindest individuell zu prüfen. Auf diese Weise wollte der europäische Gesetzgeber die Lebenspartner,

die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, günstiger behandeln als die Lebenspartner, die Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Drittstaates sind.

B.30.11. Obwohl die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Bedingung des Alters von einundzwanzig Jahren an sich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, besteht folglich keine vernünftige Rechtfertigung dafür, dass aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 unter gewissen Bedingungen eine Abweichung vom Alterserfordernis gewährt werden kann bei einer Familienzusammenführung mit einem Staatsangehörigen eines Drittstaates, während dies seit der Annahme der angefochtenen Bestimmung nicht mehr möglich ist bei einer Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger.

In diesem Maße ist der Klagegrund begründet.

B.30.12. Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist für nichtig zu erklären, insofern darin nicht vorgesehen ist, dass die gleiche Ausnahme vom Alterserfordernis wie diejenige, die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, auf die Familienzusammenführung eines Unionsbürgers und seines Lebenspartners Anwendung findet.

## *2) Die Unmöglichkeit der Familienzusammenführung nach der Verweigerung einer Eheschließung*

B.31.1. Der dreiundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 Absatz 2 Buchstabe f) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der vorschreibt, dass keiner der beiden Partner, die eine Familienzusammenführung wünschen, von einer Entscheidung zur Verweigerung der Eheschließung auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches betroffen sein darf. Die klagenden Parteien führen in Bezug auf diese Bestimmung die gleichen Beschwerden an wie diejenigen, die sie im zweiten Klagegrund in Bezug auf den neuen Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geltend gemacht haben. Die angefochtene Bestimmung stehe im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.31.2. Vorbehaltlich der in B.8.3.2 angeführten Auslegung und aus den gleichen Gründen, wie sie in B.8.2.1 bis B.8.3.3 angeführt wurden, ist der Klagegrund unbegründet.

3) *Das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen, für die der Zusammenführende aufkommt oder die aus Gesundheitsgründen seinen Beistand benötigen*

B.32.1. Der vierundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Die klagenden Parteien bemängeln, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG, indem die letztgenannte Bestimmung nicht in das innerstaatliche Recht umgesetzt worden sei.

B.32.2. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

« Unbeschadet eines etwaigen persönlichen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt der Betroffenen erleichtert der Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt der folgenden Personen:

a) jedes nicht unter die Definition in Artikel 2 Nummer 2 fallenden Familienangehörigen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, dem der primär aufenthaltsberechtigte Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen ».

B.32.3. Aus dem in B.30.4 und B.30.5 angeführten Urteil *Rahman* des Europäischen Gerichtshofes vom 5. September 2012 geht hervor, dass die Familienangehörigen eines Bürgers der Europäischen Union mit Aufenthalt in Belgien sich nicht direkt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG berufen können, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten oder um Beurteilungskriterien geltend zu machen, die nach ihrem Dafürhalten auf ihren Antrag angewandt werden müssten (Randnrn. 18-25). Gemäß der Auslegung im vorerwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofes sind die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Bestimmung jedoch verpflichtet, den Aufenthalt dieser Personen zu erleichtern und darauf zu achten, dass in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Kriterien festgelegt werden, aufgrund deren diese Personen eine Entscheidung in Bezug auf ihren Einreise- und Aufenthaltsantrag erwirken können, die auf einer gründlichen Prüfung ihrer persönlichen Situation beruht und die im Falle der Verweigerung mit Gründen versehen ist. Hierzu wird den Mitgliedstaaten ein « großer Ermessensspielraum » gewährt.

B.32.4. Da in der angefochtenen Bestimmung kein Verfahren vorgesehen ist, aufgrund dessen die Familienangehörigen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG eine Entscheidung über ihren Einreise- und Aufenthaltsantrag erwirken können, die auf einer gründlichen Prüfung ihrer persönlichen Situation beruht und die im Falle

der Verweigerung mit Gründen versehen ist, ist Artikel 40*bis* nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der genannten Richtlinie.

B.32.5. Der Klagegrund ist begründet. Der festgestellten Verfassungswidrigkeit kann nur durch ein gesetzgeberisches Auftreten abgeholfen werden, da der Gesetzgeber das Verfahren organisieren muss, das einen Aufenthaltsantrag für die betreffenden Ausländer ermöglicht.

Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist für nichtig zu erklären, insofern er keinerlei Verfahren vorsieht, aufgrund dessen die nicht der Definition von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG entsprechenden Familienangehörigen eines europäischen Bürgers im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a derselben Richtlinie eine Entscheidung in Bezug auf ihren Antrag auf Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger erwirken können, die auf einer Prüfung ihrer persönlichen Situation beruht und die im Falle der Verweigerung mit Gründen versehen ist.

*4) Das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat*

B.33.1. Der fünfundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt in der durch Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3 der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG, verstoße, indem sie nicht Anwendung finde auf die Familienangehörigen eines Belgiers, der, nachdem er sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt habe, nach Belgien zurückkehre. Die angefochtene Bestimmung führe somit zu einer Diskriminierung, indem sie sowohl die belgischen Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hätten, als auch ihre Familienangehörigen anders behandle als die anderen Unionsbürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hätten, und als ihre Familienangehörigen.

B.33.2. In Bezug auf den Aufenthalt der Familienangehörigen eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, wird in mehreren anderen Klageschriften angeführt, dass auch Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu einer Diskriminierung führe, indem er alle Familienangehörigen von Belgiern gleich behandle und nicht danach unterscheide, ob der belgische Zusammenführende sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt habe oder nicht. Auf diese Weise würden sowohl die Familienangehörigen als auch der belgische Zusammenführende, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt habe, diskriminiert.

B.33.3. Der Beschwerdegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5354 wird zusammen mit den gegen Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gerichteten Klagegründen geprüft (B.40.1 ff.).

#### 5) *Die Entscheidungsfrist für Aufenthaltsanträge*

B.34.1. Der siebenunddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 42 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, diese Bestimmung zur Regelung der Fristen, innerhalb deren ein Antrag auf Aufenthaltsrecht behandelt werden müsse, schließe nicht die Lücke, die der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 128/2010 vom 4. November 2010 und 12/2011 vom 27. Januar 2011 festgestellt habe. Somit stehe die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 und mit Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG.

B.34.2.1. Artikel 42 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Das Recht auf Aufenthalt im Königreich für einen Zeitraum von über drei Monaten wird Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern so schnell wie möglich und spätestens sechs Monate nach dem Datum des in § 4 Absatz 2 vorgesehenen Antrags unter den Bedingungen und für die Dauer zuerkannt, die der König gemäß den europäischen Verordnungen und Richtlinien festlegt. Für die Zuerkennung wird die gesamte Aktenlage berücksichtigt.

Ist die in Artikel 40<sup>bis</sup> § 4 Absatz 2 und Artikel 40<sup>ter</sup> Absatz 2 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer und bei sämtlichen belgischen Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern ».

B.34.2.2. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

« Von Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 oder gegebenenfalls den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften lediglich ein Einreisevisum zu fordern. Für die Zwecke dieser Richtlinie entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 diese Familienangehörigen von der Visumpflicht.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt ».

Artikel 10 Absatz 1 derselben Richtlinie bestimmt:

« Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wird spätestens sechs Monate nach Einreichung des betreffenden Antrags eine ‘ Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ’ ausgestellt. Eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte wird unverzüglich ausgestellt ».

B.34.3. In seinen vorerwähnten Entscheiden Nrn. 128/2010 und 12/2011 hat der Gerichtshof erkannt:

« Die Artikel 40 bis 47 des Ausländergesetzes sind nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, insofern der Gesetzgeber keine Frist festgelegt hat, in der die Behörden über einen Antrag auf Familienzusammenführung, der bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht wurde, entscheiden müssen, und insofern er nicht die Folge festgelegt hat, die mit dem Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Frist verbunden ist. Diese Diskriminierung rührt von einer Lücke in der Gesetzgebung her, die nur der Gesetzgeber beheben kann ».

B.34.4. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die Einfügung von Artikel 42 § 1 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 die durch den Gerichtshof festgestellte Lücke schließen wollte:

« Mit dieser Abänderung wird dem Entscheid Nr. 128/2010 des Verfassungsgerichtshofes vom 4. November 2010 entsprochen. Gemäß dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes ist fortan im Gesetz eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten vorgesehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/014, S. 32).

B.34.5. Ungeachtet dessen, dass in Artikel 42 § 1 Absatz 1 auf Paragraph 4 Absatz 2 verwiesen wird, der sich auf die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Anträge auf Familienzusammenführung bezieht, geht sowohl aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung als auch aus dem Sinn und Zweck der Artikel 40 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervor, dass der Gesetzgeber wollte, dass die Frist von sechs Monaten, innerhalb deren über den Antrag auf Gewährung des Aufenthaltsrechtes entschieden werden muss, in jedem Fall einzuhalten ist. Daraus ist zu schlussfolgern, dass Artikel 42 § 1 Absatz 1 in dem Sinne auszulegen ist, wie es auch der Ministerrat anführt, dass er sich auf alle Anträge auf Familienzusammenführung in Bezug auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen bezieht, ungeachtet dessen, ob diese Anträge bei einer Gemeindeverwaltung oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht werden.

B.34.6. Zur Ausführung von Artikel 42 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht Artikel 52 § 4 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der durch den königlichen Erlass vom 21. September 2011 Fassung abgeänderten Fassung darüber hinaus vor, dass das Aufenthaltsrecht gewährt wird, wenn die zuständige Behörde keine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten getroffen hat. Auf diese Weise wurde die Diskriminierung behoben, die der Gerichtshof in den vorerwähnten Entscheidungen festgestellt hatte.

Schließlich würde, wie die klagenden Parteien anführen, selbst dann, wenn die materielle Ausstellung des Aufenthaltsscheins - die, wenn der Antrag vom Ausland aus gestellt wird, erst nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet möglich ist - möglicherweise erst nach Ablauf der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Frist von sechs Monaten erfolgt, diese Situation keine Missachtung von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG bedeuten unter der Bedingung, dass die Entscheidung zur Gewährung des Aufenthaltsscheins innerhalb dieser Frist getroffen wurde.

B.34.7. Vorbehaltlich der in B.34.5 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

*6) Beendigung des Aufenthaltsrechtes eines Familienangehörigen, der selbst auch Unionsbürger ist, vor Erhalt eines Rechtes auf Daueraufenthalt*

B.35.1. Der achtunddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 42<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes. Diese Bestimmung, die Bedingungen zur Beendigung des Aufenthaltsrechtes eines Unionsbürgers regelt, der in Belgien aufgrund des Rechtes auf Familienzusammenführung einem anderen Unionsbürger nachgekommen ist, stehe nach Auffassung der klagenden Parteien im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie 2004/38/EG.

B.35.2. Artikel 42<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Außer wenn Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst Unionsbürger sind, selbst über ein in Artikel 40 § 4 erwähntes Aufenthaltsrecht verfügen oder die in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 erwähnten Bedingungen erneut erfüllen, kann der Minister oder sein Beauftragter ihrem Aufenthaltsrecht während der drei ersten Jahre nach Zuerkennung ihres Rechts auf Aufenthalt als Familienmitglied eines Unionsbürgers in folgenden Fällen ein Ende setzen:

1. Dem Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird ein Ende gesetzt.

2. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.

3. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, stirbt.

4. Die Ehe mit dem Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird aufgelöst oder für nichtig erklärt, der in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten registrierten Partnerschaft wird ein Ende gesetzt oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr.

5. Die Familienmitglieder eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Unionsbürgers bilden eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs.

Vom dritten bis zum fünften Jahr ihres Aufenthalts als Familienmitglied eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Unionsbürgers ist eine auf einem in Absatz 1 erwähnten Aspekt beruhende Begründung nur ausreichend, wenn dieser Aspekt durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

§ 2. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Fälle finden weder Anwendung auf Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrnimmt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.

§ 3. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts eingehalten werden ».

B.35.3. Die klagenden Parteien führen an, sowohl die Familienangehörigen als auch der Unionsbürger, dem nachgekommen werde, würden diskriminiert, insofern aufgrund der angefochtenen Bestimmung sowohl das Aufenthaltsrecht der Ersteren als auch dasjenige des Letzteren beendet werden könne. Die Möglichkeit, den Aufenthalt eines Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, zu beenden, wird jedoch nicht durch die angefochtene Bestimmung geregelt, sondern durch Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der im Übrigen nicht durch das angefochtene Gesetz geändert wurde. Der Gerichtshof muss folglich lediglich die Situation des Familienangehörigen prüfen, der ein Aufenthaltsrecht erhalten hat.

B.35.4. Die klagenden Parteien führen an, Artikel 42*ter* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verstoße gegen Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG, indem er

bestimme, dass das Aufenthaltsrecht « während der drei ersten Jahre nach Zuerkennung [des] Rechts auf Aufenthalt » beendet werden könne. Die klagenden Parteien verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach Entscheidungen in Bezug auf das Aufenthaltsrecht der Bürger der Europäischen Union und ihrer Familienangehörigen eine deklaratorische Beschaffenheit aufweisen.

Nach Auffassung der klagenden Parteien sei nicht auszuschließen, dass in dem Fall, dass ein Aufenthaltsrecht ursprünglich verweigert werde und gegen diese Verweigerungsentscheidung alle gebotenen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft würden, die kumulierte Dauer der Verfahren vor der Zuerkennung des Aufenthaltsrechts zwei Jahre übersteigen könne, mit der Folge, dass die Behörden das Aufenthaltsrecht mehr als fünf Jahre nach der Einreichung des Antrags beenden könnten, was gegen Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG verstoße. Die angefochtene Bestimmung verstoße ebenfalls gegen denselben Artikel der Richtlinie, indem sie es zulasse, dass der Aufenthalt eines Ausländers im Sinne der Artikel 42*quinquies* und 42*sexies* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beendet werde, wobei in diesen Artikeln vorgesehen sei, dass ein Recht auf Daueraufenthalt nicht nach fünf Jahren, sondern nach drei oder zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in Belgien erworben werde.

Die klagenden Parteien machen ferner geltend, die angefochtene Bestimmung führe zu einer Diskriminierung, indem sie die Familienangehörigen eines Unionsbürgers anders behandle als die Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Drittstaates im Sinne von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Schließlich bemängeln die klagenden Parteien, dass die angefochtene Bestimmung einen Unterschied innerhalb der Kategorie von Familienangehörigen eines Unionsbürgers einführe, indem sie die Familienangehörigen von Studenten günstiger behandle als die Familienangehörigen anderer Unionsbürger.

B.35.5. Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

« Jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, hat das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Dieses Recht ist nicht an die Voraussetzungen des Kapitels III geknüpft ».

Gemäß Artikel 16 Absatz 4 dieser Richtlinie kann das Recht auf Daueraufenthalt, sobald es einmal erworben ist, nur durch eine Abwesenheit aus dem Aufnahmeland von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren verloren gehen.

In Artikel 17 der Richtlinie sind eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen für Personen, die ihre Berufstätigkeit im Aufnahmeland eingestellt haben, sowie für ihre Familienangehörigen.

B.35.6. Da Artikel 16 Absatz 1 der genannten Richtlinie bestimmt, dass ein Unionsbürger das Recht auf Daueraufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat nach einem ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren legalen Aufenthalts erhalten kann, ist anzunehmen, dass dieser Zeitraum von fünf Jahren zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem die Legalität des Aufenthalts feststeht.

Insofern gemäß Artikel 42<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 das Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen, der selbst Unionsbürger ist, « während der drei ersten Jahre nach Zuerkennung [seines] Rechts auf Aufenthalt » beendet werden kann, legt diese Bestimmung den Ausgangspunkt der vorerwähnten Frist von drei Jahren ebenfalls auf den Zeitpunkt fest, an dem die Legalität des Aufenthalts feststeht.

B.35.7. Somit ist der Ausgangspunkt der Frist in beiden Fällen der gleiche und kann das Aufenthaltsrecht aufgrund von Artikel 42<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 daher nicht entzogen werden nach Ablauf der Frist von fünf Jahren im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG.

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weist das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, in das Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates einzureisen und sich zu den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Zwecken dort aufzuhalten, eine deklaratorische Beschaffenheit auf, wenn es direkt durch diesen Vertrag oder, je nach Fall, durch die zu seiner Ausführung festgelegten Bestimmungen gewährt wird.

Die Ausstellung eines Aufenthaltsscheins an einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates ist dann nicht als eine Handlung, die Rechte entstehen lässt, anzusehen, sondern als eine Handlung eines Mitgliedstaates, die dazu dient, die individuelle Situation eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates im Hinblick auf die Bestimmungen des Unionsrechts festzustellen (EuGH, 17. Februar 2005, C-215/03, *Salah Oulane* gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, Randnrn. 17 und 18; 23. März 2006, C-408/03, *Kommission* gegen Belgien, Randnrn. 62 und 63; 21. Juli 2011, C-325/09, *Dias*, Randnr. 48).

Da jedoch das den Unionsbürgern zuerkannte Aufenthaltsrecht nicht schrankenlos ist, obliegt ihnen der Nachweis, dass sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen, die in den

einschlägigen Vorschriften des Unionsrechtes oder zur Ausführung dieser Vorschriften vorgesehen sind (EuGH, 23. März 2006, C-408/03, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 64).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass in den Fällen, in denen das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger eine deklaratorische Beschaffenheit aufweist, davon ausgegangen wird, dass sie dieses Aufenthaltsrecht ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung dieses Rechtes genießen unter der Bedingung, dass dieses Aufenthaltsrecht durch die zuständige Behörde nach der Prüfung der dem Unionsbürger obliegenden Bedingungen gewährt wird.

Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.35.8. In Bezug auf den Vergleich der klagenden Parteien mit Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der die Beendigung des Aufenthaltsrechtes von Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Drittstaates betrifft, ist festzustellen, wie es auch der Ministerrat anführt, dass die spezifischen Situationen im Sinne dieser Bestimmung nicht mit den Situationen im Sinne des angefochtenen Artikels 42<sup>ter</sup> des genannten Gesetzes vergleichbar sind.

B.35.9. Schließlich bemängeln die klagenden Parteien, dass die angefochtene Bestimmung innerhalb der Kategorie von Familienangehörigen eines Unionsbürgers einen Unterschied einführe, indem sie die Familienangehörigen von Studenten günstiger behandle als die Familienangehörigen anderer Unionsbürger.

Im Gegensatz zu den anderen Bürgern der Union und ihren Familienangehörigen, die ein Recht auf Daueraufenthalt erhalten können, insofern sie sich während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Jahren im Staatsgebiet aufgehalten haben (Artikel 42<sup>quinquies</sup> § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), können Studenten und ihre Familienangehörigen erst ein Recht auf Daueraufenthalt nach fünf Jahren erhalten (Artikel 42<sup>quinquies</sup> § 2).

Als direkte Folge davon kann aufgrund von Artikel 42<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Studenten noch im Laufe des dritten bis zum fünften Jahr ihres Aufenthalts beendet werden, während dies für die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die keine Studenten sind, nur während der ersten drei Jahre nach der Gewährung ihres Aufenthaltsrechts möglich ist.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, werden die Familienangehörigen von Studenten daher nicht günstiger behandelt als die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die keine Studenten sind.

B.35.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

*7) Beendigung des Aufenthaltsrechtes eines Familienangehörigen, wenn es keine gemeinsame Niederlassung mit dem Zusammenführenden mehr gibt*

B.36.1. Der neununddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 42<sup>ter</sup> § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung es ermögliche, den Aufenthalt eines Unionsbürgers zu beenden, der in Belgien einem anderen Unionsbürger nachgekommen sei, mit dem er eine Ehe oder eine registrierte Partnerschaft eingegangen sei, die einer Ehe gleichgesetzt sei, und mit dem es, während ihre Ehe noch nicht geschieden sei oder ihre Partnerschaft noch nicht offiziell beendet sei, keine gemeinsame Niederlassung mehr gebe. Die angefochtene Bestimmung stehe somit im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 13 der Richtlinie 2004/38/EG.

B.36.2. Artikel 42<sup>ter</sup> § 1 erster Satz Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Außer wenn Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst Unionsbürger sind, selbst über ein in Artikel 40 § 4 erwähntes Aufenthaltsrecht verfügen oder die in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 erwähnten Bedingungen erneut erfüllen, kann der Minister oder sein Beauftragter ihrem Aufenthaltsrecht während der drei ersten Jahre nach Zuerkennung ihres Rechts auf Aufenthalt als Familienmitglied eines Unionsbürgers in folgenden Fällen ein Ende setzen:

[...]

4. Die Ehe mit dem Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird aufgelöst oder für nichtig erklärt, der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten registrierten Partnerschaft wird ein Ende gesetzt oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr ».

Artikel 13 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

« (1) Unbeschadet von Unterabsatz 2 berührt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe des Unionsbürgers oder die Beendigung seiner eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfüllen.

(2) Unbeschadet von Unterabsatz 2 führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder die Beendigung der eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts, wenn

a) die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens oder bis zur Beendigung der eingetragenen Partnerschaft mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, oder

b) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b), der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wird oder

c) es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, oder

d) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b), der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, dass der Umgang - solange er für nötig erachtet wird - ausschließlich im Aufnahmemitgliedstaat erfolgen darf.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt ihr Aufenthaltsrecht an die Voraussetzung geknüpft, dass sie nachweisen können, dass sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige einer Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt. Als ausreichende Existenzmittel gelten die in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehenen Beträge.

Die betreffenden Familienangehörigen behalten ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage ».

B.36.3. Artikel 42<sup>ter</sup> § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 regelt die Bedingungen, unter denen der Aufenthalt von Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die selbst Unionsbürger sind, innerhalb der ersten drei Jahre nach Zuerkennung des Aufenthaltsrechts als Familienangehöriger und somit vor dem Zeitpunkt, zu dem er ein Recht auf Daueraufenthalt aufgrund von Artikel 42<sup>quinqüies</sup> besitzen kann, beendet werden kann. Er betrifft somit eine Situation, auf die lediglich Artikel 13 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG Anwendung findet.

B.36.4. Die klagenden Parteien behaupten, die angefochtene Bestimmung stelle eine fehlerhafte Umsetzung des Unionsrechtes dar, so wie es durch den Europäischen Gerichtshof ausgelegt werde.

B.36.5. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG müssen die darin erwähnten Familienangehörigen eines Unionsbürgers bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie erfüllen, der vorschreibt, dass der Familienangehörige den Bürger « begleitet oder ihm nachzieht », was grundsätzlich bedeutet, dass sie eine gemeinsame Niederlassung haben.

B.36.6. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden:

« Der Gerichtshof hat bereits im Rahmen des vor Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38 geltenden Unionsrechts festgestellt, dass das eheliche Band nicht als aufgelöst angesehen werden kann, solange dies nicht durch die zuständige Stelle ausgesprochen worden ist, was bei Ehegatten, die lediglich voneinander getrennt leben, nicht der Fall ist, selbst wenn sie die Absicht haben, sich später scheiden zu lassen, so dass der Ehegatte nicht notwendigerweise ständig bei dem Unionsbürger wohnen muss, um Inhaber eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts zu sein (vgl. Urteil vom 13. Februar 1985, Diatta, 267/83, Slg. 1985, 567, Randnrn. 20 und 22) » (EuGH, 8. November 2012, C-40/11, *Iida*, Randnr. 58).

B.36.7. In Artikel 13 der Richtlinie 2004/38/EG ist eine Gleichbehandlung vorgesehen in Bezug auf die mögliche Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers für den Ehepartner und den Lebenspartner, « mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind ».

B.36.8. Um Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof zu entsprechen, ist Artikel 42<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 folglich so auszulegen, dass der Satzteil « oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr » nicht auf den Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne dieser Bestimmung anwendbar ist, was im Übrigen aus der Verwendung des Wortes « oder » hervorgeht, sondern lediglich auf die anderen Familienangehörigen, die ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten haben.

B.36.9. Vorbehaltlich der in B.36.8 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

### 8) Kontrolle der Einhaltung der Aufenthaltsbedingungen

B.37.1. Der vierzigste und der dreiundvierzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezwecken die Nichtigerklärung von Artikel 42<sup>ter</sup> § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes, sowie von Artikel 42<sup>quater</sup> § 5 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes. Nach Auffassung der klagenden Parteien verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG, indem die letztgenannte Bestimmung im Gegensatz zu den angefochtenen Bestimmungen es nur ermögliche, die Bedingungen für den Aufenthalt eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, die in den Vorteil der Familienzusammenführung gelangt seien, in bestimmten spezifischen Fällen zu kontrollieren, wenn ein Zweifel an der Einhaltung dieser Bedingungen bestehe und insofern diese Kontrolle nicht systematisch erfolge.

B.37.2.1. Artikel 42<sup>ter</sup> § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts eingehalten werden ».

Artikel 42<sup>quater</sup> § 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts eingehalten werden ».

B.37.2.2. Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

« In bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen, ob der Unionsbürger oder seine Familienangehörigen die Voraussetzungen der Artikel 7, 12 und 13 erfüllen, können die Mitgliedstaaten prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung wird nicht systematisch durchgeführt ».

B.37.3. Die beiden angefochtenen Bestimmungen sind identisch mit den beiden Bestimmungen, die im Gesetz vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » enthalten waren, mit dem der vorerwähnte Artikel der Richtlinie 2004/38/EG in belgisches Recht umgesetzt wurde.

In Anbetracht dessen, dass das allgemeine Ziel dieses Gesetzes darin besteht, die zahlreichen Missbräuche bei der Familienzusammenführung zu bekämpfen, heißt es in der Begründung zu dem Entwurf der Artikel 28 und 29 dieses Gesetzes:

« Wie in § 3 festgelegt wurde, können auch für die Familienangehörigen gegebenenfalls die Bedingungen für das Aufenthaltsrecht kontrolliert werden. In Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie ist diese Möglichkeit vorgesehen. Diese Kontrolle wird nicht systematisch sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2845/001, SS. 53 und 55).

B.37.4. Daraus ergibt sich, wie es der vorerwähnte Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG vorsieht, nicht nur, dass die Kontrollen der Polizei nicht systematisch durchgeführt werden dürfen, sondern auch, dass sie nur durchgeführt werden dürfen, wenn der Minister oder sein Beauftragter sie als notwendig erachtet und somit zulässt.

Indem der Gesetzgeber dem Minister oder seinem Beauftragten eine Ermessensbefugnis erteilt hat, gestattet er es ihnen nicht, diese willkürlich oder in Übertretung der im Klagegrund angeführten Verfassungsregeln oder von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG auszuüben, und untersteht diese Befugnis in jedem Fall der Kontrolle durch die zuständigen Verwaltungsgerichte.

B.37.5. Was die Auslagen betrifft, die den Gemeindeverwaltungen gegebenenfalls durch die Anwendung dieser Bestimmungen entstehen könnten, ist der Gerichtshof nicht befugt, diese Kritik der klagenden Parteien zu prüfen, da diese sich nicht auf die angefochtene Gesetzesbestimmung bezieht, sondern auf die Weise der etwaigen Anwendung dieser Bestimmung durch die Behörden.

B.37.6. Die Klagegründe sind unbegründet.

*9) Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Familienangehörigen, der Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, vor dem Erhalt eines Rechts auf Daueraufenthalt*

B.38.1. Der einundvierzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 42<sup>quater</sup> § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien führen gegen diese Bestimmung die gleichen Beschwerdegründe an wie im achtunddreißigsten und neununddreißigsten Klagegrund in Bezug auf Artikel 42<sup>ter</sup> desselben Gesetzes.

B.38.2. Artikel 42<sup>quater</sup> § 1 des Gesetzes bestimmt:

« In folgenden Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind und sich als Familienmitglieder eines Unionsbürgers in Belgien aufhalten, während der ersten drei Jahre nach Zuerkennung ihres Aufenthaltsrechts ein Ende setzen:

1. Dem Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird ein Ende gesetzt.

2. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.

3. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, stirbt.

4. Die Ehe mit dem Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird aufgelöst oder für nichtig erklärt, der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten registrierten Partnerschaft wird ein Ende gesetzt oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr.

5. Die Familienmitglieder eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Unionsbürgers bilden eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs.

Vom dritten bis zum fünften Jahr ihres Aufenthalts als Familienmitglied eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Unionsbürgers ist eine auf einem in Absatz 1 erwähnten Aspekt beruhende Begründung nur ausreichend, wenn dieser Aspekt durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist ».

B.38.3. Artikel 42<sup>quater</sup> regelt die Bedingungen, unter denen der Aufenthalt von Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die selbst nicht Unionsbürger sind, beendet werden kann.

B.38.4. Aus den gleichen Gründen, wie sie in B.35.6 und B.35.7 dargelegt wurden, ist der Klagegrund unbegründet.

#### *10) Die Beendigung des Aufenthalts von Opfern von ehelicher Gewalt*

B.39.1. Der zweiundvierzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5354 bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 42<sup>quater</sup> § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes. Die klagenden Parteien bemerken, dass in dieser

Bestimmung Artikel 11 § 2 Absatz 4 des Gesetzes, der im vierzehnten Klagegrund ihrer Klageschrift angefochten werde, nahezu wortwörtlich übernommen werde, und fügen hinzu, dass die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/38/EG verstoße, insofern darin vorgeschrieben sei, dass der Familienangehörige nachweise, Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich gewesen zu sein, was nach ihrer Auffassung eine Verschärfung der Erfordernisse darstelle, die über das hinausgehe, was der Text der Richtlinie gestatte.

B.39.2. Artikel 42<sup>quater</sup> § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Unbeschadet von § 5 findet der in § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Fall keine Anwendung:

1. wenn die Ehe, die registrierte Partnerschaft oder die gemeinsame Niederlassung bei Beginn des Gerichtsverfahrens zur Auflösung oder zur Erklärung der Nichtigkeit der Ehe beziehungsweise bei Beendigung der registrierten Partnerschaft oder der gemeinsamen Niederlassung mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Königreich. Im Fall einer Erklärung der Nichtigkeit der Ehe muss der Ehepartner zudem gutgläubig gewesen sein,

2. wenn dem Ehepartner oder dem Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner oder der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers, die sich im Königreich aufhalten, übertragen wird,

3. wenn dem Ehepartner oder dem in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner oder der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit einem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, dass der Umgang ausschließlich im Königreich erfolgen darf, solange dies für nötig erachtet wird,

4. wenn es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, zum Beispiel wenn das Familienmitglied nachweist, während der Ehe oder der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten registrierten Partnerschaft Opfer von Gewalt in der Familie oder einer der in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Gewalttaten gewesen zu sein,

und sofern die betreffenden Personen nachweisen, dass sie in Belgien Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder für sich und ihre Familienmitglieder über genügende Mittel, wie in Artikel 40 § 4 Absatz 2 festgelegt, verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügen oder dass sie Mitglied einer im Königreich gebildeten Familie einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt ».

B.39.3. Die angefochtene Bestimmung stellt die Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/38/EG in das innerstaatliche Recht dar, wonach das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, nicht beendet werden darf, wenn es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft.

B.39.4. Es ist nicht ersichtlich, dass der Schutz, den die angefochtene Bestimmung bieten soll, weniger umfassend wäre als derjenige, zu dem die Richtlinie verpflichtet.

B.39.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

### *III. In Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Familienangehörigen eines belgischen Staatsangehörigen*

B.40.1. Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011, regelt den Aufenthalt auf dem belgischen Staatsgebiet von Ausländern, die Familienangehörige eines belgischen Staatsangehörigen sind. Mit Ausnahme der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 5312 beantragen alle klagenden Parteien die völlige oder teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung.

B.40.2. Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Familienmitglieder eines Belgiers, sofern es sich um:

- in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder handelt, die den Belgier begleiten oder ihm nachkommen,
- in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Familienmitglieder handelt, die Eltern eines minderjährigen Belgiers sind, ihre Identität durch ein Identitätsdokument nachweisen und den Belgier begleiten oder ihm nachkommen.

In Bezug auf die in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder müssen die betreffenden belgischen Staatsangehörigen nachweisen, dass:

- sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen. In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,

2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,

3. Wartegeld sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht,

- sie über angemessene Unterkunftsmöglichkeiten verfügen, um das Mitglied/die Mitglieder ihrer Familie aufzunehmen, die ihnen nachkommen möchten, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohntort vermieteten Wohnungen vorgesehen sind, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und die Mitglieder ihrer Familie verfügen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Ausländer nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht.

In Bezug auf die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Personen müssen die Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner beide älter als einundzwanzig Jahre sein.

Unter den in Artikel 42*ter* und 42*quater* erwähnten Bedingungen kann dem Aufenthalt eines Mitglieds der Familie eines Belgiers ebenfalls ein Ende gesetzt werden, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind ».

B.41.1. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtene Bestimmung stehe im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11, 22 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union und mit verschiedenen anderen Bestimmungen des internationalen Rechts.

B.41.2. In Bezug auf die Prüfung anhand des durch die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung gewährleisteten Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung nicht nur die Familienangehörigen eines Belgiers nachteiliger behandle als die Familienangehörigen eines anderen Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, sondern dass sie gleichzeitig in gewissen Fällen auch einen Zusammenführenden, der Belgier sei, nachteiliger behandle als einen Zusammenführenden, der Ausländer sei.

Daraus ergebe sich ebenfalls ein Behandlungsunterschied zwischen Belgiern, je nachdem, ob auf sie das Unionsrecht Anwendung finde oder nicht.

B.41.3. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Gegen Artikel 191 der Verfassung, einzeln betrachtet, kann nur verstoßen werden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern und den Belgiern einführen.

B.41.4. Insofern angeführt wird, dass ein belgischer Zusammenführender nachteiliger behandelt werde als ein Zusammenführender, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates sei, fällt dieser Behandlungsunterschied nicht in die Anwendung von Artikel 191 der Verfassung, da der in dieser Bestimmung vorgesehene Schutz nur den Ausländern zugute kommt und nicht den Belgiern.

B.41.5. Insofern die Situation der Familienangehörigen eines Belgiers mit der Situation von Familienangehörigen eines anderen Unionsbürgers und von Staatsangehörigen von Drittstaaten verglichen wird, fällt diese Situation ebenfalls nicht in die Anwendung von Artikel 191 der Verfassung, da die verglichenen Kategorien von Personen in jedem der ins Auge gefassten Fälle Ausländer betreffen.

B.41.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Klagegründe unzulässig sind, insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet sind. Der Gerichtshof muss folglich die Klagegründe prüfen, insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den geltend gemachten Bestimmungen des internationalen Rechts, angeführt wird.

B.42. Bei der Prüfung der Klagen legt der Gerichtshof die Klagegründe zusammen, je nachdem, ob sie sich beziehen auf:

- den Behandlungsunterschied zwischen einem Belgier sowie seinen Familienangehörigen und einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie seinen Familienangehörigen;
- einen Belgier, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat;
- die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte;

- den Behandlungsunterschied zwischen Belgiern untereinander und ihren Familienangehörigen;
- den Behandlungsunterschied zwischen einem Belgier sowie seinen Familienangehörigen und einem Staatsangehörigen eines Drittstaates sowie seinen Familienangehörigen;
- die zeitliche Anwendung der angefochtenen Bestimmung.

*1) Der Behandlungsunterschied zwischen einem Belgier sowie seinen Familienangehörigen und einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie seinen Familienangehörigen*

B.43. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG, verstoße, indem er den Familienangehörigen eines belgischen Staatsangehörigen nicht die gleichen Rechte zuerkennt wie diejenigen, die aufgrund von Artikel 40<sup>bis</sup> dieses Gesetzes den Familienangehörigen eines Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend gemäß Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « Unionsbürger » genannt) gewährt würden. Auf diese Weise würden sowohl belgische Staatsangehörige als auch ihre Familienangehörigen diskriminiert gegenüber den Unionsbürgern und deren Familienangehörigen.

Die Kritik der klagenden Parteien ist spezifisch gegen den Umstand gerichtet, dass aufgrund von Artikel 40<sup>ter</sup> Absatz 1 nur den Eltern eines minderjährigen Belgiers eine Aufenthaltszulassung gewährt werden könne, während aufgrund von Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 4 dieses Gesetzes auch die Eltern eines volljährigen Unionsbürgers unter bestimmten Bedingungen ein Aufenthaltsrecht erhalten könnten, gegen den Behandlungsunterschied gegenüber den anderen Familienangehörigen hinsichtlich der Erfordernisse bezüglich der Existenzmittel seitens des Zusammenführenden sowie gegen die Altersbedingungen für die Ehepartner und Lebenspartner.

B.44.1. Artikel 40<sup>bis</sup> und die Artikel 41 bis 47 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bilden die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, in das innerstaatliche Recht. Aus Artikel 40<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 40 dieses Gesetzes geht hervor, dass die erstgenannte

Bestimmung das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates ist, regelt.

Bei der Ausarbeitung von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 musste der Gesetzgeber die Verpflichtungen einhalten, die der belgische Staat als Mitgliedstaat der Union in Bezug auf die Freizügigkeit eingegangen ist. Somit stellt diese Bestimmung, was das Aufenthaltsrecht der Verwandten in aufsteigender Linie eines Unionsbürgers betrifft, in Bezug auf die erforderlichen Existenzmittel des Zusammenführenden und in Bezug auf die Altersbedingungen für die Ehepartner und Lebenspartner die Umsetzung der Verpflichtungen, die dem Gesetzgeber aufgrund der Artikel 3 und 7 der Richtlinie 2004/38/EG obliegen, in das innerstaatliche Recht dar.

B.44.2. Dem Europäischen Gerichtshof zufolge sind die durch die Richtlinie 2004/38/EG den Familienangehörigen eines Unionsbürgers verliehenen Rechte, diesem in einen anderen Mitgliedstaat nachzukommen, keine eigenen Rechte dieser Angehörigen, sondern abgeleitete Rechte, die sie als Familienangehörige eines Unionsbürgers, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, erworben haben (EuGH, 5. Mai 2011, C-434/09, *McCarthy*, Randnr. 42; 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*, Randnr. 55; 8. November 2012, *Iida*, Randnr. 67; 8. Mai 2013, C-87/12, *Ymeraga u.a.*, Randnr. 35). Ferner - so der Europäische Gerichtshof - « beruhen der Zweck und die Rechtfertigung dieser abgeleiteten Rechte auf der Feststellung, dass ihre Nichtanerkennung den Unionsbürger in seiner Freizügigkeit beeinträchtigen könnte, weil ihn dies davon abhalten könnte, von seinem Recht [auf Freizügigkeit] Gebrauch zu machen » (EuGH, 8. November 2012, C-40/11, *Iida*, Randnr. 68; 8. Mai 2013, C-87/12, *Ymeraga u.a.*, Randnr. 35).

B.44.3. Die Möglichkeit für die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, sich auf Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu berufen, um diesem Bürger nachzukommen, soll die Ausübung eines der grundsätzlichen Ziele der Union, nämlich die Verwirklichung der Freizügigkeit innerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten, unter objektiven Bedingungen der Freiheit und Menschenwürde ermöglichen (Erwägungen 2 und 5 der Richtlinie 2004/38/EG).

Aufgrund von Artikel 21 des AEUV unterliegt das Recht der Freizügigkeit der Unionsbürger - und folglich dasjenige ihrer Familienangehörigen - jedoch « vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen », insbesondere durch die Richtlinie 2004/38/EG, in der das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger mit verschiedenen Bedingungen verknüpft wird, die insbesondere bezwecken, die Familienzusammenführung auf die nächsten Familienangehörigen des Unionsbürgers zu beschränken, unrechtmäßige Praktiken zu bekämpfen und darauf zu

achten, dass dieser Bürger oder seine Familienangehörigen nicht zu einer übermäßigen Last für den Aufnahmemitgliedstaat werden. In der 31. Erwägung der Richtlinie 2004/38/EG schließlich wird hervorgehoben, dass diese « im Einklang mit den Grundrechten und -freiheiten und den Grundsätzen [steht], die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden », einschließlich des Rechtes auf die Würde des Menschen und des Rechtes auf Achtung des Familienlebens (Artikel 1 und 7 der Charta).

B.45.1. Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 regelt den Aufenthalt auf dem Staatsgebiet der Familienangehörigen von belgischen Staatsangehörigen. Wie in B.3.2 dargelegt wurde, bezweckt das angefochtene Gesetz vom 8. Juli 2011 die Anpassung der Einwanderungspolitik in Bezug auf die Familienzusammenführung, um den Migrationsdruck zu beherrschen und bestimmten Missbräuchen vorzubeugen, unter Achtung des Rechtes auf Achtung des Familienlebens.

Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, dass der Aufenthalt der Familienangehörigen unter menschenwürdigen Umständen verläuft. Im Lichte dieser Zielsetzungen wurden auch Maßnahmen gegenüber den Familienangehörigen von Belgiern als notwendig erachtet.

Die angefochtene Bestimmung ist somit vor dem Hintergrund des Bemühens des Gesetzgebers um eine angemessene Einwanderungspolitik zu betrachten; damit wird eine Zielsetzung verfolgt, die sich von derjenigen unterscheidet, die dem Unionsrecht in Bezug auf die Freizügigkeit zugrunde liegt.

B.45.2. Gemäß den Artikeln 4 und 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verbleiben alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten. So sind die Mitgliedstaaten befugt festzulegen, unter welchen Bedingungen die Familienangehörigen eines eigenen Staatsangehörigen, deren Situation keine Berührung mit dem Unionsrecht aufweist, einen Aufenthaltsschein erhalten können. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes findet das Unionsrecht nämlich nicht Anwendung auf rein innerstaatliche Situationen (EuGH, 5. Mai 2011, C-434/09, *McCarthy*, Randnr. 45; 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*, Randnr. 60).

B.46. Die durch die Richtlinie 2004/38/EG und durch Artikel 40<sup>bis</sup> sowie andere Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 den Familienangehörigen eines Unionsbürgers verliehenen Rechte sind untrennbar mit der Ausübung des Rechtes auf Freizügigkeit durch den Unionsbürger verbunden. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 gilt die Richtlinie für jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder

sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 dieser Richtlinie, die ihn begleiten oder ihm nachziehen (EuGH, 8. März 2011, C-34/09, *Ruiz Zambrano*, Randnr. 39; 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*, Randnr. 53). Die Richtlinie gilt nicht für die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und sich stets in dem Mitgliedstaat aufgehalten hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (EuGH, 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*, Randnr. 58, 8. Mai 2013, C-87/12, *Ymeraga u.a.*, Randnr. 30).

B.47. Nach Auffassung des Ministerrates seien die Belgier, die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätten, nicht sachdienlich vergleichbar mit den « Unionsbürgern », insofern Letztere in den Vorteil einer spezifischen Regelung im Rahmen der Umsetzung der sich aus der Richtlinie 2004/38/EG ergebenden Verpflichtungen gelangten.

B.48. Auch wenn, unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, ein Behandlungsunterschied zwischen den in B.47 angeführten Kategorien von Personen, der nachteilig ist für die Unionsbürger, die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß dem Recht der Europäischen Union wegen der spezifischen Merkmale dieser Rechtsordnung und deren begrenzten Anwendungsbereichs verstoßen kann, kann dies nicht gelten hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Diese Artikel sollen nämlich gewährleisten, dass mit den in der belgischen Rechtsordnung geltenden Normen der Grundsatz der Gleichheit und Diskriminierung eingehalten wird. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Zu den Rechten und Freiheiten, die ohne Diskriminierung gewährleistet werden müssen, gehören die sich aus internationalen, für Belgien verbindlichen Vertragsbestimmungen ergebenden Rechte und Freiheiten.

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet insbesondere jegliche Diskriminierung im Genuss eines durch diese Konvention gewährleisteten Rechtes - einschließlich des Rechtes auf Achtung des Familienlebens.

B.49. Davon auszugehen, wie es der Ministerrat vorschlägt, dass die beiden in B.47 erwähnten Kategorien von Personen naturgemäß unzureichend vergleichbar seien, weil der Gesetzgeber für eine von ihnen die sich aus dem Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38/EG ergebenden Verpflichtungen habe einhalten wollen, würde der Kontrolle bezüglich der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die selbst in diesem Fall in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vorgeschrieben ist, jeglichen Sinn entziehen.

Wenn eine Gesetzesbestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Personen auferlegt, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, kann der bloße Umstand, dass diese Bestimmung es dem Staat ermöglicht, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, nämlich nicht ausreichen, um den bemängelten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen (siehe in diesem Sinne EuGHMR, 6. November 2012, *Hode und Abdi* gegen Vereinigtes Königreich, § 55).

B.50.1. Es obliegt somit dem Gerichtshof, darauf zu achten, dass die Regeln, die der Gesetzgeber bei der Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union annimmt, nicht dazu führen, hinsichtlich der eigenen Staatsangehörigen Behandlungsunterschiede zu schaffen, die nicht vernünftig gerechtfertigt wären.

B.50.2. Wenn der Gesetzgeber Bedingungen für die Ausübung des Rechtes auf Familienzusammenführung regelt, die für Personen in vergleichbaren Situationen gelten, wobei eine Kategorie jedoch im Gegensatz zur anderen dem Unionsrecht untersteht, kann er angesichts der durch die Richtlinie 2004/38/EG angestrebten und in B.44.3 genannten Zielsetzung hingegen nicht dazu verpflichtet werden, strikt identische Regeln festzulegen.

Bei der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen den « Unionsbürgern » und den Belgiern können wegen der besonderen Situation einer jeden dieser beiden Kategorien von Personen bestimmte Behandlungsunterschiede erlaubt sein. So kann der Umstand, dass der Gesetzgeber hinsichtlich einer Kategorie von Personen die Vorschriften der Union umsetzt, nicht aus dem bloßen Umstand gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, dass der Gesetzgeber ihre Anwendung nicht gleichzeitig auf eine Kategorie von Personen erweitert, die nicht diesen Vorschriften der Union unterliegt, in diesem Fall die Familienangehörigen eines Belgiers, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und dessen Situation somit nicht die Berührung mit dem Unionsrecht aufweist, die unerlässlich ist, damit die Familienangehörigen im Sinne von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage dieser Bestimmung erhalten können.

Dieser Behandlungsunterschied muss jedoch vernünftig zu rechtfertigen sein, um mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar zu sein.

B.51. Insofern in der angefochtenen Bestimmung die Familienangehörigen eines Belgiers, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, anders behandelt werden als die Familienangehörigen von Unionsbürgern im Sinne von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, beruht dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium.

Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied auf einem sachdienlichen Kriterium beruht und ob er keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

Dabei ist insbesondere das durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf den Schutz des Familienlebens zu berücksichtigen.

B.52.1. Das Bemühen, die Familienzusammenführung der Belgier zu kontingentieren, geht von der Feststellung aus, dass «die meisten Fälle der Familienzusammenführung sich auf Belgier beziehen, die in Belgien geboren wurden, von Einwanderern abstammen oder die aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines beschleunigten Verfahrens der Einbürgerung Belgier geworden sind» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, S. 166).

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Umstand berücksichtigen, dass aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen der Zugang zur belgischen Staatsangehörigkeit im Laufe der letzten Jahre vereinfacht wurde, so dass die Anzahl der Belgier, die einen Antrag auf Familienzusammenführung für ihre Familienangehörigen einreichen können, erheblich zugenommen hat.

B.52.2. Obwohl dieser Umstand eine Folge der Entscheidung des Gesetzgebers ist, lässt sich damit die Sachdienlichkeit des Behandlungsunterschieds rechtfertigen, um die Migrationsströme aufgrund der Familienzusammenführung zu beherrschen. Selbst in der Annahme, dass gewisse Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die gleiche Weise wie Belgien den Zugang zu ihrer Staatsangehörigkeit erleichtert haben, konnte der Gesetzgeber sich vernünftigerweise auf den Umstand berufen, dass die Zahl ihrer Staatsangehörigen, die sich in Belgien aufhalten, begrenzt bleiben würde und dass ihr Aufenthalt strikteren Bedingungen unterliegt als das grundsätzlich absolute Aufenthaltsrecht der Belgier auf dem nationalen Staatsgebiet.

Es erweist sich somit im Hinblick auf dieses Ziel als eine sachdienliche Maßnahme, für Belgier striktere Bedingungen hinsichtlich der Familienzusammenführung aufzuerlegen als für die nichtbelgischen europäischen Bürger. Insofern sie im Verhältnis dazu stehen, sind die drei

durch die klagenden Parteien bemängelten Behandlungsunterschiede folglich zu rechtfertigen durch die Zielsetzung, die Migrationsströme zu beherrschen.

Der Umstand, dass ein Belgier, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, der Anwendung dieser strikteren Bedingungen entgehen würde, stellt diese Schlussfolgerung nicht in Frage. Im Rahmen einer Einwanderungspolitik, die komplexe und sich überschneidende Erwägungen erforderlich macht und bei der die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Erfordernisse zu berücksichtigen sind, verfügt der Gesetzgeber nämlich über eine breite Ermessensbefugnis.

B.52.3. Darüber hinaus stellen die einem belgischen Zusammenführenden auferlegten strikteren Einkommensbedingungen eine sachdienliche Maßnahme dar, um den Fortbestand des Systems der sozialen Sicherheit und den Aufenthalt der Familienangehörigen des Zusammenführenden unter menschenwürdigen Umständen zu gewährleisten.

Im Gegensatz zum « Unionsbürger », dessen Aufenthaltsrecht entzogen werden kann, wenn er zu einer unangemessenen Last für den Haushalt des Staates wird, besitzt der Belgier das Recht auf sozialen Beistand, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt Gefahr zu laufen, dass ihm sein Aufenthaltsrecht entzogen wird, so dass der Umstand, dass ein Belgier, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und der von seinem Recht auf Familienzusammenführung Gebrauch machen möchte, verpflichtet ist, nachzuweisen, dass er über mehr finanzielle und materielle Mittel verfügt als ein « Unionsbürger », es ermöglicht, den Fortbestand des Systems der sozialen Sicherheit zu gewährleisten.

Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass einerseits die Aufnahme von Familienangehörigen die finanzielle Lage des belgischen Staatsangehörigen derart verschlimmert, dass er nach Ablauf einer gewissen Zeit von der Sozialhilfe abhängig wird, um seine eigenen Grundbedürfnisse zu decken, und dass andererseits das in Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Achtung des Familienlebens die Behörden verpflichtet, selbst in einer solchen Situation den Aufenthalt seiner Familienangehörigen, die sich gegebenenfalls seit einer bestimmten Anzahl von Jahren legal im belgischen Staatsgebiet aufhalten, nicht zu beenden.

B.53. Der Gerichtshof muss ferner die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Maßnahmen prüfen, insofern sie sich auf die Familienzusammenführung mit Verwandten in aufsteigender Linie, auf die Bedingungen bezüglich der Existenzmittel und auf die Altersbedingungen für Ehepartner und Lebenspartner beziehen.

### *Die Familienzusammenführung mit Verwandten in gerader aufsteigender Linie*

B.54.1. In Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist die Möglichkeit, einen Aufenthalt im Rahmen der Familienzusammenführung zu erhalten, für den Ehepartner oder Lebenspartner eines belgischen Staatsangehörigen, für die Kinder des belgischen Staatsangehörigen und diejenigen seines Ehepartners oder Lebenspartners sowie für die beiden Eltern eines minderjährigen Belgiers vorgesehen. Diese Bestimmung gewährleistet somit das Recht der Kernfamilie auf Achtung des Familienlebens.

B.54.2. Indem der Gesetzgeber in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Familienzusammenführung von minderjährigen Belgiern mit ihren beiden Eltern ohne zusätzliche Bedingungen gestattet hat, berücksichtigt er das besondere Abhängigkeitsverhältnis zwischen jungen Kindern und ihren Eltern. Wenn volljährige Belgier hingegen getrennt von ihren Eltern leben, ist dies in der Regel das Ergebnis einer persönlichen Entscheidung. Darüber konnte ein volljähriger Belgier sich auf dem nationalen Staatsgebiet ein Beziehungsnetz aufbauen. Auch wenn diese Beziehungen nicht dem Verwandtschaftsverhältnis gleichgestellt werden können, das ihn mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie verbindet, bleibt es weiterhin eine Tatsache, dass die Eingliederung eines volljährigen Belgiers, dessen Eltern keine Unionsbürger sind, die ständige Anwesenheit seiner Eltern auf dem nationalen Staatsgebiet für ihn weniger notwendig macht. Darüber hinaus können Letztere, sowohl im Hinblick auf einen kurzen Aufenthalt als auch im Hinblick auf einen langen Aufenthalt, eine Aufenthaltszulassung auf der Grundlage der Bestimmungen von Titel I des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragen, die grundsätzlich auf allgemeine Weise für alle Ausländer gelten. Es liegt daher keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und des Rechtes auf den Schutz des Familienlebens vor, wenn den Eltern eines volljährigen Belgiers kein Aufenthaltsschein im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt werden kann.

### *Die Existenzmittel*

B.55.1. Die Kritik der klagenden Parteien bezieht sich ebenfalls auf die Erfordernisse, die Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Bezug auf die verlangten Existenzmittel vorsieht.

B.55.2. Indem der Gesetzgeber vorsah, dass die stabilen und genügenden Existenzmittel des Zusammenführenden mindestens hundertzwanzig Prozent des Betrags im Sinne von Artikel 14

§ 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung betragen müssen, wollte er einen Richtbetrag festlegen. Somit hat diese Bestimmung zur Folge, dass die Behörde, die den Antrag auf Familienzusammenführung prüfen muss, keine weitere Untersuchung der Existenzmittel vornehmen muss, wenn der Zusammenführende über ein Einkommen verfügt, das dem angeführten Richtbetrag entspricht oder höher ist.

Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, dass die Familienzusammenführung verhindert wird, wenn das Einkommen des Zusammenführenden niedriger ist als der genannte Richtbetrag. In diesem Fall muss die zuständige Behörde gemäß Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 im konkreten Fall und auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Belgiers und seiner Familienangehörigen bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für die Familienangehörigen aufkommen müssen.

B.55.3. Insofern bei der Bestimmung der Einkünfte des Zusammenführenden vorgeschrieben wird, dass das Arbeitslosengeld nur unter der Bedingung berücksichtigt wird, dass der Zusammenführende nachweisen kann, aktiv Arbeit zu suchen, ist Artikel 40ter Absatz 2 aus den in B.17.6.4 dargelegten Gründen so auszulegen, dass er einem belgischen Zusammenführenden, der Arbeitslosengeld erhält und von der Verpflichtung befreit ist, auf dem Arbeitsmarkt verfügbar zu sein und Arbeit zu suchen, nicht die Verpflichtung auferlegt, nachzuweisen, dass er aktiv Arbeit sucht.

B.55.4. Darüber hinaus kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er im Rahmen einer Familienzusammenführung mit einem Belgier, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, den Nachweis vorgeschrieben hat, dass er über regelmäßige und stabile Einkünfte verfügt, da sein Aufenthalt im nationalen Staatsgebiet nicht beendet werden kann, wenn er oder seine Familienangehörigen mit der Zeit zu einer unzumutbaren Last für die Sozialhilfe werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein belgischer Zusammenführender « stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel » nachweisen muss, während ein Zusammenführender, der Unionsbürger ist, « genügende Mittel » nachweisen muss, wobei die letztgenannte Bedingung unter Berücksichtigung der « Art und Regelmäßigkeit seines Einkommens » geprüft wird (Artikel 40bis § 4 Absatz 2).

B.55.5. Der Gesetzgeber hat darauf geachtet, die Gefahr erheblich zu verringern, dass die Familienangehörigen eines belgischen Zusammenführenden ab dem Beginn oder im Laufe ihres Aufenthaltes Sozialhilfe beantragen müssen, um ein Leben unter menschenwürdigen Umständen führen zu können, ohne jedoch die Ausübung des Rechtes der belgischen Staatsangehörigen auf Achtung des Familienlebens unmöglich oder übertrieben schwierig zu machen. Er hat somit ein

fares Gleichgewicht geschaffen zwischen der rechtmäßigen Zielsetzung, den Fortbestand des Systems der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Belgier in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, und dem Bemühen, den belgischen Staatsangehörigen, die nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, die Möglichkeit zu bieten, ihr Recht auf Achtung des Familienlebens unter menschenwürdigen Umständen auszuüben.

Angesichts dem Vorstehenden hat der Behandlungsunterschied in Bezug auf die Existenzmittel zwischen den belgischen Staatsangehörigen, die nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, sowie ihren Familienangehörigen und den anderen Unionsbürgern sowie ihren Familienangehörigen keine unverhältnismäßigen Folgen.

### *Die Altersbedingung*

B.56.1. Die Kritik der klagenden Parteien bezieht sich schließlich auf die den Ehepartnern und Lebenspartnern auferlegten Altersbedingungen. Während in Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einem « Unionsbürger » und seinem Ehepartner keinerlei Altersbedingung auferlegt werde, könne der Ehepartner eines belgischen Staatsangehörigen, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht habe, gemäß Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nur einen Aufenthaltsschein erhalten, wenn er und der belgische Zusammenführende mindestens einundzwanzig Jahre alt seien.

B.56.2. Indem durch diese Bedingung der Erhalt eines Aufenthaltsscheins zum Vorteil des Ehepartners eines belgischen Staatsangehörigen, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, nicht verhindert, sondern lediglich aufgeschoben wird, beeinträchtigt sie nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf Achtung des Familienlebens, zumal sie es ermöglicht, die jungen Erwachsenen vor den Risiken einer Zwangsheirat oder einer Scheinehe zu schützen, die mit dem einzigen Ziel, für einen der beiden Ehepartner einen Aufenthaltsschein zu erhalten, geschlossen würde.

B.57. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, indem er einen Belgier, der nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, und seine Familienangehörigen nicht auf die gleiche Weise behandelt wie einen Unionsbürger und seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 40*bis* dieses Gesetzes.

*2) Die Belgier, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben*

B.58.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5354 führen an, dass Artikel 40*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3 der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG, verstoße, insofern die auf die Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union anwendbaren Bedingungen für die Familienzusammenführung nicht auf die Familienangehörigen eines Belgiers, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht habe, anwendbar seien.

Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit einem anderen Grundrecht, wie das Recht auf Freizügigkeit, das nicht nur durch die Richtlinie 2004/38/EG, sondern auch durch die Artikel 20 und 21 des AEUV und Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird, angeführt wird, reicht es anzugeben, in welcher Hinsicht gegen dieses Grundrecht verstoßen werde. Die Kategorie von Personen, in Bezug auf die gegen dieses Grundrecht verstoßen wird, ist mit der Kategorie von Personen zu vergleichen, für die dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.58.2. Gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 1 gilt die Richtlinie 2004/38/EG « für jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen ».

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG hat ein Unionsbürger das Recht, dass seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie ihn begleiten oder ihm nachziehen, sobald er sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält als demjenigen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (nachstehend « Gastland »), sofern seine Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, im Besitz eines gültigen Reisepasses sind. Wenn sich ein Unionsbürger für mehr als drei Monate im Gastland aufhält, werden gemäß den Artikeln 7 ff. der genannten Richtlinie zusätzliche Bedingungen für die Familienzusammenführung auferlegt.

Wie in B.44.2 angeführt wurde, handelt es sich bei den Rechten, die einem Familienangehörigen eines Begünstigten der Richtlinie 2004/38/EG gewährt werden, nicht um die eigenen Rechte dieser Familienangehörigen, sondern um abgeleitete Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige des Begünstigten erhalten haben.

B.58.3. In seinem Urteil *Singh* hat der Europäische Gerichtshof entschieden:

« 19. Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats könnte davon abgehalten werden, sein Herkunftsland zu verlassen, um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit im Sinne des EWG-Vertrags auszuüben, wenn in dem Fall, dass er in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, um eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, nicht in den Genuss von Erleichterungen bei der Einreise oder hinsichtlich des Aufenthalts kommen könnte, die denen zumindest gleichwertig sind, die ihm nach dem EWG-Vertrag oder dem abgeleiteten Recht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zustehen.

20. Er würde davon insbesondere abgehalten, wenn nicht auch seinem Ehegatten und seinen Kindern erlaubt wäre, in das Hoheitsgebiet dieses Staates unter Bedingungen einzureisen und sich dort aufzuhalten, die denjenigen zumindest gleichwertig sind, die ihnen das Gemeinschaftsrecht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gewährt.

21. Daraus folgt, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begeben hat, um dort gemäß Artikel 48 EWG-Vertrag eine unselbständige Tätigkeit auszuüben, und zurückkehrt, um sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, niederzulassen und eine selbständige Tätigkeit auszuüben, nach Artikel 52 EWG-Vertrag das Recht hat, im Hoheitsgebiet dieses letztgenannten Staates mit seinem Ehegatten, der die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes besitzt, unter den in der Verordnung Nr. 1612/68, der Richtlinie 68/360 oder der Richtlinie 73/148 vorgesehenen Bedingungen zusammen zu leben.

22. Zwar richten sich die Einreise des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in das Hoheitsgebiet dieses Staates und sein Aufenthalt dort, wie das Vereinigte Königreich vorträgt, nach den aus seiner Staatsangehörigkeit fließenden Rechten und nicht nach den Rechten, die das Gemeinschaftsrecht ihm verleiht. Insbesondere darf ein Staat, wie auch in Artikel 3 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehen ist, seine Staatsangehörigen weder aus seinem Hoheitsgebiet ausweisen noch ihnen die Einreise verweigern.

23. Hier geht es jedoch nicht um ein nationales Recht, sondern um das Freizügigkeits- und das Niederlassungsrecht, die dem Gemeinschaftsbürger in den Artikeln 48 und 52 EWG-Vertrag gewährt werden. Diese Rechte können ihre volle Wirkung nicht entfalten, wenn der Gemeinschaftsbürger von ihrer Ausübung durch Hindernisse abgehalten werden kann, die in seinem Herkunftsland für die Einreise und den Aufenthalt seines Ehegatten bestehen. Aus diesem Grund muss der Ehegatte eines Gemeinschaftsbürgers, der von diesen Rechten Gebrauch gemacht hat, bei dessen Rückkehr in sein Herkunftsland zumindest die Einreise- und Aufenthaltsrechte haben, die das Gemeinschaftsrecht ihm gewähren würde, wenn sein Ehegatte in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten würde. Nach den Artikeln 48 und 52 EWG-Vertrag ist es den Mitgliedstaaten im Übrigen auch nicht verwehrt, auf ausländische Ehegatten ihrer Staatsangehörigen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen anzuwenden, die günstiger sind, als das Gemeinschaftsrecht dies vorsieht » (EuGH, 7. Juli 1992, C-370/90, *Singh*).

B.58.4. In seinem Urteil *Eind* hat der Europäische Gerichtshof ebenfalls entschieden:

« 27. Mit diesen Fragen, die gemeinsam zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob bei der Rückkehr eines Arbeitnehmers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nach der Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat ein Staatsangehöriger eines Drittstaats, der Familienangehöriger dieses Arbeitnehmers ist, aufgrund des Gemeinschaftsrechts über ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat verfügt, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer hat, ohne dass der Letztgenannte dort einer echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Weiter möchte das vorliegende Gericht wissen, ob es einen Einfluss auf das Aufenthaltsrecht des Staatsangehörigen des Drittstaats haben kann, wenn dieser vor dem Aufenthalt in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist, in dem Mitgliedstaat, dem der Arbeitnehmer angehört, kein auf nationalem Recht beruhendes Aufenthaltsrecht hatte.

28. Vorab sei daran erinnert, dass das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufzuhalten, ohne dort einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen, nicht uneingeschränkt besteht. Nach Art. 18 Abs. 1 EG besteht das jedem Unionsbürger zustehende Recht, sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufzuhalten, vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, *Trojani*, C-456/02, Slg. 2004, I-7573, Randnrn. 31 und 32, sowie vom 19. Oktober 2004, *Zhu und Chen*, C-200/02, Slg. 2004, I-9925, Randnr. 26).

29. Eine dieser Beschränkungen und Bedingungen geht aus Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 90/364 hervor, wonach die Mitgliedstaaten von nicht wirtschaftlich tätigen Unionsbürgern, die das Recht auf Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet in Anspruch nehmen wollen, verlangen können, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe dieses Staates in Anspruch nehmen müssen.

30. Das Aufenthaltsrecht, das die Familienangehörigen eines wirtschaftlich nicht tätigen Unionsbürgers gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/364 genießen, knüpft an das Aufenthaltsrecht an, das der Unionsbürger aufgrund des Gemeinschaftsrechts besitzt.

[...]

45. Nach alledem ist auf die Fragen 2 und 3 b) wie folgt zu antworten: Kehrt ein Arbeitnehmer in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nach der Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat zurück, so verfügt ein Staatsangehöriger eines Drittstaats, der Familienangehöriger dieses Arbeitnehmers ist, aufgrund des entsprechend angewandten Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1612/68 auch dann über ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer hat, wenn der Letztgenannte dort keiner echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Es hat keinen Einfluss auf das Recht eines Staatsangehörigen eines Drittstaats, der Familienangehöriger eines Gemeinschaftsarbeitnehmers ist, sich in dem Mitgliedstaat aufzuhalten, dem der Arbeitnehmer angehört, wenn der Staatsangehörige des Drittstaats vor dem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, in dem der

Arbeitnehmer einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist, in dem erstgenannten Mitgliedstaat kein auf nationalem Recht beruhendes Aufenthaltsrecht hatte » (EuGH, 11. Dezember 2007, C-291/05, *Eind*).

B.58.5. Des Weiteren hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil *Baumbast* Folgendes hervorgehoben:

« 82. Nach Artikel 17 Absatz 1 EG ist Unionsbürger jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Dabei ist die Unionsbürgerschaft dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein (in diesem Sinne Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-184/99, Grzelczyk, Slg. 2001, I-6193, Randnr. 31).

83. Nach dem Vertrag über die Europäische Union ist es im Übrigen nicht erforderlich, dass die Unionsbürger einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, um in den Genuss der im Zweiten Teil des EG-Vertrags über die Unionsbürgerschaft vorgesehenen Rechte zu kommen. Der Wortlaut des Vertrages über die Europäische Union enthält auch nichts, was dafür spräche, dass Unionsbürger, die zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung in einen anderen Mitgliedstaat übergesiedelt sind, die ihnen vom EG-Vertrag als Unionsbürgern gewährten Rechte verlören, wenn diese Beschäftigung endet » (EuGH, 17. September 2002, C-413/99, *Baumbast*).

Der Europäische Gerichtshof hat außerdem darauf hingewiesen, dass « die Richtlinie 2004/38 bezweckt, [...] das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht aller Unionsbürger zu vereinfachen und zu verstärken, so dass es nicht in Betracht kommt, dass die Unionsbürger aus dieser Richtlinie weniger Rechte ableiten als aus den Sekundärrechtsakten, die sie ändert oder aufhebt » (EuGH, 25. Juli 2008, C-127/08, *Metock*, Randnr. 59).

B.58.6. Aus dieser Rechtsprechung geht hervor, dass aufgrund der Wirksamkeit des Rechtes auf Freizügigkeit, das dem Unionsbürger durch die Artikel 20 und 21 des AEUV, durch Artikel 45 der Charta der Grundrechte und durch die Richtlinie 2004/38/EG gewährleistet wird, die Verpflichtung gilt, dass Letzterer in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger er ist, für seine Familienangehörigen, mit denen er sich in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat, unter den gleichen Bedingungen wie denjenigen, denen das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen aufgrund des Rechts der Europäischen Union in diesem Gastland unterlag, ein Aufenthaltsrecht erhalten kann.

Es kann jedoch « nicht Folge der mit dem EWG-Vertrag geschaffenen Vergünstigungen sein [...], dass die Begünstigten sich den nationalen Rechtsvorschriften missbräuchlich entziehen dürfen und dass es den Mitgliedstaaten verwehrt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen derartigen Missbrauch zu verhindern » (EuGH, 7. Juli 1992, vorerwähnt, Randnr. 24; siehe auch Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG).

Ein Missbrauch des Rechts auf Freizügigkeit liegt vor, wenn die Vergünstigungen des Unionsrechts «zur Umgehung der für Drittstaatsangehörige geltenden Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen» geltend gemacht werden, sei es dadurch, dass Scheinehen geschlossen werden, oder durch einen Aufenthalt im Gastland, der nicht der tatsächlichen Realität entspricht und nur zum Zweck hat, die einzelstaatlichen Zuwanderungsbestimmungen zu umgehen (EuGH, 23. September 2003, C-109/01, *Akrich*, Randnrn. 55-57).

In seinem Urteil *Levin* hat der Europäische Gerichtshof entschieden:

« 21. Diese Formulierungen drücken allerdings nur die dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer selbst innewohnende Einschränkung aus, dass die Vorteile, die das Gemeinschaftsrecht mit dieser Freiheit gewährt, nur von Personen in Anspruch genommen werden können, die eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis wirklich ausüben oder ernsthaft ausüben wollen. Sie bedeuten jedoch nicht, dass die Inanspruchnahme dieser Freiheit davon abhängig gemacht werden dürfte, welche Ziele ein Angehöriger eines Mitgliedstaats mit seinem Wunsch, in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einzureisen oder sich dort aufzuhalten, verfolgt, wenn er dort nur eine Tätigkeit, die den vorstehend dargelegten Kriterien entspricht, das heißt eine echte Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis tatsächlich ausübt oder ausüben will.

22. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so sind die Absichten, die den Arbeitnehmer möglicherweise dazu veranlasst haben, in dem betreffenden Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, belanglos und dürfen nicht berücksichtigt werden » (23. März 1982, C-53/81).

In seinem Urteil *Akrich* hat der Europäische Gerichtshof entschieden:

« 55. Was die in Randnummer 24 des Urteils *Singh* angesprochene Frage des Missbrauchs anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass es für das Recht eines Arbeitnehmers aus einem Mitgliedstaat, in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einzureisen und sich dort aufzuhalten, ohne Belang ist, welche Absichten ihn dazu veranlasst haben, im letztgenannten Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, sofern er dort tatsächlich eine echte Tätigkeit ausübt oder ausüben will (Urteil vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/81, *Levin*, Slg. 1982, 1035, Randnr. 23).

56. Auch für die Beurteilung der Rechtslage, in der sich das Ehepaar bei der Rückkehr in den Mitgliedstaat befindet, dessen Staatsangehöriger der Arbeitnehmer ist, kommt es auf solche Absichten nicht an. Ein solches Verhalten kann selbst dann keinen Missbrauch im Sinne von Randnummer 24 des Urteils *Singh* darstellen, wenn der Ehegatte zu dem Zeitpunkt, zu dem sich das Ehepaar in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Arbeitnehmer ist, kein Aufenthaltsrecht hatte » (23. September 2003, C-109/01).

B.58.7. Wenn ein Unionsbürger, nachdem er von seinem Recht auf Freizügigkeit reell und effektiv Gebrauch gemacht hat, in den Mitgliedstaat zurückkehrt, dessen Staatsangehöriger er ist,

müssen seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG folglich die Möglichkeit haben, ihn zu begleiten, selbst wenn die Familienbeziehung durch Eheschließung, außer im Fall einer Scheinehe, oder durch Familienzusammenführung im Gastland entstanden ist.

Darüber hinaus dürfen die Bedingungen zur Regelung der Familienzusammenführung dieser Unionsbürger in Belgien nicht strenger sein als diejenigen, die aufgrund des Rechtes der Europäischen Union im Gastland galten.

B.58.8. Insofern der Gesetzgeber vorsieht, dass für das Recht auf Familienzusammenführung eines Belgiers, der reell und effektiv von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, striktere Bedingungen gelten können als diejenigen, die aufgrund des Rechtes der Europäischen Union in seinem Gastland galten, hat er den durch die Artikel 20 und 21 des AEUV und durch Artikel 45 der Charta der Grundrechte gewährleisteten tatsächlichen Genuss des Rechtes auf Freizügigkeit der Belgier, die sich in einem Gastland aufgehalten haben, beeinträchtigt. Dieser Behandlungsunterschied hinsichtlich der tatsächlichen Genusses der sich aus dem Status als Unionsbürger ergebenden Rechte verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Diese Diskriminierung ist jedoch nicht auf Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zurückzuführen, sondern auf das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es einem Belgier, der reell und effektiv von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, ermöglicht, sich in Belgien aufzuhalten mit seinen Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG, die sich vorher mit ihm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgehalten haben, unter Bedingungen, die nicht strenger sind als diejenigen, die aufgrund des Rechtes der Europäischen Union in diesem Gastland galten.

Es obliegt dem Gesetzgeber, diese Lücke zu schließen.

B.58.9. Mehrere klagende Parteien sind der Auffassung, dass Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit verschiedenen Bestimmungen der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG, verstoße, insofern er auf die Familienangehörigen eines Belgiers Anwendung finde, der von seinem Recht auf Freizügigkeit im Gebiet der Europäischen Union Gebrauch gemacht habe.

B.58.10. Dieser Klagegrund beruht jedoch auf einer falschen Prämisse. In B.58.8 wurde nämlich festgestellt, dass es einem Belgier, der reell und effektiv von seinem Recht auf

Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, ermöglicht werden muss, sich in Belgien mit seinen Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufzuhalten, die vorher mit ihm in einem anderen Mitgliedstaat gewohnt haben, unter Bedingungen, die nicht strenger sind als diejenigen, die aufgrund des Rechtes der Europäischen Union im Gastland galten.

B.58.11. Vorbehaltlich der in B.58.8 festgestellten Verfassungswidrigkeit sind die Klagegründe unbegründet.

### *3) Die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte*

B.59.1. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 18, 20 und 21 des AEUV, die sich auf die Unionsbürgerschaft beziehen, und mit verschiedenen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstießen.

Sie berufen sich dabei auf die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere die Urteile vom 8. März 2011 in Sachen *Ruiz Zambrano* (C-34/09), vom 5. Mai 2011 in Sachen *McCarthy* (C-434/09) und vom 15. November 2011 in Sachen *Dereci* (C-256/11). Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stehe im Widerspruch zu den vorerwähnten Bestimmungen, indem darin nicht die aus der Unionsbürgerschaft abgeleiteten Rechte hinsichtlich der Familienzusammenführung berücksichtigt würden.

B.59.2. In Bezug auf die Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, sind das Unionsrecht und insbesondere dessen Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn dieser Drittstaatsangehörige dort zusammen mit einem Familienangehörigen wohnen möchte, der Unionsbürger ist, sich in diesem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufhält und nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sofern eine solche Weigerung nicht dazu führt, dass dem betreffenden Unionsbürger der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird (EuGH, 8. März 2011, C-34/09, *Ruiz Zambrano*, Randnr. 42; 5. Mai 2011, C-434/09, *McCarthy*, Randnr. 47; 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*, Randnr. 74).

B.59.3. In Bezug auf die Familienzusammenführung hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass nur außergewöhnliche Umstände einen Rückgriff auf die Unionsbürgerschaft gestatten:

« 66. Daraus folgt, dass sich das Kriterium der Verwehrung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, auf Sachverhalte bezieht, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich der Unionsbürger de facto gezwungen sieht, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem er angehört, zu verlassen, sondern das Gebiet der Union als Ganzes.

67. Diesem Kriterium kommt somit insofern ein ganz besonderer Charakter zu, als es Sachverhalte betrifft, in denen - obwohl das das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen betreffende abgeleitete Recht nicht anwendbar ist - einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Staatsbürgers eines Mitgliedstaats ist, ein Aufenthaltsrecht ausnahmsweise nicht verweigert werden darf, da sonst die Unionsbürgerschaft der letztgenannten Person ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde.

68. Infolgedessen rechtfertigt die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaats aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen nicht die Annahme, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde » (EuGH, 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*).

B.59.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass nur in Ausnahmefällen, und zwar in der sehr besonderen Situation, dass ein Unionsbürger infolge von einzelstaatlichen Maßnahmen, aufgrund deren seinen Familienangehörigen das Recht auf Familienzusammenführung verwehrt würde, verpflichtet sein könnte, nicht nur das Staatsgebiet des Mitgliedstaates, dessen Staatsbürger er ist, sondern auch das Gebiet der Union insgesamt zu verlassen, gegen den Kernbestand der Rechte, die er aus dem Unionsrecht schöpft, verstoßen würde und dass seine Familienangehörigen sich auf diese Rechte berufen könnten, um dem Unionsbürger auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats nachzukommen.

B.59.5. Die Beantwortung der Frage, ob eine solche Situation vorliegt, erfordert gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine Beurteilung der faktischen Umstände eines jeden konkreten Falls, wobei alle Umstände der Sache untersucht werden müssen (EuGH, 6. Dezember 2012, C-356/11 und C-357/11, *O. und S.*, Randnrn. 47-56). Es ist dem Gesetzgeber nicht möglich, diese bei der Ausarbeitung abstrakter Normen auf allgemeine Weise vorwegzunehmen.

B.59.6. Indem er in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Familienzusammenführung von minderjährigen Belgiern mit ihren beiden Eltern zugelassen hat, ohne ihnen zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen, berücksichtigt der Gesetzgeber gemäß der

jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die besondere Abhängigkeitsverbindung zwischen jungen Kindern und ihren Eltern (EuGH, 8. März 2011, C-34/09, *Ruiz Zambrano*, Randnrn. 43 und 45; 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*, Randnrn. 65 und 67; 6. Dezember 2012, C-356/11 und C-357/11, *O. und S.*, Randnr. 56).

B.59.7. Wenn die faktischen Umstände eines konkreten Falls ergeben sollten, dass die Weigerung, einem Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung zu gewähren, dazu führen würde, einem Belgier den Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, zu verwehren, indem er *de facto* verpflichtet würde, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, müsste die Bestimmung, aufgrund deren ein solches Recht auf Familienzusammenführung verweigert würde, außer Anwendung gelassen werden.

B.59.8. Unter Berücksichtigung des in B.59.7 Erwähnten sind die Klagegründe unbegründet, insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in B.59.1 genannten Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union angeführt wird.

#### *4) Der Behandlungsunterschied zwischen Belgiern untereinander und ihren Familienangehörigen*

B.60.1. Die klagenden Parteien führen an, Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 führe innerhalb der Kategorie von Belgiern und ihren Familienangehörigen einen ungerechtfertigten Unterschied ein, je nachdem, ob der belgische Zusammenführende ausländischer Herkunft sei oder nicht. So führe diese Bestimmung einen Unterschied auf der Grundlage der nationalen Herkunft ein und verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 3 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des zwölften Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und mit den Artikeln 5, 12 Absatz 4 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.60.2. Gemäß dem Wortlaut von Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 findet diese Bestimmung auf die gleiche Weise Anwendung auf alle Familienangehörigen eines belgischen Staatsangehörigen, die einen Aufenthaltsschein im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten möchten, ungeachtet der Weise, auf die der

Zusammenführende die belgische Staatsangehörigkeit erworben hat. Der durch die klagenden Parteien geltend gemachte Behandlungsunterschied hängt nicht von der nationalen Herkunft des Zusammenführenden ab, sondern von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen, die einen Aufenthaltsschein erhalten möchten. Wenn es sich bei den Familienangehörigen des belgischen Staatsangehörigen um Ausländer handelt, ist ihre Situation im Rahmen der Einwanderungsvorschriften nicht vergleichbar mit derjenigen eines Familienangehörigen, der Belgier ist und dessen Recht auf Einreise ins Staatsgebiet und Aufenthalt auf diesem Staatsgebiet nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

B.60.3. Die angefochtene Bestimmung verstößt weder gegen Artikel 3 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, noch gegen Artikel 12 Absatz 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Diese Vertragsbestimmungen gewährleisten das Verbot der Ausweisung und das Recht auf Einreise ins Staatsgebiet für die eigenen Staatsangehörigen und verbieten es nicht, dass ein Staat Ausländern die Einreise in sein Staatsgebiet verweigert oder mit Bedingungen verknüpft.

B.61.1. Die klagenden Parteien führen schließlich noch an, Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insofern er auf die Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers Anwendung finde, der neben der türkischen auch die belgische Staatsangehörigkeit besitze, stehe im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 (nachstehend: Beschluss Nr. 1/80) über die Entwicklung der Assoziation, die durch das von der Republik Türkei einerseits und den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnete und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 im Namen der Gemeinschaft geschlossene, gebilligte und bestätigte Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (nachstehend: Assoziierungsabkommen) errichtet wurde, und gegen Artikel 41 Absatz 1 des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls (nachstehend: Zusatzprotokoll).

B.61.2. Das Assoziierungsabkommen, der Beschluss Nr. 1/80 und das Zusatzprotokoll haben zum Zweck, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken durch die schrittweise Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs.

B.61.3. Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 lautet:

« Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei dürfen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen ».

B.61.4. Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls lautet:

« Die Vertragsparteien werden untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einführen ».

B.61.5. Bei den genannten Bestimmungen handelt es sich um Stillhalteklauseln, die die Einführung neuer Maßnahmen verbieten, die bezwecken oder bewirken, dass die Ausübung der wirtschaftlichen Freiheiten durch einen türkischen Staatsangehörigen in einem Mitgliedstaat strengerer Voraussetzungen als denjenigen unterworfen wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 1/80 (EuGH, 19. Februar 2009, C-228/06, *Soysal und Savatli*, Randnr. 47; 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*, Randnr. 88) oder des Zusatzprotokolls in dem betreffenden Mitgliedstaat (EuGH, 17. September 2009, C-242/06, *Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie*, Randnr. 63) galten.

Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße der angefochtene Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die genannten Stillhaltebestimmungen, insofern er ebenfalls auf die Familienangehörigen eines belgischen Staatsangehörigen, der auch die türkische Staatsangehörigkeit besitze, Anwendung finde. Sie legen jedoch weder dar, auf welchen Teil der angefochtenen Bestimmung sich ihre Kritik bezieht, noch, in welcher Hinsicht sie für die Ausübung der besagten wirtschaftlichen Freiheiten durch die betreffenden türkischen Staatsangehörigen einen Rückschritt bedeuten würde im Vergleich zu den Bedingungen, die in diesem Bereich bei dem Inkrafttreten des genannten Beschlusses Nr. 1/80 oder des Zusatzprotokolls in Belgien anwendbar waren.

B.62. Die Klagegründe sind unbegründet.

*5) Der Behandlungsunterschied zwischen einem Belgier sowie seinen Familienangehörigen und einem Staatsangehörigen eines Drittstaates sowie seinen Familienangehörigen*

B.63.1. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 40ter Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit

Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verstoße, indem darin als Bedingung gelte, dass dann, wenn der Ehepartner eines Belgiers oder der Lebenspartner, mit dem er eine registrierte Partnerschaft eingegangen habe, die in Belgien als mit einer Ehe gleichgesetzt gilt, eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten möchte, beide Partner älter als einundzwanzig Jahre sein müssten. Sie bemängeln, dass bei einer Familienzusammenführung mit Staatsangehörigen eines Drittstaates in der angefochtenen Bestimmung keine Ausnahme von der Altersbedingung vorgesehen sei, so wie in den in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fällen.

Insofern die angefochtene Bestimmung sich auf die Situation von Ehepartnern oder diejenige einer mit einer Ehe gleichgesetzten Partnerschaft bezieht, kann diese Situation nur verglichen werden mit derjenigen im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4. In dieser Bestimmung ist die Bedingung des Alters von einundzwanzig Jahren vorgesehen, wenn der Zusammenführende ein Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, doch dieses Alter kann auf achtzehn Jahren herabgesetzt werden, wenn die Ehe oder die Partnerschaft bereits vor der Ankunft des Zusammenführenden in Belgien bestand. Zwischen der Situation im Sinne der angefochtenen Bestimmung und derjenigen im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 besteht ein objektiver und sachdienlicher Unterschied, da es sich im ersteren Fall in der Regel um die Bildung einer neuen Familie handelt, während es im letzteren Fall um die Vereinigung von Personen mit einer Familienverbindung geht, die bereits bestand, ehe der Zusammenführende nach Belgien kam. Der Gesetzgeber konnte annehmen, dass im ersteren Fall die Gefahr von Scheinehen und Scheinbeziehungen mit dem einzigen Ziel, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, größer war. Die Bedingung des Alters von einundzwanzig Jahren für Ehepartner und Lebenspartner kann im Rahmen der Familienzusammenführung nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

B.63.2. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.64.1. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern die minderjährigen Kinder eines Belgiers hinsichtlich der erforderlichen Existenzmittel weniger günstig behandelt würden als die Kinder eines Staatsangehörigen eines Drittstaates im Sinne von Artikel 10 § 2 Absatz 3 des genannten Gesetzes, und insofern die Familienangehörigen eines Belgiers weniger günstig behandelt würden als die Familienangehörigen eines anerkannten Flüchtlings im Sinne von Artikel 10 § 2 Absatz 5 desselben Gesetzes.

B.64.2. Aufgrund von Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss ein Ausländer, der einen Aufenthaltsschein im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten

möchte, nachweisen, dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel für sich selbst und seine Familienangehörigen verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Diese Bedingung gilt gemäß Artikel 10 § 2 Absatz 3 jedoch nicht, wenn einem Zusammenführenden, der über einen Aufenthaltsschein für unbegrenzte Dauer verfügt, nur die minderjährigen Kinder im Sinne der genannten Bestimmung nachkommen.

B.64.3. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob in relevanten Fällen eine Ausnahme von dem Erfordernis vorzusehen ist, dass der Zusammenführende über die notwendigen Existenzmittel verfügen muss, wenn seine Familienangehörigen einen Aufenthaltsschein im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten möchten. Aus den in B.18.5 dargelegten Gründen konnte der Gesetzgeber dabei danach unterscheiden, ob der Zusammenführende über einen Aufenthaltsschein für begrenzte oder für unbegrenzte Dauer verfügt.

B.64.4. Es besteht jedoch keine vernünftige Rechtfertigung dafür, dass in Artikel 10 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Ausnahme von dem Erfordernis bezüglich der Existenzmittel vorgesehen ist, wenn der Zusammenführende ein Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, der nur seine minderjährigen Kinder oder diejenigen seines Ehepartners oder Lebenspartners im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 nachkommen lassen möchte, während Artikel 40<sup>ter</sup> dieses Gesetzes eine solche Ausnahme nicht vorsieht, wenn der Zusammenführende ein Belgier ist und über ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht verfügt.

B.64.5. Somit verstößt die letztgenannte Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die festgestellte Verfassungswidrigkeit ist auf eine Lücke in der angefochtenen Bestimmung zurückzuführen, die nur durch ein gesetzgeberisches Auftreten geschlossen werden kann. In Erwartung dieses gesetzgeberischen Auftretens obliegt es den Behörden, die damit beauftragt sind, die Familienzusammenführung zu gewähren oder die Bedingungen ihrer Gewährung zu kontrollieren, diese Zusammenführung unter denselben Bedingungen wie den in Artikel 10 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Bedingungen zuzulassen, wenn der Zusammenführende ein Belgier ist.

B.64.6. Die Beschwerde der klagenden Parteien ist hingegen unbegründet, insofern in der angefochtenen Bestimmung keine Ausnahme wie diejenige im Sinne von Artikel 10 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, da die besondere Situation der Flüchtlinge im Sinne dieser Bestimmung nicht mit jener Situation verglichen werden kann, in der der Zusammenführende ein Belgier ist. Ihre Beschwerde ist ebenfalls unbegründet, insofern darin angeführt wird, dass ein Unterschied in der Weise der Berücksichtigung der Herkunft der Existenzmittel des Zusammenführenden bestehe, je nachdem, ob er ein Staatsangehöriger eines

Drittstaates oder aber ein Belgier sei, da die Artikel 10 § 2 und 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in diesem Punkt in einem identischen Wortlaut verfasst sind.

B.64.7. Die klagenden Parteien führen schließlich an, dass die Einführung einer Einkommensbedingung für einen Zusammenführenden, der seinen Ehepartner nachkommen lassen möchte, gegen das Recht auf den Schutz des Familienlebens und das Recht auf Eheschließung verstoße. Somit verstoße Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8, 12 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.64.8. Gemäß einem feststehenden Grundsatz des internationalen Rechts sind die Staaten befugt, die Einreise von Ausländern in ihr Staatsgebiet zu regeln. Wie in B.6.6 dargelegt wurde, erkennt Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht das Recht von Ausländern an, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten, und enthält er nicht die Verpflichtung für die Vertragsparteien, die Entscheidung eines Ehepaares, in einem bestimmten Land zu wohnen, zu berücksichtigen. Mit der angefochtenen Einkommensbedingung soll vermieden werden, dass die öffentlichen Behörden für Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung erhalten möchten, aufkommen müssen, und mit dieser Bedingung wird ein rechtmäßiges Ziel angestrebt. Aus den in B.52 dargelegten Gründen kann die angefochtene Maßnahme daher nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

B.65. Vorbehaltlich des in B.64.4 und B.64.5 Erwähnten sind die Klagegründe unbegründet, insofern sie gegen die Einkommensbedingung gerichtet sind, die dem Zusammenführenden durch Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auferlegt wird.

#### *6) Die zeitliche Anwendung der angefochtenen Bestimmung*

B.66.1. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze, des rechtmäßigen Vertrauens und der Rechtssicherheit, verstoße, da die angefochtene Bestimmung unmittelbar anwendbar sei und keine Übergangsregelung vorgesehen sei für den Fall, dass der Aufenthaltsantrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht worden sei. Da die Regelung hinsichtlich der Familienzusammenführung mit Belgien in gewissen Aspekten weniger günstig sei als die

vorher geltenden Rechtsvorschriften, werde auch gegen die in Artikel 22 der Verfassung vorgesehene Stillhalteverpflichtung verstoßen, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.66.2. Die Abänderung eines Gesetzes hat notwendigerweise zur Folge, dass die Situation derjenigen, auf die das vorherige Gesetz Anwendung fand, sich von der Situation derjenigen unterscheidet, auf die das neue Gesetz Anwendung findet. Ein solcher Behandlungsunterschied steht an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, enthält Artikel 22 der Verfassung keine Stillhalteverpflichtung, die den Gesetzgeber daran hindern würde, seine Politik anzupassen, wenn er es als notwendig erachtet.

B.66.3. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass sie mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn das Nichtvorhandensein einer Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Vertrauensgrundsatz übermäßig verletzt wird. Aus der Entstehung des Gesetzes vom 8. Juli 2011 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Einwanderung durch Familienzusammenführung einschränken wollte, um den Migrationsdruck zu beherrschen und Missbräuche zu vermeiden. Ausländer, die eine Aufenthaltszulassung erhalten möchten, müssen berücksichtigen, dass die Einwanderungsvorschriften eines Staates aus Gründen des Allgemeininteresses geändert werden können. In diesem Zusammenhang entbehrt das unmittelbare Inkrafttreten des Gesetzes nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.67. Insofern sie sich auf die zeitliche Anwendung der angefochtenen Bestimmung beziehen, sind die Klagegründe unbegründet.

#### *IV. In Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen dem belgischen Staat und bestimmten Ländern*

B.68.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2011, der bestimmt:

« Vorliegender Artikel findet Anwendung auf Beschäftigungsabkommen, die mit Marokko, der Türkei, Algerien, Tunesien, Serbien, Montenegro, Kroatien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina geschlossen und durch das Gesetz vom 13. Dezember 1976 zur Billigung der bilateralen Abkommen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Belgien gebilligt wurden.

Staatsangehörige eines der in Absatz 1 erwähnten Länder können Rechte aus dem entsprechenden Beschäftigungsabkommen nur dann geltend machen, wenn:

1. die Person, der nachgekommen wird, ihr Recht auf Aufenthalt im Königreich erworben hat, bevor sie aufgrund einer Beschäftigung im Rahmen und unter den Bedingungen dieses Beschäftigungsabkommens ins Königreich eingereist ist, und
2. das Abstammungsverhältnis, das eheliches Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich der Person, der nachgekommen wird, bestand ».

B.68.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien stehe diese Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung, da die angefochtene Bestimmung auf einseitige Weise bilaterale, zwischen dem belgischen Staat und den genannten Ländern geschlossene Abkommen ändere.

B.68.3. Aus der Ausarbeitung der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber nicht die Rechte einschränken wollte, die ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen aus den genannten internationalen Abkommen schöpfen, wozu er im Übrigen auch nicht einseitig befugt wäre.

B.68.4. Der Gesetzgeber beabsichtigte, einerseits den Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung in Bezug auf die Familienzusammenführung mit einem Staatsangehörigen eines Drittstaates im Sinne der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und andererseits die abweichende Regelung, die aufgrund bilateraler Abkommen mit bestimmten Ländern gilt, zu verdeutlichen. Da sich offenbar herausgestellt hatte, dass die betreffenden Abkommen in der Praxis bisweilen flexibler als vorgesehen angewandt wurden, hat der Gesetzgeber die Auslegung der genannten Abkommen bestätigt, so wie es aus den Vorarbeiten vor ihrer Annahme sowie aus der Rechtsprechung hervorgeht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/017, SS. 6-9, und DOC 53-0443/018, SS. 210-212). Ausgelegt in diesem Sinne bezweckt die angefochtene Bestimmung keine Abänderung des Inhalts der genannten Abkommen.

B.69. Vorbehaltlich der in B.68.4 angeführten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt

. Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, insofern er nicht bestimmt, dass die gleiche Ausnahme vom Alterserfordernis wie diejenige, die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, auf die Familienzusammenführung eines Bürgers der Europäischen Union und seines Lebenspartners Anwendung findet,

. Artikel 40*bis* § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insofern er keinerlei Verfahren vorsieht, aufgrund dessen die nicht der Definition von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG entsprechenden Familienangehörigen eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a derselben Richtlinie eine Entscheidung in Bezug auf ihren Antrag auf Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger erwirken können, die auf einer Prüfung ihrer persönlichen Situation beruht und die im Falle der Verweigerung mit Gründen versehen ist,

. Artikel 40*ter* Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insofern er keine Ausnahme von der Bedingung bezüglich der Existenzmittel vorsieht, wenn der Zusammenführende Belgier ist und ihm nur seine minderjährigen Kinder oder diejenigen seines Ehegatten beziehungsweise diejenigen seines Lebenspartners, wenn diese Partnerschaft in Belgien als mit einer Ehe gleichgesetzt gilt, nachkommen,

für nichtig;

- weist die Klagen im Übrigen

. vorbehaltlich der in B.58.8 festgestellten Verfassungswidrigkeit,

. vorbehaltlich der in B.7.5, B.8.3.2, B.13.3.1, B.15.6, B.16.4, B.17.6.4, B.19.3, B.21.4, B.28.6, B.31.2, B.34.5, B.36.8, B.55.3 und B.68.4 erwähnten Auslegungen und

. unter Berücksichtigung des in B.59.7 Erwähnten

zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse